



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



Seite 1 von 1

28. NOV. 2018

Aktenzeichen  
4427 - IV. 3/Sdb. Evaluation-  
Arbeitsgruppe pp.  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr  
Blumenkamp  
Telefon: 0211 8792-305

**Bericht über die Evaluierung eines Gesetzes aus dem Geschäftsbe-  
reich des Ministers der Justiz - Gesetz zur Regelung des Vollzuges  
der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen (Sicherungs-  
verwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - SVVollzG NRW)  
vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 212)**

§ 103 Absatz 2 SVVollzG NRW

**Anlage**

1 Bericht (nebst Anlage) – 60-fach –

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich übersende 60-fach den von der Landesregierung am 13. November  
2018 gebilligten Bericht zur Evaluierung des Sicherungsverwahrungs-  
vollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (SVVollzG  
NRW) nebst Anlage. Damit entspreche ich der in § 103 Absatz 2  
SVVollzG NRW normierten Verpflichtung der Landesregierung, dem  
Landtag bis zum 31. Dezember 2018 über die mit diesem Gesetz ge-  
machten Erfahrungen zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Peter Biesenbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw



**Evaluierungsbericht der Landesregierung zum Gesetz zur Regelung des  
Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen  
(Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - SVVollzG NRW)  
vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 212)**

Gemäß § 103 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV.NRW.S.511), hat die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2018 über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen zu berichten.

Hierdurch soll der Landesgesetzgeber in die Lage versetzt werden, die Ergebnisse der justizinternen Evaluation gemäß § 100 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen kennenzulernen, sie einer parlamentarischen Bewertung zu unterziehen und über dann gegebenenfalls notwendig werdende gesetzgeberische Schritte zu befinden. Mit den nachfolgenden Ausführungen entspricht die Landesregierung dieser Verpflichtung.

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung war seit dem 1.1.1977 durch das bundesgesetzliche Strafvollzugsgesetz (StVollzG) geregelt, das nur wenige Vorschriften (§§ 129 - 135 StVollzG) enthielt, die ausschließlich den Vollzug der Sicherungsverwahrung zum Gegenstand hatten. Im Wesentlichen wurden gemäß § 130 StVollzG die für den Vollzug der Freiheitsstrafe geltenden Vorschriften als für den Vollzug der Sicherungsverwahrung entsprechend anwendbar erklärt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 4.5.2011 (2 BvR 2365/09 u. a.) die wesentlichen Regelungen zur Sicherungsverwahrung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Die bisherigen Normen durften gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts längstens bis zum 31.5.2013 angewendet werden. Den Gesetzgebern in Bund und Ländern wurde aufgegeben, ein Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben, das dem verfassungsrechtlichen "Abstandsgebot" Rechnung trägt, wonach sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Straftat deutlich zu unterscheiden habe. Dabei hatte der Bundesgesetzgeber angesichts seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit für den Bereich des Strafrechts die wesentlichen Leitlinien vorzugeben. Die Landesgesetzgeber hatten das Abstandsgebot sichernde, effektive Regelungen für den Vollzug der Maßregel zu treffen, die einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug gewährleisten.

In Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben ist das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (SVVollzG NRW) verabschiedet worden, das am 1.6.2013 in Kraft getreten ist.

Das 103 Paragraphen umfassende Gesetz gliedert sich in 19 Abschnitte, in denen die Grundsätze, die Aufnahme und Behandlung, die Unterbringung, die Außenkontakte, die Beschäftigung und Vergütung, die Gelder der Unterbrachten und die Kostenbeteiligung, die Religionsausübung, die Gesundheitsfürsorge, die Freizeit, die vollzugsöffnenden Maßnahmen, die Entlassung, die Sicherheit und Ordnung, der unmittelbare Zwang, die Disziplinarmaßnahmen, die Aufhebung von Maßnahmen und das Beschwerderecht, die Organisation, Trennungsgrundsätze und Aufsicht, die Beiräte, der Datenschutz sowie Schlussbestimmungen geregelt werden.

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung dient dem Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten, die von den Unterbrachten ausgehenden Gefahren sind so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann. Der Schwerpunkt der gesetzlichen Regelungen liegt im Bereich der Behandlung. Den Unterbrachten sind wissenschaftlich fundierte Behandlungs- und Therapieangebote zu unterbreiten. Diese sind individuell auszugestalten, wenn Standardangebote keinen Erfolg versprechen oder keine Wirkung zeigen. Als wichtige Ergänzung zum Behandlungsanspruch sieht das Gesetz eine fortwährende Verpflichtung vor, die Bereitschaft der Unterbrachten zur Mitwirkung an der Behandlung zu wecken und zu fördern. Zu diesem Zwecke können im Sinne eines Anreizsystems auch besondere Vergünstigungen gewährt oder bereits gewährte besondere Vergünstigungen wieder entzogen werden.

Das Gesetz beinhaltet darüber hinaus insbesondere Regelungen, die die Einhaltung des Abstandsgebotes sicherstellen. So erfolgt die Unterbringung in wohnlich zu gestaltenden Zimmern, die den Unterbrachten zur alleinigen Nutzung zugewiesen werden. Die Unterbrachten dürfen sich zudem selbst verpflegen und sich außerhalb der Nachtruhe in der Einrichtung frei bewegen. Außerdem besteht ein gegenüber dem Strafvollzug deutlich erhöhtes Stundenkontingent für die Durchführung des Regelbesuchs der Unterbrachten. Darüber hinaus wurden die Vergütung für Arbeit und das Taschengeld für Bedürftige deutlich erhöht und Möglichkeiten einer nachgehenden Betreuung bzw. der Aufnahme auf freiwilliger Grundlage geschaffen. Hinzu treten Vorgaben für Aspekte des Opferschutzes.

Nach dem Vollstreckungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Justizvollzugsanstalt Werl - dortiger Neubau Haus IV - seit März 2016 landesweit für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständig. Zuvor wurde die Sicherungsverwahrung in besonderen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Aachen und Werl vollzogen. Die Anbindung an die JVA Werl erfolgte, um über die spezifischen Behandlungs- und Therapieangebote hinaus zugunsten der Unterbrachten ein differenziertes Arbeits- und sinnvolles Freizeitangebot zu gewährleisten. Einige wenige Sicherungsverwahrte waren bzw. sind darüber hinaus in der Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen sowie in der Pflegeabteilung der JVA Hövelhof untergebracht.

Zur Vorbereitung des Berichts der Landesregierung sind der Kriminologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (KrimD NRW) und die Justizvollzugsanstalten Aachen und Werl sowie die Sozialtherapeutische Anstalt Gelsenkirchen beteiligt worden. Der KrimD NRW hat daraufhin im September 2018 die anliegende Gesamtauswertung von Struktur- und Falldaten zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen vorgelegt, auf welche Bezug genommen wird. Die beteiligten Anstalten haben ebenfalls berichtet.

#### Behandlungsbedarf / Motivation

Auf der Grundlage der Erhebung des KrimD NRW sowie der Berichte der Vollzugspraxis ist festzustellen, dass der Behandlungsbedarf der Sicherungsverwahrten in den letzten Jahren angestiegen ist. So hat der KrimD NRW zuletzt für den Zeitraum vom 1.4.2017 - 31.3.2018 durchschnittlich 6,0 Behandlungserfordernisse pro Sicherungsverwahrten registriert, während im Jahre 2014 noch ein Vergleichswert von 4,3 Behandlungserfordernissen je Untergebrachten festgestellt worden war. Ursächlich hierfür dürfte insbesondere auch eine wachsende Zahl schwieriger Neuzugänge in der Sicherungsverwahrung sein. Zugleich hat sich die Mitwirkungsbereitschaft der Sicherungsverwahrten in den Augen der zuständigen Justizvollzugsbediensteten in den vergangenen Jahren verringert – sowohl generell bezogen auf das übergeordnete Vollzugsziel als auch speziell hinsichtlich der einzelnen Behandlungsangebote. Dabei darf ausweislich des Berichts des Kriminologischen Dienstes NRW nicht außer Acht geraten, dass es weniger maßnahmenbezogene Ausstattungsmängel in der Sicherungsverwahrung, sondern vor allem Mängel der individuellen Motivation und Motivierbarkeit auf Seiten der Untergebrachten sind, die der Umsetzung und einem erfolgreichen Abschluss der Maßnahmen im Wege stehen.

Erste Rückmeldungen, dass ein Großteil der Untergebrachten weder motiviert noch befähigt sei, in therapeutischer Art und Weise am Vollzugsziel mitzuarbeiten, sind von Seiten des Kriminologischen Dienstes NRW und der Vollzugspraxis bereits im vergangenen Jahr erfolgt. Die Hinweise gaben Anlass, das Behandlungskonzept für die in der JVA Werl in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten noch im Jahr 2017 zu überarbeiten und anzupassen. Die Binnendifferenzierung innerhalb der JVA Werl bestand bis dato aus einer Unterteilung in den „Regelvollzug Sicherungsverwahrung“ und die „Sozialtherapeutische Abteilung“. Die vollzugspraktischen Erfahrungen aus dieser „Zweistufigkeit“ hatten gezeigt, dass der Unterschied zwischen dem Regelvollzug der Sicherungsverwahrung und der Sozialtherapie für viele der Untergebrachten derart groß war, dass der Sprung von einer Normalabteilung in die Sozialtherapie eine erhebliche Hemmschwelle darstellte. In der Folge konnten nicht genügend Sicherungsverwahrte motiviert werden, sich einer intensiven Behandlung zu stellen.

Aus diesen Erfahrungen ist die Notwendigkeit entstanden, die bisherigen „Regelvollzugsabteilungen“ weiterzuentwickeln und zu „Motivations- und Basisbehandlungs-

wohngruppen“ auszubauen. Hiermit verbunden ist ein neuer dreistufiger Aufbau des Behandlungsprogrammes der JVA Werl:

- Die Motivations- und Basisbehandlung zielt auf eine Stärkung der Lebenstüchtigkeit und die Verbesserung der Sozialkompetenz ab und enthält "Therapeutische Basismodule", die strukturierte Behandlungsmaßnahmen beinhalten und methodisch bereits einen konkreten therapeutischen Charakter haben. Sie sollen die Veränderungsmotivation stärken, Therapieängste verringern, Basiskompetenzen der kognitiven und emotionalen Selbstreflexion und –steuerung vermitteln und insgesamt die Basis für eine erfolgreiche Teilnahme an weiterführenden Behandlungsprogrammen schaffen.
- Auf der Deliktorientierten Behandlungswohngruppe werden durch strukturierte Programme, standardisierte Angebote und individualisierte Maßnahmen die tatkonstellierenden Persönlichkeitsfaktoren intensiv, realitäts- und lebensnah bearbeitet sowie neue Problemlösestrategien eingeübt. Das in der Therapie Gelernte wird praktisch angewandt und damit erlebbar. Defizite werden erkannt und therapeutisch bearbeitet, bevor eine zu vertretende Erprobung im extramuralen Setting erfolgt.
- Die Sozialtherapeutischen Abteilungen verfolgen die intensive Förderung behandlungsgerechter und behandlungsmotivierter Untergebrachter. Durch evidenzbasierte Verfahren zur Behandlung schwerer Persönlichkeitsstörungen, ergänzt durch ressourcenorientierte und auf individuelle Behandlungserfordernisse abgestimmte Therapieangebote, soll im Verlauf der sozialtherapeutischen Behandlung eine Reduzierung des bestehenden Gefährlichkeitspotenzials durch Erhöhung der Steuerungsfähigkeit und die Verringerung der Deliktivmotivation und eine daraus resultierende sukzessive Resozialisierung erreicht werden.

Aktuelle Rückmeldungen der JVA Werl lassen erkennen, dass sich das 2017 eingeführte dreistufige Behandlungsangebot bewährt hat.

#### Langzeitausgang

Bewährt habe sich nach den Rückmeldungen der Vollzugspraxis auch die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit der Entlassungsvorbereitung mittels Langzeitausgang gemäß § 55 Absatz 1 SVVollzG. So würden Einrichtungen der sozialen Wohnungsfürsorge in der Regel darauf bestehen, dass Untergebrachte dort vor ihrer Entlassung ein Probewohnen erfolgreich durchführen. Mithilfe der Langzeitausgänge sei es nunmehr möglich, Einrichtungen zu finden, die bereit sind, Untergebrachte zur Erprobung und zur Vorbereitung der Entlassung aufzunehmen. Im Ergebnis sei festzuhalten, dass die Vorbereitung eines geeigneten sozialen Empfangsraums erheblich besser funktioniere, wenn Angehörige oder örtliche Hilfssysteme vorhanden sind und wenn eine Erprobung im Rahmen von Langzeitausgängen möglich ist.

### Nachgehende Betreuung / Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Die Praxis hat darüber hinaus berichtet, dass eine nachgehende Betreuung gemäß § 60 SVVollzG NRW eine geeignete Maßnahme zur weiteren sozialen Stabilisierung, zur Krisenintervention und zur weiteren Eingliederung in den sozialen Empfangsraum darstelle. Die Möglichkeit einer (Wieder-)Aufnahme auf freiwilliger Grundlage gemäß § 61 SVVollzG sei seit Inkrafttreten des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW von lediglich einem Untergebrachten in Anspruch genommen worden. Im Nachgang an die dreiwöchige Unterbringung sei der Untergebrachte einer aufnehmenden Einrichtung zugeführt worden. Nach den vollzugspraktischen Erfahrungen könne die Aufnahme auf freiwilliger Grundlage im Einzelfall eine individuell sinnvolle Lösungsmöglichkeit sein, um eine psycho-soziale Destabilisierung der betreffenden Person zu verhindern. Hierdurch könne die Begehung weiterer erheblicher Straftaten vermieden und sichergestellt werden, dass der Erfolg der vorangegangenen Behandlung nicht gefährdet wird.

### Votum

Auf Grundlage der Rückmeldungen des Kriminologischen Dienstes sowie der Vollzugspraxis kann festgestellt werden, dass sich das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz dem Grunde nach bewährt hat, es ist auch künftig unverzichtbar. Bedarf für eine generelle Änderung des Gesetzes wird nicht gesehen.

Im Rahmen der Berichterstattung zu den Erfahrungen mit dem Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz NRW hat die Vollzugspraxis auch Vorschläge für eine Änderung einzelner Vorschriften des Gesetzes unterbreitet. Konkret wurden Änderungen der §§ 19 Absatz 2, 53 Absatz 3 Satz 1 SVVollzG NRW sowie eine Ergänzung des § 53 Absatz 3 Satz 1 SVVollzG vorgeschlagen.

In der Vollzugspraxis habe sich gezeigt, dass der Gesetzeswortlaut des § 19 Absatz 2 SVVollzG NRW, der das Maß der Bewegungsfreiheit der Untergebrachten innerhalb der Justizvollzugsanstalt regelt, einen zu weiten Spielraum für Interpretationen lasse. Um für Bedienstete und Untergebrachte gleichermaßen Klarheit und Handlungssicherheit zu erzielen, sei eine Präzisierung des Gesetzestextes wünschenswert.

Erforderlich sei ferner eine Änderung des § 53 Absatz 3 Satz 1 SVVollzG NRW. Die Vorschrift garantiert vier Ausführungen im Vollstreckungsjahr, ohne die zeitliche Verteilung der Ausführungen innerhalb des Vollstreckungsjahres zu regeln. Dies habe in der Vergangenheit wiederholt dazu geführt, dass - auf der Grundlage der Rechtsprechung der für die JVA Werl zuständigen Strafvollstreckungskammer des LG Arnsberg zu § 53 Absatz 3 Satz 1 SVVollzG - vier Ausführungen zugunsten desselben Untergebrachten vor Ablauf des Vollstreckungsjahres innerhalb weniger Tage gewährt werden mussten, obwohl dies - unter Gesichtspunkten der Besserung und Behandlung - kaum sinnvoll erschien. Eine derartige Lockerungskonzentration führe zudem

auch unter personellen Gesichtspunkten zu Problemen in der Umsetzung. Anzustreben sei stattdessen eine gesetzliche Formulierung, die eine unter Behandlungsgesichtspunkten sinnvolle Verteilung der Ausführungen ermöglicht.

Die Vollzugspraxis hat schließlich folgende Ergänzung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vorgeschlagen: Der Anspruch auf Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit sollte entfallen, sobald selbstständige vollzugsöffnende Maßnahmen, wie Begleitausgänge, Ausgänge oder Langzeitausgänge, stattfinden. Eine solche Anpassung des Gesetzes sei erforderlich, da der Anspruch auf vier Ausführungen nach der Rechtsprechung des Landgerichts Arnberg selbst dann bestehen bleibe, sobald selbstständige vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 43 Absatz 2 SVVollzG Mecklenburg-Vorpommerns. Dort ist geregelt, dass vollzugsöffnende Maßnahmen auf den Anspruch auf Ausführungen angerechnet werden. Demnach entfällt nach dieser Regelung der Anspruch auf Ausführungen, sobald selbstständige vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden. Anlehnend an diese Regelung sollte auch das SVVollzG NRW angepasst werden.

Die genannten Änderungsanregungen der Vollzugspraxis, die eine Präzisierung der gesetzlichen Bestimmungen zum Inhalt haben, sollen im Rahmen laufender Gesetzgebungsarbeiten einer näheren Prüfung unterzogen werden; kurzfristiger Handlungsbedarf besteht insoweit nicht. Gemäß § 103 Absatz 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Landesregierung in fünf Jahren erneut über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen berichten.



# **Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen**

Ein empirischer Beitrag zur Evaluation  
des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes  
des Landes Nordrhein-Westfalen (SVVollzG NRW)

Georg Langenhoff

Düsseldorf, 2018

**KrimD** **NRW**

Kriminologischer Dienst  
des Landes Nordrhein - Westfalen

**Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen**

Ein empirischer Beitrag zur Evaluation  
des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes  
des Landes Nordrhein-Westfalen (SVVollzG NRW)

Georg Langenhoff  
Düsseldorf 2018

© Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen – KrimD NRW 2018

## Vorwort

Mit diesem Bericht legt der Kriminologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (KrimD NRW) eine Auswertung von Struktur- und Falldaten zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen vor. Anlass der Berichterstellung ist ein entsprechender Auftrag des nordrhein-westfälischen Ministeriums der Justiz, das dem Gesetzgeber gemäß § 103 des zum 1. Juni 2013 in Kraft getretenen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes nach Ablauf von fünf Jahren, bis spätestens zum 31. Dezember 2018, über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen zu berichten hat.

Die hier zusammengetragenen Befunde sollen in diesen Bericht der Landesregierung einfließen und werden dem Ministerium der Justiz insofern vereinbarungsgemäß vorab vorgelegt. Sie beruhen auf Daten, die nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern auch in allen anderen Bundesländern nach gleichem Muster „zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe“ erhoben werden, um länderübergreifende Analysen und eine kontinuierliche Vollzugsberichterstattung zu ermöglichen. Der Beschluss, eine solche gemeinsame Erhebung nach der für 2013 vorgesehenen Verabschiedung der Ländergesetze zum Vollzug der Sicherungsverwahrung durchzuführen, wurde bereits auf der 109. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder im Jahr 2009 getroffen.

Die für die Datenerhebungen erforderlichen Instrumente sind anschließend in einer länderübergreifenden Planungsgruppe entwickelt worden, an der der Leiter des KrimD NRW beteiligt war. Auf der Basis der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe werden die benötigten Daten seit 2014 regelmäßig jeweils zum Stichtag 31. März von den in den Ländern zuständigen Stellen – in Nordrhein-Westfalen ist dies der KrimD NRW – erhoben, aufbereitet und zur weiteren Analyse an die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden (KrimZ) gesandt, zu deren Aufgaben gemäß der zuvor zwischen den Ländern getroffenen Vereinbarungen unter anderem die Erstellung eines länderübergreifenden Auswertungsberichts gehört.

Bedauerlicherweise konnte die KrimZ wegen unvollständiger Datenlieferungen aus einzelnen Bundesländern einen solchen Bericht bisher noch nicht vorlegen. Sie hat in einschlägigen Publikationen bisher nur auszugsweise über Daten zum Erhebungsjahr 2014 berichtet.<sup>1</sup> Insofern muss der Vorstellung länderübergreifender Befunde nunmehr mit diesem Bericht vorgegriffen werden. Diese sind insofern allein auf die Situation des Vollzugs der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen bezogen und erlauben leider (noch) keine Vergleiche zu anderen Bundesländern, die unter Evaluationsgesichtspunkten zweifellos ebenfalls interessant wären.

Von dem weiterhin in Aussicht gestellten Bericht der KrimZ wird außerdem eine zusammenfassende Auswertung gleichzeitig erhobener Daten zum Vollzug der ggf. vorgelagerten Jugend- und Freiheitsstrafen erwartet. Die dazu erforderlichen Daten sind in NRW ebenfalls über die Jahre jeweils vollständig erhoben und fristgerecht an die KrimZ weitergeleitet worden. Außerdem wurden auch sie unabhängig von deren bundesweitem Analyseauftrag landesspezifisch ausgewertet. Vereinbarungsgemäß bleiben die entsprechenden Befunde in diesem Bericht ebenfalls ausgespart. Sie

---

<sup>1</sup> Vgl. Dessecker 2016; S. 476 ff. und 2017, S. 19 ff.

sind aber – wie die hier im Zentrum stehenden Ergebnisse zum Vollzug der Sicherungsverwahrung – in der Vergangenheit einmal pro Jahr in Dienstbesprechungen mit Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Justizvollzugsanstalten und des Ministeriums der Justiz vorgestellt worden. Das Ministerium der Justiz hat zudem jährlich aktualisierte Übersichten aller erhobenen Daten erhalten. Auf diese Weise konnte eine kontinuierliche Berichterstattung über die Situation der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen, unabhängig von dem noch ausstehenden Bericht der KrimZ, gewährleistet werden. Zudem wurden bei Bedarf und auf Anforderung auch separate Analysen zur Beantwortung spezieller Fragen durchgeführt.

Bei dem hiermit vorgelegten Bericht handelt es sich nicht nur um eine „einfache“ Zusammenfassung der früheren Ergebnisdarstellungen zu den einzelnen Erhebungsjahren, sondern erstmals auch um eine Darstellung von Zeitreihenbefunden zur Entwicklung der Belegungszahlen im Vollzug der Sicherungsverwahrung und – vor allem – zur Entwicklung des Bedarfes und der Teilnahme an den Behandlungsmaßnahmen, die im Vollzug der Sicherungsverwahrung vorgehalten werden. Dazu waren umfangreiche Verknüpfungen der über die Jahre erfassten Daten erforderlich, für die der Berichtsverfasser, Herr Georg Langenhoff, ebenso verantwortlich zeichnet wie für die anschließende Datenanalyse. Ihm gebührt für die geleistete Arbeit ein besonderer Dank; doch wäre der Auswertungsbericht natürlich ohne die sorgfältigen und stets zuverlässigen Datenerhebungen in den zuständigen Justizvollzugsanstalten nicht zustande gekommen. Den dort beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sei deshalb auch an dieser Stelle noch einmal herzlich gedankt.

Die interessanten Einzelbefunde dieses Berichtes vermitteln eine klare Botschaft: Die Anzahl der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen und wird voraussichtlich auch weiterhin steigen. Die Mitwirkungsbereitschaft der Sicherungsverwahrten hat sich zudem in den Augen der zuständigen Justizvollzugsbediensteten verringert – sowohl generell bezogen auf das übergeordnete Vollzugsziel als auch speziell hinsichtlich der einzelnen Behandlungsangebote. Gleichzeitig werden die Rückfallrisiken größer eingeschätzt. All dies stellt die im Vollzug der Sicherungsverwahrung Tätigen vor wachsende Herausforderungen. Trotzdem ist dort durchaus eine Steigerung der Behandlungsintensität zu erkennen. Allerdings gibt es offensichtlich mehr oder weniger eng gesteckte Grenzen, die Sicherungsverwahrten zur Teilnahme an fachlich angezeigten Behandlungsmaßnahmen zu motivieren und damit den Grundstein für eine rückfallpräventive Behandlung zu legen. Jedoch verlangen die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Individualisierungs-, Intensivierungs- und Motivierungsgebote die Ausschöpfung aller Therapiemöglichkeiten. Gefordert ist damit ein stetiges Bemühen um eine kontinuierliche Verbesserung der verfügbaren Motivierungs- und Behandlungsangebote. Es war nun nicht die Aufgabe dieses Berichtes darzulegen, ob oder wie dies ggf. durch Änderungen des nordrhein-westfälischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes befördert werden könnte. Der Bericht liefert aber wichtige empirische Grundlagen für eine fachliche Diskussion, die diese Fragen beantworten und die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung im Sinne der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben weiter unterstützen kann.

Düsseldorf, im September 2018

Wolfgang Wirth  
(Leiter KrimD NRW)

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| 1. Einleitung:   |    |
| Gesetzliche Grundlagen der Sicherungsverwahrung und ihrer Analyse.....               | 7  |
| 2. Entwicklung der Sicherungsverwahrung aus statistischer Sicht .....                | 11 |
| 2.1. Fallzahlenentwicklung in der amtlichen Statistik .....                          | 11 |
| 2.2. Belegungs- und Personalentwicklung in der Struktur-/Falldatenanalyse ....       | 16 |
| 3. Angebot und Verlauf von Behandlungsmaßnahmen in der<br>Sicherungsverwahrung ..... | 21 |
| 3.1. Maßnahmen zur Motivierung oder Therapievorbereitung .....                       | 24 |
| 3.2. Psychiatrische Behandlung.....  | 26 |
| 3.3. Psychotherapeutische Behandlung (Einzeltherapie) .....                          | 28 |
| 3.4. Psychotherapeutische Behandlung (Gruppentherapie) .....                         | 30 |
| 3.5. Sozialtherapeutische Behandlung .....   | 32 |
| 3.6. Spezifische Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter .....                     | 34 |
| 3.7. Spezifische Behandlungsprogramme für Gewaltstraftäter .....                     | 36 |
| 3.8. Maßnahmen zur Behandlung einer Suchtproblematik .....                           | 38 |
| 3.9. Soziale Trainingsmaßnahmen .....  | 40 |
| 3.10. Schulische Maßnahmen .....   | 42 |
| 3.11. Berufliche Maßnahmen.....  | 44 |
| 3.12. Arbeitstherapie.....   | 46 |
| 3.13. Arbeit .....   | 48 |
| 3.14. Andere Einzel- oder Gruppenmaßnahmen .....                                     | 50 |
| 3.15. Behandlungsmaßnahmen im Überblick: Bedarf, Umsetzung, Ergebnis .....           | 52 |
| 4. Entwicklung der Sicherungsverwahrten aus fachdienstlicher Sicht .....             | 55 |
| 4.1. Beginn und Dauer der Sicherungsverwahrung .....                                 | 55 |
| 4.2. Fachliche Beurteilung der Untergebrachten.....                                  | 56 |
| 4.3. Beendigungen der Sicherungsverwahrung.....                                      | 62 |
| 5. Schlussbemerkung:   |    |
| Perspektiven weiterer Forschung zur Sicherungsverwahrung.....                        | 64 |
| Auswahl relevanter Literatur .....   | 65 |



## 1. Einleitung: Gesetzliche Grundlagen der Sicherungsverwahrung und ihrer Analyse

Die Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB ist als eine Maßregel der Besserung und Sicherung neben der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) und der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) eine von drei freiheitsentziehenden Maßregeln. Die Freiheitsentziehung durch Sicherungsverwahrung basiert nicht wie im Vollzug der Freiheitsstrafe auf dem Schuldprinzip, sondern ist eine präventiv ausgerichtete Maßnahme. Im Fokus stehen dabei Täter mit besonders schweren Straftaten und der Neigung zur Begehung weiterer erheblicher Straftaten, oftmals auch als „Hochrisikotäter“ bezeichnet. Die Sicherungsverwahrung dient insofern primär dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren schweren Straftaten. Sie schließt sich unmittelbar an Freiheitsstrafen bzw. deren Verbüßung an.

Im statistischen Rückblick zeigt sich, dass die Zahl der Anordnungen der Sicherungsverwahrung in den 1950er- und 1960er-Jahren zunächst kontinuierlich anstieg.<sup>2</sup> Mit diesem Anstieg ging die Forderung nach einer Reform der Sicherungsverwahrung einher, die in der **Ersten Strafrechtsreform von 1969** Berücksichtigung fand.

In der **Zweiten Strafrechtsreform von 1974** wurde die gesetzliche Grundlage der Sicherungsverwahrung noch einmal wesentlich verändert. Da zuvor kritisiert wurde, dass der „falsche Täterkreis“ erfasst würde (vorwiegend Straftäter mit Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten), wurden die Voraussetzungen für die Verhängung der Sicherungsverwahrung deutlich verschärft, wobei eine erhebliche Anlasstat, Vorstrafen sowie Vorverbüßungen gegeben sein mussten<sup>3</sup>, was zu einem weiteren Rückgang der Anzahl der Sicherungsverwahrten in den 1970er-Jahren führte.

Mitte der 1990er-Jahre gaben gravierende Straftaten, insbesondere gegenüber Kindern, Anlass zu Forderungen nach einer Ausweitung der Sicherungsverwahrung. Dies führte 1998 zur Verabschiedung des **Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten**, das die Voraussetzungen zur Anordnung einer Sicherungsverwahrung deutlich senkte.

2002 trat dann das **Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung** in Kraft. Mit dem neuen Paragraph § 66a StGB konnte das Gericht bei der Verurteilung zu einer Strafhaft auch den Vorbehalt einer Sicherungsverwahrung anordnen. Eine Entscheidung, ob der Strafgefangene die Sicherungsverwahrung anzutreten hat, ist dabei spätestens sechs Monate vor Beendigung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch das Gericht unter Einholung eines weiteren Sachverständigenutachtens zu treffen.

Im **Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und andere Vorschriften** vom 27.12.2003 wurden außerdem die Strafzumessungen für zahlreiche Sexualdelikte erhöht.

Mit der **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes** vom 05.02.2004 wurde die Verfassungsmäßigkeit der neuen gesetzlichen Regelungen bestätigt. Allerdings

<sup>2</sup> Vgl. Dessecker 2017, S. 12.

<sup>3</sup> Vgl. Pyhrr 2015, S. 6.

wurde auch darauf hingewiesen, dass sich die Sicherungsverwahrung vom allgemeinen Strafvollzug zu unterscheiden habe. Es seien hinreichende Resozialisierungsangebote, insbesondere Therapie-, Behandlungs- und Arbeitsmöglichkeiten anzubieten und den Vollzugslockerungen komme besondere Bedeutung zu; außerdem sei die regelmäßige Überprüfung der Unterbringung unabdingbar.<sup>4</sup>

Am 23.07.2004 trat das **Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung** in Kraft. Mit dem neuen Paragraphen § 66b StGB konnte aufgrund einer Gesamtwürdigung der Taten, früherer Verurteilungen und der Entwicklung im Strafvollzug die nachträgliche Sicherungsverwahrung noch während der Strafverbüßung angeordnet werden. Rund vier Jahre später trat zudem am 08.07.2008 das **Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilten nach Jugendstrafrecht** in Kraft.

Mit der **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zur Sicherungsverwahrung in Deutschland**<sup>5</sup> vom 17.12.2009 wurden die neu geschaffenen gesetzlichen Regelungen kritisiert, so dass es in der Folge zu einer Klagewelle von Untergebrachten kam, auf die die Oberlandesgerichte in Deutschland mit einer teilweise uneinheitlichen Rechtsprechung reagierten.

Am 22.10.2010 trat das **Gesetz zur Therapieunterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz; ThUG)** in Kraft. Damit sollte der Kritik des EGMR, insbesondere an der nachträglichen Sicherungsverwahrung, entgegengewirkt werden. Dem neuen Gesetz nach konnten Personen, die zu schweren Sexual- oder Gewaltstraftaten verurteilt worden waren und die eine gravierende psychische Störung aufwiesen, zum Schutz der Allgemeinheit in einer Therapeutischen Einrichtung untergebracht werden. Dies galt auch für Sicherungsverwahrte, die im Anschluss hätten weiter untergebracht werden können. Mit der Entscheidung vom 11.07.2013 wurden die Anwendungsmöglichkeiten dieses Gesetzes allerdings vom Bundesverfassungsgericht eingeschränkt.

Am 22.12.2010 trat dann das **Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung** in Kraft. Ziel des Gesetzes war es, die Sicherungsverwahrung in Deutschland unter Berücksichtigung der Entscheidung des EGMR neu zu ordnen und zu regeln. Dabei sollte die angeordnete Sicherungsverwahrung konsolidiert und die vorbehaltene Sicherungsverwahrung ausgeweitet werden, während die nachträgliche Sicherungsverwahrung beschränkt werden sollte. Letzteres galt auch im Hinblick auf die Neufassung des Therapieunterbringungsgesetzes.

Am 04.05.2011 folgte eine weitere **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung**, das die neuen Regelungen als nicht grundgesetzkonform kritisierte. Für die gesetzliche Umgestaltung der Sicherungsverwahrung zu einem „freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug“ wurde dem Gesetzgeber eine Frist von zwei Jahren eingeräumt, wobei unter dem Begriff „Abstandsgebot“ namentlich die folgenden sieben Vorgaben zu beachten waren:<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Bundesverfassungsgericht 2004.

<sup>5</sup> Laut Pyhrr (2015, S. 58) folgten bis Ende 2011 weitere „kleinere“ Entscheidungen vom EGMR, die aber verhältnismäßig wenig Beachtung in der Fachwelt und Öffentlichkeit fanden.

<sup>6</sup> Zusammenfassung in Anlehnung an Bartsch 2018, S. 369 f.



- **Ultima-ratio-Prinzip:** Es sind im Strafvollzug alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um schon während der Strafhaft eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zu vermeiden. Insbesondere sind dort erforderliche psychiatrische, psycho- und sozialtherapeutische Behandlungen anzubieten.<sup>7</sup>
- **Individualisierungs- und Intensivierungsgebot:** Falls die Sicherungsverwahrung doch anzutreten ist, sind dort alle Therapiemöglichkeiten auszuschöpfen. Das Angebot soll ggf. individuell zugeschnitten sein. Aufwand und Kosten für die Durchführung der Angebote sind als nachrangig anzusehen.
- **Motivierungsgebot:** Die Mitwirkung der Sicherungsverwahrten ist durch gezielte Motivationsarbeit zu wecken und zu fördern. Es können auch Anreizsysteme zur Unterstützung eingeführt werden.
- **Trennungsgebot:** Die Sicherungsverwahrten sollen gegenüber Strafgefangenen wahrnehmbar besser gestellt werden. Die Unterbringung soll in getrennten Gebäuden und Abteilungen stattfinden.
- **Minimierungsgebot:** Vollzugslockerungen sind ohne zwingenden Grund nicht zu versagen und sollen z. B. durch begleitete Ausgänge durchgeführt werden. Die Entlassungsvorbereitung ist u. a. durch Einrichtungen, die die Entlassenen aufnehmen und eine erforderliche Betreuung sicherstellen, auszuweiten.<sup>8</sup>
- **Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot:** Es besteht ein Rechtsanspruch auf Durchführung derjenigen Maßnahmen, die zur Reduktion der Gefährlichkeit der Unterbrachten erforderlich sind. Zudem ist ihnen ein geeigneter Rechtsbeistand zur Seite zu stellen.
- **Kontrollgebot:** Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist mindestens jährlich gerichtlich zu überprüfen.

Das Bundesverfassungsgericht schreibt dabei vor, dass die durch den Gesetzgeber auszugestaltenden Regelungen der Sicherungsverwahrung umfassend als Gesamtkonzept ausgestaltet sein sollen, das wenigstens die genannten Vorgaben beinhalten muss. Eine hervorgehobene Position nimmt dabei das „ultima-ratio-Prinzip“ ein. So führt das Bundesverfassungsgericht aus: *„Die Sicherungsverwahrung darf nur als letztes Mittel angeordnet werden, wenn andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Diesem ultima-ratio-Prinzip bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung folgt der Gedanke, dass auch der Vollzug diesem Prinzip entsprechen muss. Kommt Sicherungsverwahrung in Betracht, müssen schon während des Strafvollzugs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Gefährlichkeit des Verurteilten zu reduzieren. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass etwa erforderliche psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlungen, die oftmals auch bei günstigem Verlauf mehrere Jahre in Anspruch nehmen, zeitig beginnen, mit der gebotenen hohen Intensität durchgeführt und möglichst vor dem Strafe abgeschlossen werden (ultima-ratio-Prinzip).“<sup>9</sup>*

---

<sup>7</sup> Zu den Auswirkungen auf den Strafvollzug siehe auch Jehle 2015, S. 65 ff.

<sup>8</sup> Zu den Themen „Entlassungsvorbereitung, Übergangsmanagement und Nachsorge“ für Sicherungsverwahrte siehe auch Haverkamp 2017, S.103 ff., und zum „Übergangsmanagement“ im Strafvollzug siehe auch Wirth 2014, S. 653 ff.

<sup>9</sup> Bundesverfassungsgericht 2011.

Das **Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung** vom 05.12.2012 trägt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes insbesondere in dem neuen Paragraphen § 66c StGB Rechnung. Zudem wurden von den Bundesländern im Rahmen der Föderalismusreform eigene Gesetze zur Sicherungsverwahrung ausgearbeitet, die vereinbarungsgemäß einheitlich am 01.06.2013 in Kraft treten sollten.

Am 14.11.2012 legte die nordrhein-westfälische Landesregierung dem Landtag einen Entwurf für ein derartiges Gesetz vor<sup>10</sup> und am 01.06.2013 ist das **Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (SVVollzG NRW))** in Kraft getreten.<sup>11</sup> Damit wurde für das Land Nordrhein-Westfalen eine eigenständige gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung geschaffen.

Im 19. Abschnitt (Schlussbestimmung) dieses Gesetzes legt § 103 Abs. 2 SVVollzG NRW eine Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag fest („Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2018 und danach alle fünf Jahre über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen.“) Vor diesem Hintergrund wurde der KrimD NRW vom Ministerium der Justiz mit der Erstellung einer zusammenfassenden Analyse von Struktur- und Falldaten zur Sicherungsverwahrung beauftragt, die auf der Grundlage vorbereitender Arbeiten einer länderübergreifenden Planungsgruppe in allen Bundesländern erhoben werden (vgl. dazu das Vorwort zu diesem Bericht).

Der folgende Bericht leistet einen empirischen Beitrag zu der insoweit geforderten Evaluierung des nordrhein-westfälischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes. Dazu werden in dem folgenden Kapitel 2 zunächst amtliche Daten zur Entwicklung der Sicherungsverwahrung allgemein in Deutschland und speziell in Nordrhein-Westfalen aufbereitet. Letztere werden anschließend mit Daten zur Entwicklung zentraler Strukturdaten ergänzt, wobei die Belegungsfähigkeit und die tatsächliche Belegung der zuständigen Justizvollzugseinrichtungen in NRW sowie die dort verfügbaren Planstellen und ihre Besetzung im Fokus der Berichterstattung stehen.

Im dem umfangreichen Hauptteil des Berichtes (Kapitel 3) werden die im Vollzug der Sicherungsverwahrung vorgehaltenen Behandlungsmaßnahmen, auf deren Erfassung sich die vorgenannte Arbeitsgruppe geeinigt hatte, fallbezogen hinsichtlich Bedarf, Teilnahme und Verlauf bzw. Ergebnis gemäß fachdienstlicher Einschätzungen beschrieben.

Kapitel 4 beinhaltet dann anschließend neben statistischen Angaben zu Beginn, Dauer und Beendigung der Unterbringungen Angaben zur Entwicklung der Tateinsicht, Mitwirkungsbereitschaft, Lockerungseignung und zum Rückfallrisiko der Sicherungsverwahrten, die ebenfalls auf Einschätzungen des zuständigen Vollzugspersonals beruhen, bevor der Bericht im Kapitel 5 mit einem kurzen, vor allem auf den weiteren Forschungsbedarf bezogenen Fazit schließt.

---

<sup>10</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2012.

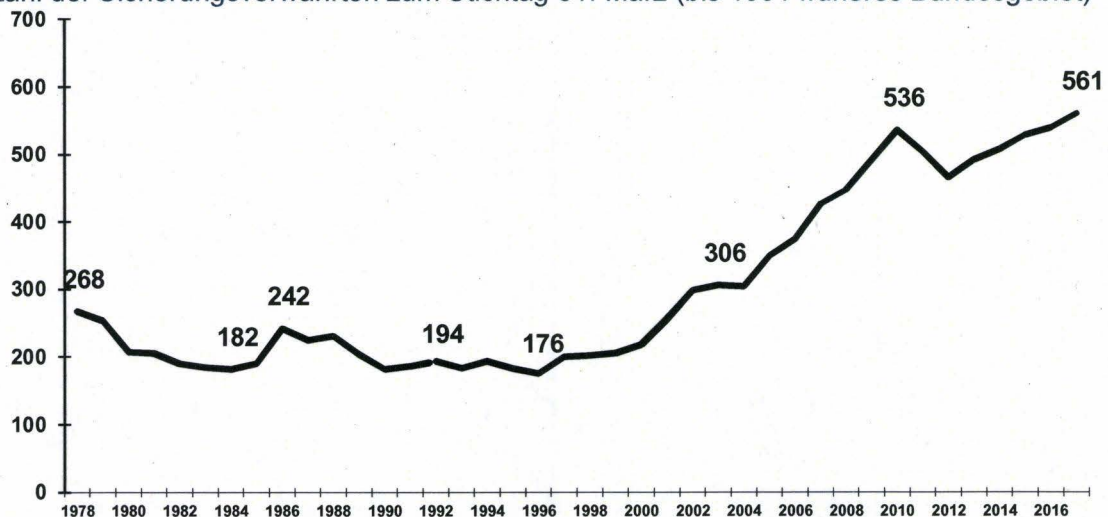
<sup>11</sup> Das Gesetz wurde in den Jahren 2016 und 2017 geändert. Die Änderungen traten am 01.07.2016 bzw. am 01.09.2017 in Kraft.

## 2. Entwicklung der Sicherungsverwahrung aus statistischer Sicht

### 2.1. Fallzahlenentwicklung in der amtlichen Statistik

Im Rückblick auf die quantitative Entwicklung der Sicherungsverwahrung zeigt sich folgendes Bild. Im Jahr 1964, in dem die amtliche Strafvollzugsstatistik eingeführt wurde, lag die Zahl der Untergebrachten im früheren Bundesgebiet bei 870 Personen<sup>12</sup>. Dieser Wert stellt gleichzeitig auch den Höchstwert seit Einführung der Statistik dar und wurde nicht wieder erreicht. In den weiteren 1960er-Jahren ging die Belegungszahl stetig zurück und lag 1970 bei 718 Untergebrachten. In der ersten Hälfte der 1970er-Jahre kam es zu einem deutlichen Rückgang, sodass 1975 nur noch 337 Personen in der Sicherungsverwahrung untergebracht waren. Die folgende Abbildung zeigt den weiteren Verlauf der Belegungszahlen seit der Strafrechtsreform nach 1978.<sup>13</sup>

Abbildung 1: Sicherungsverwahrung in Deutschland 1978 bis 2017  
Anzahl der Sicherungsverwahrten zum Stichtag 31. März (bis 1991 früheres Bundesgebiet)



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.1

Bis zur Mitte der 1980er-Jahre nahm die Zahl der Sicherungsverwahrten in Deutschland weiter kontinuierlich ab und erreichte 1984 mit 182 Untergebrachten einen vorläufigen Tiefstand. Nach einem sprunghaften Anstieg in den Jahren 1985 und 1986 gingen die Belegungszahlen bis Anfang der 1990er-Jahre wieder zurück. Auch danach verblieben die Unterbringungszahlen bis 1997 bundesweit unterhalb von 200 Personen, wobei 1996 der insgesamt niedrigste Wert mit 176 Personen erreicht wurde.

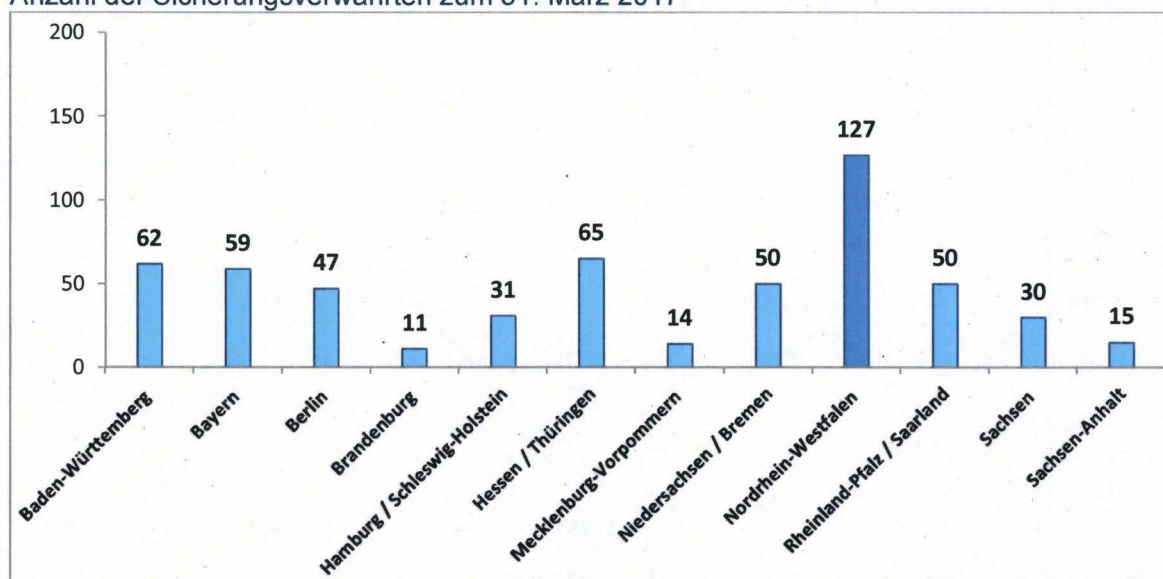
<sup>12</sup> Dessecker 2010, S.21.

<sup>13</sup> Bezugsregion: Früheres Bundesgebiet (1978 bis 1991) und Deutschland insgesamt (1992 bis 2017).

Danach kam es bedingt durch gesetzliche Änderungen (s. Kapitel 1) zu deutlichen Anstiegen von 202 in 1998 auf 350 in 2005 bis 536 Sicherungsverwahrte in 2010. Wiederum bedingt durch gesetzliche Veränderungen wurden zwischen 2010 und 2012 zahlreiche Untergebrachte aus der Sicherungsverwahrung entlassen, sodass die Anzahl zum 31.03.2012 auf 466 zurückging.<sup>14</sup> In den folgenden Jahren 2013 bis 2017 stiegen die Belegungszahlen wieder an und erreichten zum 31.03.2017 mit 561 Unterbringungen den Höchststand seit der Wiedervereinigung.

Zum gleichen Zeitpunkt waren in Deutschland insgesamt 51.643 Straftäter im Strafvollzug, darunter 3.889 im Jugendstrafvollzug, inhaftiert. Darüber hinaus befanden sich 13.865 Personen in Untersuchungshaft und 1.333 waren aufgrund einer anderen Art der Freiheitsentziehung im Justizvollzug inhaftiert. Die Quote der Sicherungsverwahrten lag somit bezogen auf die gesamte Vollzugspopulation Deutschlands 2017 bei 0,8 %.

Abbildung 2: Sicherungsverwahrung nach Bundesländern 2017  
Anzahl der Sicherungsverwahrten zum 31. März 2017



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.1

Im bevölkerungsstärksten Bundesland Nordrhein-Westfalen waren zum 31.03.2017 insgesamt 127 Personen in der Sicherungsverwahrung untergebracht. Damit befand sich mehr als jeder fünfte Sicherungsverwahrte Deutschlands im Vollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. Der genaue Anteilswert beträgt 22,6 % und entspricht in etwa dem Bevölkerungsanteil Nordrhein-Westfalens (21,7 %).

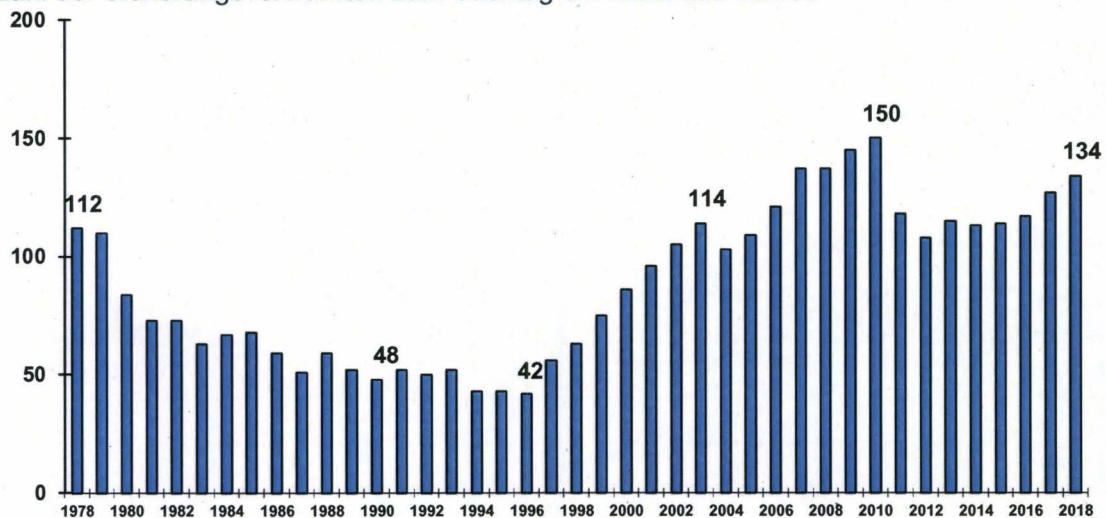
Da in einigen Bundesländern die Anzahl der Sicherungsverwahrten gering ist, haben diese Staatsverträge zur gemeinsamen Unterbringung abgeschlossen. So werden

<sup>14</sup> Zu weiteren Angaben über die Sicherungsverwahrten in Deutschland bis zum Jahr 2012 siehe auch Heinz 2013, S. 323 ff.

alle Sicherungsverwahrten des Landes Bremen in Niedersachsen und die des Landes Thüringen in Hessen untergebracht. Mit Ausnahme von Einzelfällen werden darüber hinaus die Sicherungsverwahrten des Landes Schleswig-Holstein in Hamburg bzw. die aus dem Saarland in Rheinland-Pfalz untergebracht.

Im Ländervergleich zeigt sich, dass der Stadtstaat Berlin im Vergleich zu seiner relativen Bevölkerungsstärke besonders viele Sicherungsverwahrte aufweist (8,4 % im Vergleich zum bundesweiten Bevölkerungsanteil von 4,3 %). Einen bemerkenswert überdurchschnittlichen Anteil an Sicherungsverwahrten haben zudem die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland, deren Bundesanteil an der Sicherungsverwahrung (8,9 %) knapp drei Prozentpunkte über dem Bevölkerungsanteil (6,1 %) liegt. Demgegenüber zeigen die Bundesländer Bayern (SV-Anteil von 10,5 %; Bevölkerungsanteil von 15,7 %) und Sachsen-Anhalt (2,7 % gegenüber 5,3 %) vergleichsweise unterdurchschnittlich viele Sicherungsverwahrte auf.

Abbildung 3: Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen 1978 bis 2018  
Anzahl der Sicherungsverwahrten zum Stichtag 31. März des Jahres



Quelle: IT NRW (Strafvollzugsstatistik NRW ST2, Jahrgänge 1978-2017) sowie KrimD NRW – Falldatenerhebung zum 31.03.2018

Die Entwicklung der Belegungszahlen in Nordrhein-Westfalen gleicht in etwa dem bundesweiten Verlauf der Sicherungsverwahrung (vgl. Abbildung 1). Nach Rückgängen bis Mitte der 1980er-Jahre und leichtem zwischenzeitlichen Anstieg fiel die Zahl der Untergebrachten Mitte der 1990er-Jahre auf einen Tiefstand. Dieser wurde in Nordrhein-Westfalen im Jahr 1996 mit landesweit „nur“ 42 Sicherungsverwahrten erreicht. In den Folgejahren wuchs die Belegungszahl stetig auf 114 in 2002 und anschließend auf 150 Untergebrachte im Jahr 2010 an. Dieser Höchstwert wurde aufgrund des deutlichen Rückgangs in den Jahren 2011 und 2012 trotz abermaliger Anstiege in den letzten Jahren nicht mehr erreicht. Zum 31.03.2017 waren 127 und im vergangenen Jahr (zum 31.03.2018) insgesamt 134 Personen in der Sicherungsverwahrung untergebracht.

Im Strafvollzug dominieren seit jeher eindeutig die männlichen Inhaftierten mit durchgängigen Anteilswerten von über 90 %.<sup>15</sup> Noch deutlicher fällt die „Männerdominanz“ im Geschlechterverhältnis in der Sicherungsverwahrung aus. Seit 1978 war in den Jahren 1985 und 1986 nur eine Frau in der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen untergebracht. Derzeit ist eine Frau aus Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines Länderabkommens im hessischen Justizvollzug untergebracht. Es ist bundesweit die einzige Frau, die sich zurzeit in Sicherungsverwahrung befindet.

Während knapp jeder dritte Strafgefangene (31,1 %) keine deutsche Staatsangehörigkeit hat, liegt der Vergleichsanteil in der Sicherungsverwahrung lediglich bei 7,1 % (Stichtag: 31.03.2017). Im Zeitverlauf der amtlichen Statistik stellt dieser Prozentanteil den bislang höchsten Wert dar. Bis zum Jahr 2000 gab es nur in Einzelfällen Ausländer im Maßregelvollzug der Sicherungsverwahrung. Mit dem Anstieg der absoluten Zahlen wuchs auch der Anteil der nichtdeutschen Sicherungsverwahrten auf niedrigem Niveau langsam an. So hatten 2005 insgesamt 3 (von 109), 2010 insgesamt 6 (von 150) und 2015 ebenfalls 6 (von 114 Unterbrachten) eine ausländische Staatsangehörigkeit.

Auf Grundlage unserer ergänzend durchgeführten Falldatenerhebung (siehe dazu Kapitel 2.2) haben aktuell insgesamt 11 von 134 Sicherungsverwahrten eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit. Dies entspricht einer Quote von 8,2 %, die rund einen Prozentpunkt über dem Vorjahreswert der amtlichen Statistik liegt.

Tabelle 1: Sicherungsverwahrung in NRW nach Alter 1978 bis 2018  
Anzahl der Sicherungsverwahrten zum Stichtag 31. März des Jahres

| Altersverteilung |                    |                       |                       |                    |        |
|------------------|--------------------|-----------------------|-----------------------|--------------------|--------|
| Jahr             | bis unter 40 Jahre | 40 bis unter 50 Jahre | 50 bis unter 60 Jahre | 60 Jahre und älter | Gesamt |
| 1978             | 14                 | 71                    | 25                    | 2                  | 112    |
| 1980             | 11                 | 46                    | 23                    | 4                  | 84     |
| 1985             | 7                  | 26                    | 29                    | 6                  | 68     |
| 1990             | 7                  | 15                    | 22                    | 4                  | 48     |
| 1995             | 4                  | 15                    | 15                    | 9                  | 43     |
| 2000             | 7                  | 35                    | 30                    | 14                 | 86     |
| 2005             | 5                  | 43                    | 36                    | 25                 | 109    |
| 2010             | 13                 | 49                    | 60                    | 28                 | 150    |
| 2015             | 11                 | 30                    | 51                    | 22                 | 114    |
| 2017             | 9                  | 33                    | 59                    | 26                 | 127    |
| 2018             | 8                  | 37                    | 56                    | 33                 | 134    |

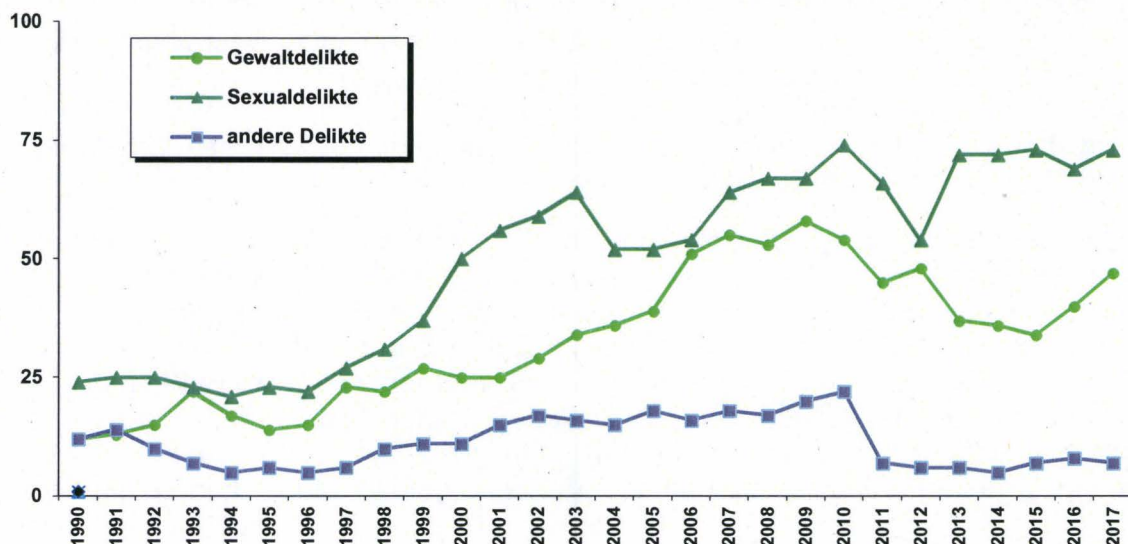
Quelle: IT NRW (Strafvollzugsstatistik NRW ST2, Jahrgänge 1978-2017) sowie KrimD NRW – Falldatenerhebung zum 31.03.2018

<sup>15</sup> Die Strafvollzugsstatistik NRW weist zum Stichtag 31.03.2017 einen Anteil männlicher Strafgefangener von 93,6% aus.

Da die Sicherungsverwahrung erst im Anschluss an eine Strafverbüßung erfolgt und die Voraussetzungen für die Verurteilung zu dieser Maßregel von (einschlägigen) strafrechtlichen Vorbelastungen und schweren Straftaten als Anlassdelikt abhängt, erstaunt es nicht, dass sich das Alter der Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung deutlich von den im Strafvollzug Inhaftierten unterscheidet. So beträgt das Durchschnittsalter der Sicherungsverwahrten ausweislich der amtlichen Statistik zum 31.03.2017 knapp 53 Jahre, während die Strafgefangenen im Erwachsenenvollzug im Mittel 15 Jahre jünger waren. In der Sicherungsverwahrung sind die meisten Untergebrachten zwischen 50 und 60 Jahre alt. Dabei schwankt der Anteil dieser Altersgruppe in den letzten vierzig Jahren zwischen einem Drittel und ein Halb. Gemäß unserer Falldatenerhebung liegt dieser Anteil am 31.03.2018 bei 41,8 %. In der Altersgruppe zwischen 40 und 50 Jahren war 2018 rund jeder vierte Sicherungsverwahrte. Jüngere Untergebrachte sind in der Sicherungsverwahrung eher eine Ausnahme. So waren zum 31.03.2018 lediglich 6,0 % im Alter unter 40 Jahren.

Der Anteil älterer Personen hat im Zeitverlauf merklich zugenommen. Während Personen im Alter von 60 Jahren und mehr 1978 noch so gut wie gar nicht in der Sicherungsverwahrung vertreten waren (1,8 %), stieg ihr Anteil von 8,3 % in 1990 auf über 16,3 % in 2000 und anschließend auf mittlerweile fast ein Viertel (24,6 % in 2018) an. Von diesen insgesamt 33 lebensälteren Personen sind vier über 70 Jahre, der älteste Sicherungsverwahrte 81 Jahre alt. Damit wird deutlich, dass das „Altern im Vollzug“ gerade auch in der Sicherungsverwahrung ein wichtiges Thema ist.<sup>16</sup>

Abbildung 4: Sicherungsverwahrung in NRW nach Anlassdelikten 1990-2017  
Anzahl der Sicherungsverwahrten zum 31. März nach schwerstem Delikt der Verurteilung



Quelle: IT NRW (Strafvollzugsstatistik NRW ST6) und eigene Berechnungen

<sup>16</sup> Zum demografischen Wandel in der Sicherungsverwahrung siehe auch Langenhoff 2005, S. 111 f., und zur zahlenmäßigen Entwicklung lebensälterer Gefangener im bundesweiten Strafvollzug und in den Ländern Langenhoff 2015, S. 8 ff. Zu den gesundheitsrelevanten Anforderungen insbesondere bei Älteren in der Sicherungsverwahrung; siehe auch Nedopil 2017, S. 64 ff.

In der amtlichen Strafvollzugsstatistik wird auch die Art des schwersten Deliktes der Strafhaft, wegen der die Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, ausgewiesen. Im Zeitverlauf<sup>17</sup> zeigt sich für Nordrhein-Westfalen, dass Sexualstraftäter durchgehend die zahlenmäßig stärkste Tätergruppe bilden. Ein deutlicher Zuwachs dieser Gruppe lässt sich insbesondere aufgrund der gesetzlichen Veränderung durch das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ ab 1996 erkennen. Nach einem Rückgang von 2003 auf 2004 stieg die Zahl der Sexualstraftäter auf 74 in 2010 an. Nach einer zwischenzeitlichen Reduktion (2011 und 2012) wuchsen die Zahlen wieder deutlich: 2017 war mit 73 Sexualstraftätern fast wieder der Höchstwert aus 2010 (n=74) erreicht.

Die Zahl der Untergebrachten mit einer Gewalttat<sup>18</sup> als schwerstem Anlassdelikt ist seit Mitte der 1990er-Jahre stetig gestiegen und erreichte 2009 mit 58 Sicherungsverwahrten ein Maximum. Bis 2015 gingen die Zahlen nahezu stetig zurück (n=34), während sie in den Jahren 2016 und 2017 wieder anstiegen (n=47 in 2017). Straftäter mit anderen Straftaten als schwerstem Anlassdelikt sind vergleichsweise selten vertreten. Ihre Anzahl ist zwar im Zeitverlauf zunächst gestiegen, lag jedoch auch 2010, dem Jahr mit den meisten Sicherungsverwahrten, lediglich bei 22 und nach einem deutlichen Rückgang danach nur noch zwischen fünf und acht Untergebrachten.

## 2.2. Belegungs- und Personalentwicklung in der Struktur-/Falldatenanalyse

Nun wird in der amtlichen Statistik lediglich das schwerste Delikt der Untergebrachten ausgewiesen und auch die übrigen soziodemografischen und kriminologisch relevanten Merkmale liegen dort nur in einer aggregierten Form vor, die keine empirische Grundlage für eine fallbezogene Analyse der Sicherungsverwahrung bieten kann. Da die amtliche Statistik zudem keine Informationen über Verfügbarkeit und Verlauf der Behandlungsmaßnahmen enthält, die in der Sicherungsverwahrung angeboten werden, bestand die Notwendigkeit einer gesonderten Erhebung von Struktur- und Falldaten zur Sicherungsverwahrung.

Die Falldatenerhebung beinhaltet eine vollständige Erfassung laufender und beendeter Unterbringungen in der Sicherungsverwahrung (Fälle). Sie umfasst die Stammdaten (demografische und kriminologische Merkmale) der Untergebrachten sowie Angaben zu Beginn und Beendigung ihrer Strafhaft und Sicherungsverwahrung, zur Art der Unterbringung, zu Lockerungen und vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie zur fachlichen Beurteilung der individuellen Behandlungsbedarfe, Behandlungsverläufe und Behandlungsergebnisse. Mit dem gewählten Verfahren der Datenerhebung<sup>19</sup>, das 2018 bereits zum fünften Mal durchgeführt wurde, konnte ein Bestand

<sup>17</sup> Für diese Auswertung liegen verfügbare Daten erst ab dem Jahr 1990 vor.

<sup>18</sup> Hauptdeliktgruppen: Straftaten gegen das Leben, Raub und Erpressung sowie Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit.

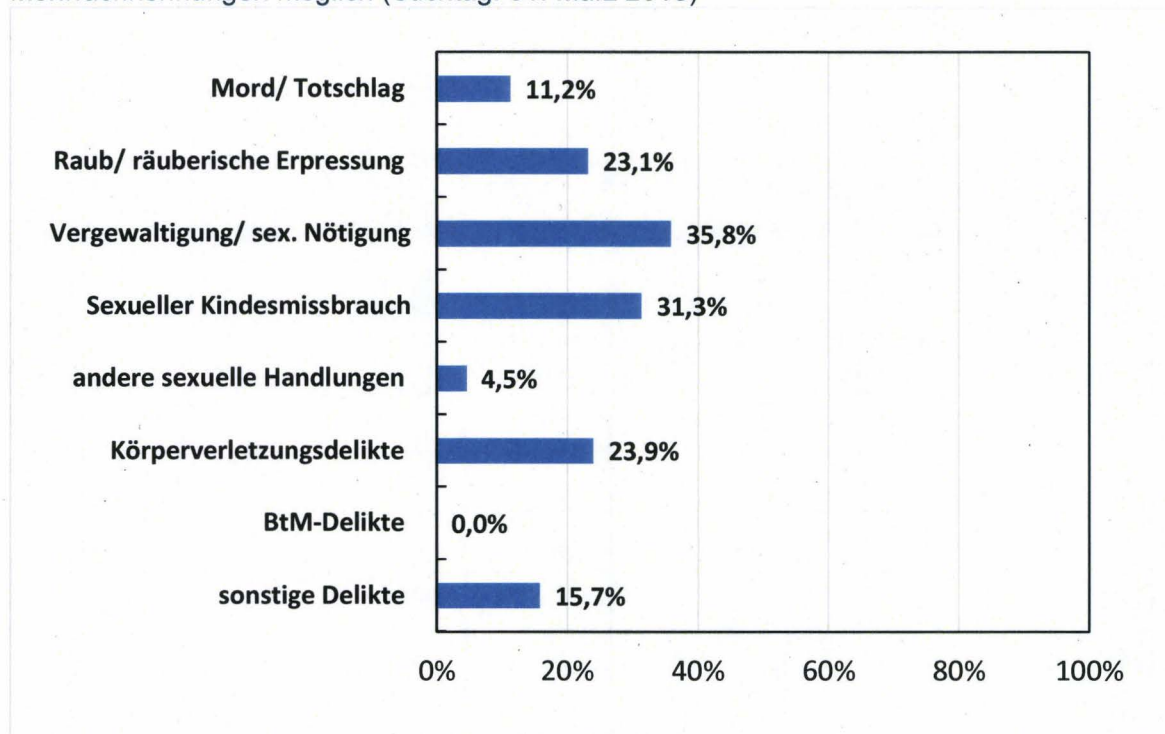
<sup>19</sup> Die personenbezogenen Daten werden mittels eines standardisierten Erhebungsinstrumentes in den zuständigen Vollzugseinrichtungen erhoben, über ein einheitliches Makroprogramm vor Ort ausgelesen, zur weiteren Auswertung in pseudonymisierter Form an den KrimD NRW gesandt, dort detailliert auf Vollständigkeit und Plausibilität kontrolliert, bei Bedarf in Abstimmung mit den zuständigen Justizvollzugsanstalten korrigiert und für die weiteren Datenanalysen aufbereitet.



fallbezogener Daten über die Sicherungsverwahrung gewonnen werden, der mehr Analyse- und Differenzierungsmöglichkeiten bietet als je zuvor.

Da dabei auch sämtliche Delikte erhoben werden, wegen der die Sicherungsverwahrung angeordnet worden waren, kann auf dieser Grundlage auch ein detaillierteres Bild der Straftatenverteilung aufgezeigt werden als mit den Daten der amtlichen Statistik, in der nur jeweils das schwerste Delikt ausgewiesen ist (vgl. Kapitel 2.1).

Abbildung 5: Anlassdelikte der Sicherungsverwahrung in NRW 2018  
Mehrfachnennungen möglich (Stichtag: 31. März 2018)



Datenquelle: KrimD NRW – Falldatenerhebung zum 31.03.2018

Wie aus Abbildung 5 ersichtlich wird, stellen demnach Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (§§ 177 bis 178 StGB) mit 35,8 % die größte Deliktgruppe. Nur geringfügig kleiner (31,3 %) fällt der Anteil der wegen sexuellen Kindesmissbrauchs (§§ 176 bis 176b StGB) Untergebrachten aus. Mit einigem Abstand folgen danach Körperverletzungsdelikte (§§ 223 bis 231 StGB) und Raub bzw. räuberische Erpressung (§§ 249 bis 256 StGB) als Anlassdelikte mit Anteilswerten knapp über 23 %. In jedem neunten Fall (11,2 %) war ein Tötungsdelikt (§§ 211 bis 222 StGB) Anlass der Sicherungsverwahrung. In der Falldatenerhebung werden zudem Anlassdelikte in zwei weiteren vorgegebenen Kategorien abgefragt: „Andere Sexualdelikte“ mit 4,5 % registrierter Fälle und „Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtmG-Delikte)“, die in diesem Sample nicht registriert waren. Alle übrigen Straftaten werden in der Kategorie „Sonstige Delikte“ mit einer Quote von 15,7 % in 2018 zusammengefasst.

Insgesamt sind aktuell 71,6 % der Sicherungsverwahrten wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in der Sicherungsverwahrung untergebracht und insoweit dominierend vertreten. Wegen Gewaltdelikten wie Mord oder Totschlag, Raub oder räuberische Erpressung und wegen Körperverletzungsdelikten unterschiedlicher Art sind 58,2 % der Sicherungsverwahrten untergebracht. Dabei besteht eine Schnittmenge von 13,4 %, bei denen sowohl Sexual- als auch Gewaltstraftaten Anlassdelikte zur Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sind.

Der zweite Teil unserer Datenerhebungen zur Sicherungsverwahrung beinhaltet aggregierte Strukturdaten („Überblicksdaten“) zu deren Belegung.<sup>20</sup> Danach stellt sich die Belegungsfähigkeit und die tatsächliche Belegung<sup>21</sup> für die Berichtsjahre 2014 bis 2018 wie folgt dar:

Tabelle 2.1: Belegungsfähigkeit und Belegungszahlen 2014 bis 2018  
JVAen Aachen und Werl 2014-2016; JVA Werl 2017-2018 (Stichtag: 31. März des Jahres)

| Belegungsfähigkeit und Belegung |                     |                       |                   |                   |                            |             |
|---------------------------------|---------------------|-----------------------|-------------------|-------------------|----------------------------|-------------|
| Jahr                            | Belegungsfähigkeit* | Belegung              |                   |                   |                            |             |
|                                 |                     | Geschlossener Vollzug | Offener Vollzug** | Sozialtherapie*** | Sonstige Einrichtungen**** | Gesamt***** |
| 2014                            | 124                 | 94                    | 0                 | 10                | 7                          | 111         |
| 2015                            | 124                 | 102                   | 1                 | 10                | 1                          | 114         |
| 2016                            | 124                 | 104                   | 1                 | 11                | 2                          | 118         |
| 2017                            | 140                 | 116                   | 0                 | 9                 | 3                          | 128         |
| 2018                            | 140                 | 122                   | 1                 | 7                 | 4                          | 134         |

**Legende:**

\* Belegungsfähigkeit in Einrichtungen der Sicherungsverwahrung

\*\* Offener Vollzug (Belegungsfähigkeit nach Bedarf)

\*\*\* Sozialtherapeutische Anstalt bzw. Abteilung außerhalb der SV (Belegungsfähigkeit nach Bedarf)

\*\*\*\* Sonstige Einrichtungen, z. B. JVK Fröndenberg und Pflegeabteilung in der JVA Hövelhof (Belegungsfähigkeit nach Bedarf)

\*\*\*\*\* Die Zahl der Gesamtbelegung kann u. a. aufgrund von Sonderfällen, wie einer Unterbrechung der Sicherungsverwahrung, geringfügig von der amtlichen Statistik abweichen.

Datenquelle: KrimD NRW – Strukturdatenerhebung 2014 bis 2018

Im Zeitraum von 2014 bis 2018 (Stichtag: 31.03.) wurde die Zahl der Plätze in Einrichtungen der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen von 124 auf 140 ausgeweitet. Dabei verteilten sich die zunächst verfügbaren 124 Plätze auf je eine SV-Abteilung in den beiden Justizvollzugsanstalten Aachen und Werl. Nach der

<sup>20</sup> Ferner wird auch die Anzahl der beendeten Fälle im Berichtsjahr erhoben, worauf in Abschnitt 4.3 näher eingegangen wird.

<sup>21</sup> Belegungsfähigkeit und Belegungszahlen im Männervollzug. Weibliche Sicherungsverwahrte können je nach Bedarf im geschlossenen Frauenvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen untergebracht werden.

Errichtung eines Neubaus mit einer veränderten Unterbringungssituation, die sich u. a. mit Haftraumgrößen von 22 qm deutlich vom Strafvollzug unterscheidet, sind die Sicherungsverwahrten seit Mai 2016 in der JVA Werl untergebracht.

Je nach Bedarf kann darüber hinaus eine Unterbringung in anderen Vollzugseinrichtungen angezeigt sein. So waren im Zeitraum 2014 bis 2018 zwischen 7 und 11 Sicherungsverwahrte in der Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen bzw. in den sozialtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Aachen, Bochum oder Siegburg untergebracht. Dabei handelt es sich in der Regel um Fälle, bei denen die Sozialtherapeutische Behandlung in der Strafhaft begonnen und in der Sicherungsverwahrung weitergeführt wurde.

Im Verfahren der Progression befand sich darüber hinaus ein Sicherungsverwahrter im offenen Vollzug der JVA Euskirchen. In diesem Fall handelte es sich um eine Fortsetzung der Teilnahme an einer sozialtherapeutischen Behandlung, die zuvor im geschlossenen Vollzug der JVA Aachen begonnen wurde. In anderen Einrichtungen des Justizvollzuges waren bis zu 7 Personen untergebracht. Darunter fallen kurzfristige organisatorische Unterbringungen oder Aufenthalte im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg bzw. in der Pflegeabteilung der JVA Hövelhof.

In der Strukturdatenerhebung werden neben der Belegung auch die Personalstellen in der Sicherungsverwahrung erfasst. In den Jahren 2014 bis 2016 bezogen sich die entsprechenden Datenerhebungen auf die SV-Abteilungen der JVAen Aachen und Werl und ab 2017 nur noch auf die Einrichtung in der JVA Werl.

Die Anzahl der Planstellen betrug umgerechnet auf Vollzeitstellen von 2014 bis 2016 zwischen 44 und 47 Stellen. 2017 stieg sie auf 51 an und aktuell (31.03.2018) liegt sie bei rund 57 Planstellen. Der größte Anteil der Stellen entfällt auf den Allgemeinen Vollzugsdienst (n=40 in 2018). Es folgen der Psychologische Dienst (n=7) und der Sozialdienst (n=6). Vier Jahre zuvor lagen die entsprechenden Zahlen bei 34,0 (AVD), 4,2 (Psychologischer Dienst) bzw. 5,5 (Sozialdienst) Planstellen.

Für den gehobenen und höheren Vollzug- und Verwaltungsdienst sind derzeit planmäßig jeweils zwei Stellen vorgesehen. Auch hier wurde die Zahl der Planstellen ausgeweitet.<sup>22</sup> Keine Stellenausweitung war beim ärztlichen Dienst zu verzeichnen, für den in der JVA Werl durchgehend 0,15 Planstellen verfügbar sind (2014 bis 2018).

Die Zahl der tatsächlichen Stellenbesetzungen verläuft über den Gesamtzeitraum zumeist parallel zur Entwicklung der Planstellenzahl in den Dienstgruppen. Eine größere Ausnahme diesbezüglich stellt das aktuelle Berichtsjahr 2018 dar, in dem bei den Dienstgruppen des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Psychologischen Dienstes größere Lücken zwischen Planstellen und besetzten Stellen auftreten. So waren zum 31.03.2018 im Allgemeinen Vollzugsdienst insgesamt 4,0 und im Psychologischen Dienst 2,27 Stellen nicht besetzt. Damit zeigt sich, dass auch ca. zwei Jahre nach Zusammenlegung der Sicherungsverwahrung die Stellenbesetzung in der JVA Werl noch nicht abgeschlossen ist.

---

<sup>22</sup> Zum Vergleich: 2014 waren es 1,69 Planstellen im gehobenen bzw. 0,42 im höheren Dienst.

Tabelle 2.2: Planstellen und tatsächlich besetzte Stellen (Gesamtzahl) 2014-2018  
 JVAen Aachen und Werl 2014-2016; JVA Werl 2017-2018 (Stichtag: 31. März des Jahres)

| Planstellen und besetzte Stellen |             |                              |                                    |  |                           |                                       |
|----------------------------------|-------------|------------------------------|------------------------------------|--|---------------------------|---------------------------------------|
| Jahr                             | Planstellen | tatsächlich besetzte Stellen | Differenz (nicht besetzte Stellen) |  | Belegung (Untergebrachte) | Relation Belegung zu besetzte Stellen |
|                                  | a           | B                            | a-b                                |  | c                         | c / b                                 |
| 2014                             | 46,08       | 44,08                        | 2,00                               |  | 102                       | 2,3                                   |
| 2015                             | 44,08       | 45,47                        | -1,39                              |  | 105                       | 2,3                                   |
| 2016                             | 46,97       | 50,47                        | -3,50                              |  | 107                       | 2,1                                   |
| 2017                             | 51,14       | 48,75                        | 2,39                               |  | 116                       | 2,4                                   |
| 2018                             | 57,15       | 49,34                        | 7,81                               |  | 122                       | 2,5                                   |

Datenquelle: KrimD NRW – Strukturdatenerhebung 2014 bis 2018

Wie aus der Tabelle 2.2 ersichtlich wird, waren zum 31.03.2018 insgesamt 7,81 Planstellen in der SV-Abteilung der JVA Werl nicht besetzt. Im Jahr zuvor lag dieser Wert bei 2,39. Die Vergrößerung der bestehenden Lücke ist darauf zurückzuführen, dass die Stellenausweitung von 2017 auf 2018 noch nicht vollständig mit neuem Personal "gefüllt" werden konnte.

Währenddessen stieg die Anzahl der Sicherungsverwahrten allerdings von 116 auf 122 Personen an. Damit veränderte sich auch die Relation zwischen Belegung und Stellenzahl, sodass 2018 auf eine Personalstelle insgesamt 2,5 Untergebrachte kamen. Im Zeitverlauf der vier Jahre seit 2014 stellt diese Relation den höchsten Wert dar. Aufgrund geringerer Unterbringungszahlen lag die Relation in den Jahren 2014 und 2015 noch bei 2,3.

Das Jahr der Zusammenlegung (2016) der Sicherungsverwahrten in der JVA Werl weist zwar schließlich die niedrigste Verhältniszahl zwischen Bediensteten und Untergebrachten auf (2,1), doch ist dabei zu beachten, dass sich dieser Wert stichtagsbedingt zunächst noch auf beide SV-Abteilungen der JVAen Aachen und Werl bezieht, wo in 2016 jeweils ein Höchstwert an Personal verfügbar war. Falls in 2018 alle Stellen in der JVA Werl wie geplant besetzt werden, würde sich ein Relationswert ergeben, der ebenfalls bei 2,1 Untergebrachten je Personalstelle liegt und der somit wieder genau dem Verhältnis aus 2016 entsprechen würde.

### 3. Angebot und Verlauf von Behandlungsmaßnahmen in der Sicherungsverwahrung

In den Datenerhebungen werden neben den demografischen und strafrechtlichen Merkmalen auch die Verläufe und Ergebnisse der im Vollzug der Sicherungsverwahrung vorgehaltenen Behandlungsmaßnahmen dokumentiert. Dabei werden für jeden einzelnen Sicherungsverwahrten der Behandlungsbedarf, die Teilnahme an einer Maßnahme und deren Ergebnis zum Stichtag der Erhebung erfasst. Die entsprechenden Angaben erfolgen durch die jeweils zuständigen Vollzugsbediensteten. Die Bewertung der Ergebnisse der Behandlungsmaßnahmen basiert somit auf einer fachdienstlichen Einschätzung.

Gemäß § 10 des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen (SVVollzG NRW) ist der Vollzugsplan mindestens alle sechs Monate auf der Grundlage solcher Einschätzungen für die Untergebrachten fortzuschreiben. Der Vollzugsplan soll dabei insbesondere Angaben über (1.) psychiatrische, psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen, (2.) andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen, (3.) Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation, (4.) die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, (5.) die Zuweisung zu Wohngruppen, (6.) Art und Umfang der Beschäftigung, (7.) Maßnahmen zur Gestaltung der Freizeit, (8.) Maßnahmen zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse, (9.) Maßnahmen zur Ordnung der familiären Verhältnisse, (10.) Maßnahmen zur Förderung von Außenkontakten, (11.) Maßnahmen zur Vorbereitung eines sozialen Empfangsraums, (12.) vollzugsöffnende Maßnahmen, (13.) ehrenamtliche Betreuung, (14.) opferbezogene Behandlungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen, (15.) Maßnahmen zur Sicherung berechtigter Schutzinteressen von Opfern oder gefährdeten Dritten, (16.) Entlassungsvorbereitung und Nachsorge und (17.) Fristen zur Fortschreibung des Vollzugsplans enthalten.

Die entsprechenden Regelungen in den Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzen der Bundesländer sehen teilweise identische, teilweise aber auch unterschiedliche Maßnahmen vor, die sich hinsichtlich ihrer Definition, Struktur, Zielsetzung und/oder Substanz unterscheiden können.<sup>23</sup> Die im Vorwort angesprochene länderübergreifende Planungsgruppe hatte es sich deshalb zum Ziel gesetzt, die Vielfalt an Einzelmaßnahmen anhand ihrer inhaltlichen Ausgestaltung und der Zielsetzung einzugrenzen und in abgrenzbaren Kategorien zusammenzufassen, um ein Mindestmaß an Vergleichbarkeit sowohl auf Anstalts- als auch auf Länderebene schaffen zu können. Sie hat sich dabei auf folgende 14 Kategorien zur länderübergreifend einheitlichen Erfassung der Behandlungsmaßnahmen geeinigt:

1. Maßnahmen zur Motivierung oder Therapievorbereitung
2. Psychiatrische Behandlung
3. Psychotherapeutische Behandlung (Einzeltherapie)
4. Psychotherapeutische Behandlung (Gruppentherapie)
5. Sozialtherapeutische Behandlung

<sup>23</sup> Zum Thema „Besondere Behandlungskonzepte in der Sicherungsverwahrung“ siehe auch Suhling/Wischka 2013, S. 47 ff., und Kasper/Kratzer-Ceylan 2017, S. 285-292.

6. Spezifische Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter
7. Spezifische Behandlungsprogramme für Gewaltstraftäter
8. Maßnahmen zur Behandlung einer Suchtproblematik
9. Soziale Trainingsmaßnahmen
10. Schulische Maßnahmen
11. Berufliche Maßnahmen
12. Arbeitstherapie
13. Arbeit
14. Andere Einzel- oder Gruppenmaßnahmen.

Im Folgenden werden die Erhebungsergebnisse für diese Maßnahmekategorien über die fünf Erhebungswellen der Jahre 2014 bis 2018<sup>24</sup> differenziert nach Kriterien zum Bedarf, zur Teilnahme und zur Zielerreichung dargelegt. Den Auswertungen vorangestellt sind jeweils maßnahmespezifische Erläuterungen der jeweiligen Behandlungsziele, die mit den spezifischen Behandlungsmaßnahmen der beteiligten Justizvollzugsanstalten erreicht werden sollen.

Es folgt jeweils eine tabellarische Übersicht mit anschließend kurz kommentierten Angaben über den fallbezogenen Bedarf und die Teilnahme an den jeweiligen Maßnahmen sowie deren Ergebnis im Zeitverlauf, bevor dann jeweils abschließend das aktuelle Angebot der berücksichtigten Einzelmaßnahmen in der SV-Abteilung der JVA Werl dokumentiert wird.<sup>25</sup>

Mit „**Bedarf**“ ist dabei jeweils ein maßnahmespezifisches Behandlungserfordernis gemeint, das aus Sicht der Fachdienste im Berichtszeitraum bei einem Sicherungsverwahrten festgestellt wurde. Aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen in den Ländern konnte die länderübergreifende Arbeitsgruppe keine verbindlichen Kriterien für eine standardisierte Bedarfsfeststellung festlegen. Diese ist folglich stets als mehr oder weniger subjektive oder fachdienstlich geprägte Einschätzung zu begreifen, die jeweils nach Profession oder Anstaltsphilosophie unterschiedlich ausfallen kann, die aber ungeachtet dieser möglichen Unterschiede immer zentrale Grundlage vollzuglicher Erkenntnisse und Entscheidungen ist.

In der Erhebung stehen zur Angabe des Behandlungsbedarfes insgesamt drei Antwortkategorien zur Auswahl: „Bedarf nicht erkennbar“, „Bedarf erkennbar“ und „Bedarf nicht einschätzbar“. Die Summe der Angaben „Bedarf erkennbar“ ergibt die Anzahl der Sicherungsverwahrten mit einem entsprechend festgestellten Behandlungserfordernis in der jeweiligen Maßnahmekategorie, und zwar unabhängig von der aktuellen Verfügbarkeit eines entsprechenden Maßnahmeangebotes vor Ort. Die zusätzlich ausgewiesene Bedarfsquote reflektiert das Verhältnis der Sicherungsverwahrten mit einem solchen Bedarf zur Gesamtzahl der Sicherungsverwahrten im jeweiligen Berichtszeitraum.

---

<sup>24</sup> Der Berichtszeitraum beläuft sich vom 1. April des Vorjahres bis zum Stichtag der Erhebung.

<sup>25</sup> Methodischer Hinweis für das Erhebungsjahr 2014: In der ersten Erhebungswelle wurde von einer JVA erst im Nachhinein festgestellt, dass zwei Fälle nicht erfasst worden waren. In beiden Fällen handelt es sich um eine Beendigung der Sicherungsverwahrung im April 2014. Die Nachmeldung dieser beiden Fälle erfolgte erst kurz vor Abgabetermin an die KrimZ und enthielt lediglich die Stammdaten. In den folgenden Auswertungen zu den Behandlungsmaßnahmen bleiben deshalb diese beiden Fälle unberücksichtigt (107 statt 109 Fälle in 2014).

In der Rubrik „**Teilnahme**“ wird die Anzahl der Sicherungsverwahrten mit einem explizit festgestellten Behandlungsbedarf beziffert, die in den einbezogenen Berichtszeiträumen an einer fachlich indizierten Behandlungsmaßnahme des jeweiligen Typs teilgenommen haben oder nicht. Maßnahmen, die jeweils vor den einzelnen benannten Berichtsjahren beendet wurden, bleiben in dem jeweils folgenden Berichtsjahr unberücksichtigt. Die Teilnahme an einer Maßnahme wird in drei Kategorien erfasst: „ja, aktuell laufend“, „ja, vorzeitig beendet“ und „ja, planmäßig beendet“. Die Gesamtzahl der Sicherungsverwahrten, für die eine dieser drei „ja-Antworten“ registriert war, ergibt die jeweilige Teilnehmerzahl für den Berichtszeitraum. Die Teilnahmequote ist hier als Verhältniswert der Teilnehmerzahl zur Gesamtzahl der Sicherungsverwahrten mit entsprechendem Behandlungsbedarf ausgewiesen.<sup>26</sup>

Für den Fall, dass ein Behandlungserfordernis, aber keine Maßnahmeteilnahme gegeben war, stehen ebenfalls drei begründende Antworten zur Auswahl: „nein, mangels Angebot“, „nein, mangels Motivation“ und „nein, aber geplant“. Diesbezüglich wird keine separate Quote ausgewiesen, doch wird in der Kommentierung der Tabellen jeweils auf den Anteil der Sicherungsverwahrten hingewiesen, die nicht zur Teilnahme an einer angezeigten Maßnahme motiviert werden konnten. Dies ermöglicht eine fallbezogene Bewertung der Ergebnisse der vollzuglichen Motivierungsbemühungen, unabhängig von Erfolg oder Scheitern der jeweils durchgeführten Maßnahmen.

Die Beurteilung der „**Zielerreichung**“ erfolgt schließlich ebenfalls auf der Grundlage fachdienstlicher Einschätzungen – und zwar unabhängig davon, ob die Teilnahme noch im Berichtsjahr läuft bzw. vorzeitig oder plangemäß beendet wurde. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch in laufenden sowie vorzeitig beendeten Maßnahmen positive Entwicklungen erkennbar sein können. Als Vorgaben sind hier die Antwortmöglichkeiten „gar nicht“, „nur ansatzweise“, „annähernd“ und „vollständig“ vorgesehen. Daneben war auch die weitere Kategorie „nicht einschätzbar“ wählbar, zum Beispiel für Maßnahmen, die erst kurz vor dem Stichtag begonnen wurden und für die zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch keine entsprechenden Erkenntnisse vorlagen.

In der Zusammenfassung werden die beiden Angaben dazu, ob die Maßnahmeziele „annähernde“ oder „vollständig“ erreicht wurden, für die Bildung des Quotenkennwertes „Zielerreichung“ genutzt. Dazu wird die Summe der teilnehmenden Sicherungsverwahrten mit einer entsprechend positiven Bewertung der Zielerreichung ins Verhältnis zur Anzahl der Teilnehmenden gesetzt.<sup>27</sup> In der Tabellenkommentierung wird jeweils auch ergänzend darauf hingewiesen, wie die fachdienstlichen Bewertungen vollständig gescheiterter und allenfalls ansatzweiser erfolgreicher Maßnahmen als weitere Maßstäbe einer summativen Evaluierung ausgefallen sind.

<sup>26</sup> Ohne Berücksichtigung der zusätzlich auch erhobenen Angaben „Teilnahme schon früher“ und „entfällt“.

<sup>27</sup> Ohne Berücksichtigung der zusätzlich auch erhobenen Angaben „entfällt“ und „nicht einschätzbar“.

### 3.1. Maßnahmen zur Motivierung oder Therapie Vorbereitung

Allgemeine Zielsetzung laut bundesweiter Ausfüllanleitung:

Maßnahmen zur Motivierung oder Therapie Vorbereitung zielen auf die Weckung und Förderung der Mitwirkungsbereitschaft in bzw. zur Teilnahme an spezifischen Behandlungsmaßnahmen, unabhängig davon, ob sie standardisiert oder auf einzelne Personen zugeschnitten sind. (Berücksichtigt werden hier allerdings nur konzeptionell unterlegte Motivierungsmaßnahmen, deren Zielerreichung auch im Vollzug der Sicherungsverwahrung messbar ist).

Tabelle 3.1: Maßnahmen zur Motivierung oder Therapie Vorbereitung

|  | Berichtszeitraum |               |               |               |               |
|--|------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
|  | 2014             | 2015          | 2016          | 2017          | 2018          |
| <b>Sicherungsverwahrte insgesamt (N)</b>                         | <b>107</b>       | <b>114</b>    | <b>118</b>    | <b>128</b>    | <b>134</b>    |
| <b>Bedarfsfeststellung</b>                                       |                  |               |               |               |               |
| Bedarf nicht erkennbar (a)                                       | 42               | 45            | 53            | 33            | 28            |
| <b>Bedarf erkennbar (b)</b>                                      | <b>63</b>        | <b>68</b>     | <b>63</b>     | <b>93</b>     | <b>104</b>    |
| Bedarf nicht einschätzbar (c)                                    | 2                | 1             | 2             | 2             | 2             |
| Summe Bedarf erkennbar (b)                                       | 63               | 68            | 63            | 93            | 104           |
| <b>Bedarfsquote in % (Anteil b an N)</b>                         | <b>58,9 %</b>    | <b>59,6 %</b> | <b>53,4 %</b> | <b>72,7 %</b> | <b>77,6 %</b> |
| <b>Teilnahme</b>   |                  |               |               |               |               |
| Keine Teilnahme mangels Angebot (d)                              | 1                | 0             | 0             | 0             | 0             |
| Keine Teilnahme mangels Motivation (e)                           | 30               | 33            | 31            | 38            | 48            |
| Keine Teilnahme, aber geplant (f)                                | 0                | 1             | 5             | 5             | 0             |
| <b>Teilnahme aktuell laufend (g)</b>                             | <b>31</b>        | <b>25</b>     | <b>24</b>     | <b>47</b>     | <b>51</b>     |
| <b>Teilnahme vorzeitig beendet (h)</b>                           | <b>0</b>         | <b>4</b>      | <b>0</b>      | <b>0</b>      | <b>0</b>      |
| <b>Teilnahme planmäßig beendet (i)</b>                           | <b>0</b>         | <b>2</b>      | <b>2</b>      | <b>0</b>      | <b>0</b>      |
| Summe der Teilnahmen (g bis i)                                   | 31               | 31            | 26            | 47            | 51            |
| <b>Teilnahmequote in % (Anteil (g bis i) an (d bis i))</b>       | <b>50,0 %</b>    | <b>47,7 %</b> | <b>41,9 %</b> | <b>52,2 %</b> | <b>51,5 %</b> |
| <b>Zielerreichung</b>  |                  |               |               |               |               |
| Ziele gar nicht erreicht (j)                                     | 5                | 4             | 3             | 5             | 5             |
| Ziele nur ansatzweise erreicht (k)                               | 16               | 11            | 10            | 20            | 20            |
| <b>Ziele annähernd erreicht (l)</b>                              | <b>9</b>         | <b>9</b>      | <b>8</b>      | <b>15</b>     | <b>18</b>     |
| <b>Ziele vollständig erreicht (m)</b>                            | <b>1</b>         | <b>7</b>      | <b>4</b>      | <b>7</b>      | <b>7</b>      |
| Summe Ziele mindest. annähernd erreicht (l und m)                | 10               | 16            | 12            | 22            | 25            |
| <b>Zielerreichungsquote in % (Anteil (l und m) an (j bis m))</b> | <b>32,3 %</b>    | <b>51,6 %</b> | <b>48,0 %</b> | <b>46,8 %</b> | <b>50,0 %</b> |

Datenquelle: KrimD NRW – Falldatenerhebungen 2014 bis 2018<sup>28</sup>

<sup>28</sup> Bei der Berechnung der Teilnahmequote können einzelne Fälle mit fehlenden Werten zur Spezifizierung der Art der Teilnahme oder der Gründe für eine Nicht-Teilnahme unberücksichtigt bleiben (s. dazu Fußnote 26). Bei der Berechnung der Zielerreichungsquote kann dies gem. Fußnote 27 ebenso der Fall sein.



Bedarf:

Die Anzahl der Sicherungsverwahrten mit einem Bedarf zur Teilnahme an Maßnahmen zur Motivierung oder Therapievorbereitung ist von 63 in 2014 auf 104 in 2018 deutlich angestiegen. Insbesondere in den beiden letzten Berichtsjahren kam es zu sprunghaften Zuwächsen. Die Bedarfsquote nahm von 58,9 % in 2014 auf 77,6 % in 2018 zu (plus 19 Prozentpunkte). Dies kann sowohl auf eine verbesserte Diagnostik als auch auf eine gewachsene Kenntnis der Motivations- und Bedarfslagen der Sicherungsverwahrten zurückgeführt werden – auch vor dem Hintergrund fortbestehender Motivierungserfordernisse in oder nach erfolglos verlaufenden Maßnahmen.

Teilnahme:

Die Motivierung von Sicherungsverwahrten zur Teilnahme an spezifischen Behandlungsmaßnahmen ist für die zuständigen Justizvollzugsbediensteten obligatorisch und insofern ein „Alltagsgeschäft“, das immer wieder, auch „zwischen Tür und Angel“, zu entsprechenden Gesprächen mit den Sicherungsverwahrten führt. Derartige Gespräche wurden allerdings in den Datenerhebungen nicht erfasst. Berücksichtigt wurden vereinbarungsgemäß nur konzeptionell unterlegte Motivierungsmaßnahmen der weiter unten benannten Art, die auch andernorts zunehmend an Bedeutung gewonnen haben. Die Teilnahmezahlen haben sich von 31 in 2014 auf 51 in 2018 merklich erhöht. Dass aber etwa die Hälfte generell motivierungsbedürftiger Sicherungsverwahrter nach wie vor nicht zur Teilnahme an solchen speziellen „Motivierungsmaßnahmen motiviert“ (sic!) werden kann, zeigt gleichwohl weiteren Verbesserungsbedarf an. Die entsprechenden Teilnahmequoten nahmen nur geringfügig von 50,0 % in 2014 auf aktuell 51,5 % zu, wobei sich die niedrigste Quote mit 41,9 % für das Jahr 2016 ergibt. Allerdings ist inzwischen kein Fall mehr registriert, der mangels entsprechender Angebote auf die Teilnahme an einer Motivierungsmaßnahme verzichten musste. Angesichts der gleichzeitig gewachsenen Bedarfsquoten fällt zudem positiv auf, dass die absoluten Teilnahmezahlen deutlich gestiegen sind und dass die Maßnahmen inzwischen ausnahmslos ohne (vorzeitige) Beendigungen in den Berichtszeiträumen fortgesetzt werden können.

Zielerreichung:

Die Zahl der Teilnehmer, die die jeweiligen Maßnahmeziele mindestens annähernd erreichen, ist von 10 in 2014 auf 25 in 2018 gestiegen. Die Zielerreichungsquote erhöhte sich damit von gut einem Drittel in 2014 (32,3 %) auf ein Halb in 2018 (50,0 %); sie lag lediglich im Jahr 2015 mit 51,6 % ein wenig höher. Der Anteil der Teilnehmenden, bei denen die Maßnahmeziele „nur ansatzweise“ erreicht wurden, lag zuletzt bei 40,0 %, während die Quote vollständig gescheiterter Maßnahmen, die keinerlei Motivierungserfolge erkennen ließen, bei etwa gleichbleibender Anzahl der Betroffenen auf exakt 10 % gesunken ist.

Aktuelles Maßnahmeangebot in der SV-Abteilung der JVA Werl (2018):

Motivational Interviewing (MI); motivierende Gesprächsführung; motivierende Gespräche mit Fachdiensten, Mentoren, Betreuern; motivierende Freizeitmaßnahmen.

### 3.2. Psychiatrische Behandlung

#### Erklärung laut bundesweiter Ausfüllanleitung:

*Psychiatrische Behandlung umfasst therapeutische Leistungen bei psychischen Störungen und Erkrankungen, die durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie erbracht werden. Dazu gehören medikamentöse ebenso wie psychosoziale Therapieverfahren, etwa Soziotherapie zur Wiederherstellung alltagsbezogener Fähigkeiten. Nicht zu erfassen sind psychiatrische Behandlungen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge.*

Tabelle 3.2: Psychiatrische Behandlung

|  | Berichtszeitraum |                 |                |                 |               |
|--|------------------|-----------------|----------------|-----------------|---------------|
|  | 2014             | 2015            | 2016           | 2017            | 2018          |
| <b>Sicherungsverwahrte insgesamt (N)</b>                         | <b>107</b>       | <b>114</b>      | <b>118</b>     | <b>128</b>      | <b>134</b>    |
| <b>Bedarfsfeststellung</b>                                       |                  |                 |                |                 |               |
| Bedarf nicht erkennbar (a)                                       | 98               | 104             | 104            | 110             | 111           |
| <b>Bedarf erkennbar (b)</b>                                      | <b>8</b>         | <b>5</b>        | <b>10</b>      | <b>14</b>       | <b>18</b>     |
| Bedarf nicht einschätzbar (c)                                    | 1                | 5               | 4              | 4               | 5             |
| Summe Bedarf erkennbar (b)                                       | 8                | 5               | 10             | 14              | 18            |
| <b>Bedarfsquote in % (Anteil b an N)</b>                         | <b>7,5 %</b>     | <b>4,4 %</b>    | <b>8,5 %</b>   | <b>10,9 %</b>   | <b>13,4 %</b> |
| <b>Teilnahme</b>   |                  |                 |                |                 |               |
| Keine Teilnahme mangels Angebot (d)                              | 0                | 0               | 0              | 0               | 0             |
| Keine Teilnahme mangels Motivation (e)                           | 4                | 1               | 3              | 5               | 4             |
| Keine Teilnahme, aber geplant (f)                                | 0                | 0               | 0              | 0               | 0             |
| <b>Teilnahme aktuell laufend (g)</b>                             | <b>4</b>         | <b>4</b>        | <b>7</b>       | <b>9</b>        | <b>13</b>     |
| <b>Teilnahme vorzeitig beendet (h)</b>                           | <b>0</b>         | <b>0</b>        | <b>0</b>       | <b>0</b>        | <b>0</b>      |
| <b>Teilnahme planmäßig beendet (i)</b>                           | <b>0</b>         | <b>0</b>        | <b>0</b>       | <b>0</b>        | <b>0</b>      |
| Summe der Teilnahmen (g bis i)                                   | 4                | 4               | 7              | 9               | 13            |
| <b>Teilnahmequote in % (Anteil (g bis i) an (d bis i))</b>       | <b>(50,0 %)</b>  | <b>(80,0 %)</b> | <b>70,0 %</b>  | <b>64,3 %</b>   | <b>76,5 %</b> |
| <b>Zielerreichung</b>  |                  |                 |                |                 |               |
| Ziele gar nicht erreicht (j)                                     | 1                | 0               | 2              | 1               | 1             |
| Ziele nur ansatzweise erreicht (k)                               | 1                | 2               | 2              | 1               | 2             |
| <b>Ziele annähernd erreicht (l)</b>                              | <b>1</b>         | <b>1</b>        | <b>0</b>       | <b>2</b>        | <b>4</b>      |
| <b>Ziele vollständig erreicht (m)</b>                            | <b>1</b>         | <b>0</b>        | <b>2</b>       | <b>1</b>        | <b>3</b>      |
| Summe Ziele mindest. annähernd erreicht (l und m)                | 2                | 1               | 2              | 3               | 7             |
| <b>Zielerreichungsquote in % (Anteil (l und m) an (j bis m))</b> | <b>(50,0 %)</b>  | <b>(33,3%)</b>  | <b>(33,3%)</b> | <b>(60,0 %)</b> | <b>70,0 %</b> |

Anm.: ( ) Prozentwerte in Klammern nur eingeschränkt aussagekräftig aufgrund kleiner Fallzahlen (Bezugsgröße n<10).

Datenquelle: KrimD NRW – Falldatenerhebungen 2014 bis 2018

Bedarf:

Insgesamt wird von den Fachdiensten nur für eine kleine Teilgruppe der Untergebrachten ein Erfordernis für eine psychiatrische Behandlung gesehen, die sich allerdings im Zeitverlauf von 8 (2014) auf 18 (2018) mehr als verdoppelt hat. Dies entspricht einer aktuellen Bedarfsquote von 13,4 %. Neben den genannten 18 Fällen gab es in den letzten Jahren jeweils vier bis fünf Sicherungsverwahrte, bei denen ein psychiatrischer Behandlungsbedarf (noch) nicht eindeutig eingeschätzt werden konnte (3,7 % in 2018).

Teilnahme:

Die Zahl der psychiatrisch behandelten Sicherungsverwahrten hat sich gleichwohl auf niedrigem Niveau innerhalb von vier Jahren mehr als verdreifacht. Gab es zum 31.03.2014 landesweit nur vier Sicherungsverwahrte, die sich in psychiatrischer Behandlung befanden, so waren es 2018 insgesamt 13 Personen. Der Umsetzungsgrad nahm von einem Halb auf mehr als drei Viertel zu. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der Anteil entsprechend behandlungsbedürftiger Sicherungsverwahrter, die nicht zur Teilnahme motiviert werden konnten, merklich zurückgegangen ist und weniger als ein Viertel der Fälle betrug.

Zielerreichung:

Während in den Vorjahren die Ziele psychiatrischer Behandlungsmaßnahmen nur vereinzelt „annähernd“ oder „vollständig“ erreicht werden konnten, stieg die Zahl erfolgreicher Behandlungen nach fachdienstlicher Einschätzung in 2018 deutlich auf sieben Fälle an. Die Zielerreichungsquote von 70 % der Behandelten markiert – allerdings bei kleinen Zahlen – den bisherigen Höchstwert. Dem gegenüber stehen 2018 lediglich zwei Fälle, bei denen die Ziele „nur ansatzweise“ und ein weiterer Fall, bei dem diese „gar nicht“ erreicht wurden.

Angebot in der SV-Abteilung der JVA Werl (2018):

Medikamentierung (z. B. anti-androgene Medikamentierung).

Bei Bedarf zusätzlich: Behandlung in der Psychiatrischen Abteilung des Justizvollzugskrankenhauses Fröndenberg.

### 3.3. Psychotherapeutische Behandlung (Einzeltherapie)

Erklärung laut bundesweiter Ausfüllanleitung:

Psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen (Einzeltherapie) haben die Zielsetzung, Verhaltensstörungen und Leidenszustände der Untergebrachten oder Gefangenen mit Hilfe anerkannter psychotherapeutischer Verfahren zu behandeln. Die psychotherapeutische Behandlung erfolgt nur durch Fachleute, die nach dem Psychotherapeutengesetz zusätzlich zu ihrem Grundberuf (mit einem Studienabschluss in den Fächern Psychologie, Medizin, Erziehungswissenschaften oder Sozialpädagogik) eine psychotherapeutische Zusatzausbildung abgeschlossen haben und eine Approbation besitzen.

Tabelle 3.3: Psychotherapeutische Behandlung (Einzeltherapie)

|  | Berichtszeitraum |               |               |               |               |
|--|------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
|  | 2014             | 2015          | 2016          | 2017          | 2018          |
| <b>Sicherungsverwahrte insgesamt (N)</b>                         | <b>107</b>       | <b>114</b>    | <b>118</b>    | <b>128</b>    | <b>134</b>    |
| <b>Bedarfsfeststellung</b>                                       |                  |               |               |               |               |
| Bedarf nicht erkennbar (a)                                       | 31               | 30            | 41            | 18            | 21            |
| <b>Bedarf erkennbar (b)</b>                                      | <b>70</b>        | <b>75</b>     | <b>72</b>     | <b>100</b>    | <b>105</b>    |
| Bedarf nicht einschätzbar (c)                                    | 6                | 9             | 5             | 10            | 8             |
| Summe Bedarf erkennbar (b)                                       | 70               | 75            | 72            | 100           | 105           |
| <b>Bedarfsquote in % (Anteil b an N)</b>                         | <b>65,4 %</b>    | <b>65,8 %</b> | <b>61,0 %</b> | <b>78,1 %</b> | <b>78,4 %</b> |
| <b>Teilnahme</b>   |                  |               |               |               |               |
| Keine Teilnahme mangels Angebot (d)                              | 0                | 1             | 1             | 0             | 0             |
| Keine Teilnahme mangels Motivation (e)                           | 16               | 25            | 22            | 36            | 44            |
| Keine Teilnahme, aber geplant (f)                                | 5                | 4             | 1             | 8             | 13            |
| <b>Teilnahme aktuell laufend (g)</b>                             | <b>30</b>        | <b>36</b>     | <b>33</b>     | <b>37</b>     | <b>34</b>     |
| <b>Teilnahme vorzeitig beendet (h)</b>                           | <b>5</b>         | <b>3</b>      | <b>4</b>      | <b>7</b>      | <b>5</b>      |
| <b>Teilnahme planmäßig beendet (i)</b>                           | <b>5</b>         | <b>3</b>      | <b>8</b>      | <b>8</b>      | <b>5</b>      |
| Summe der Teilnahmen (g bis i)                                   | 40               | 42            | 45            | 52            | 44            |
| <b>Teilnahmequote in % (Anteil (g bis i) an (d bis i))</b>       | <b>65,6 %</b>    | <b>58,3 %</b> | <b>65,2 %</b> | <b>54,2 %</b> | <b>43,6 %</b> |
| <b>Zielerreichung</b>  |                  |               |               |               |               |
| Ziele gar nicht erreicht (j)                                     | 1                | 1             | 3             | 8             | 3             |
| Ziele nur ansatzweise erreicht (k)                               | 11               | 16            | 19            | 19            | 26            |
| <b>Ziele annähernd erreicht (l)</b>                              | <b>23</b>        | <b>16</b>     | <b>19</b>     | <b>16</b>     | <b>11</b>     |
| <b>Ziele vollständig erreicht (m)</b>                            | <b>3</b>         | <b>5</b>      | <b>3</b>      | <b>3</b>      | <b>0</b>      |
| Summe Ziele mindest. annähernd erreicht (l und m)                | 26               | 21            | 22            | 19            | 11            |
| <b>Zielerreichungsquote in % (Anteil (l und m) an (j bis m))</b> | <b>68,4 %</b>    | <b>55,3 %</b> | <b>50,0 %</b> | <b>41,3 %</b> | <b>27,5 %</b> |

Datenquelle: KrimD NRW – Falldatenerhebungen 2014 bis 2018

Bedarf:

Für eine große Mehrheit der Untergebrachten – insgesamt über drei Viertel – wird ein Bedarf zur Teilnahme an einer psychotherapeutischen Einzelbehandlung angegeben. Die Gesamtzahl wuchs dabei von 70 Personen in 2014 auf 105 in 2018 an. In weiteren acht Fällen wird 2018 ein entsprechender Bedarf als „nicht einschätzbar“ benannt. Die Bedarfsquote erhöhte sich im Berichtszeitraum um dreizehn Prozentpunkte von 65,4 % in 2014 auf 78,4 % in 2018. Unter den insgesamt erfassten 14 Behandlungskategorien wird gegenwärtig für die psychotherapeutische Einzelbehandlung die höchste Bedarfsquote ausgewiesen.

Teilnahme:

Die Teilnahmen an einer internen bzw. externen Einzelpsychotherapie bewegen sich im Beobachtungszeitraum 2014 bis 2018 trotz des gestiegenen Bedarfes zwischen 40 und 52 Fällen, obwohl die angezeigten Maßnahmen durchgehend für alle bedürftigen Sicherungsverwahrten angeboten werden können. Damit ist die Teilnahmequote in 2018 mit 43,6 % auf den bisher niedrigsten Stand gefallen. Dem gegenüber steht eine Verweigerungsquote von 43,6 % in 2018 (n=44), die der Teilnahmequote exakt entspricht. Insgesamt ist die Zahl der Sicherungsverwahrten, die trotz bestehenden Bedarfes nicht zur Teilnahme an einer psychotherapeutischen Einzelbehandlung motiviert werden konnten, von 16 in 2014 auf 44 in 2018 gewachsen. Die Anzahl vorzeitiger Beendigungen psychotherapeutischer Behandlungen ist hingegen in 2018 wieder leicht gesunken, was als Indiz für eine – allerdings leichte – Verbesserung des „Durchhaltevermögens“ der Teilnehmenden gewertet werden kann.

Zielerreichung:

Die Anzahl der Teilnahmen mit einer „annähernden“ oder „vollständigen“ Erreichung der Maßnahmeziele ist allerdings im Zeitraum 2014 bis 2018 von 26 auf nur noch 11 Fälle nahezu stetig zurückgegangen. Die Zielerreichungsquote brach entsprechend von 68,4 % in 2014 auf 27,5 % in 2018 ein. Währenddessen stieg die Quote der „nur ansatzweise“ erreichten Ziele stetig an und erreichte 2018 mit 65,0 % einen Höchstwert. Damit lässt sich eine Verschiebung der Einschätzungen der Zielerreichung psychotherapeutischer Einzelbehandlungen durch die zuständigen Fachdienste von „annähernd/vollständig“ nach „nur ansatzweise“ erkennen. Bemerkenswert ist aber, dass nur in Einzelfällen von vollständig gescheiterten Maßnahmen ausgegangen werden muss: Mit Ausnahme des Jahres 2017, als die Behandlungsziele in acht Fällen „gar nicht“ erreicht werden konnten, traf dies in den übrigen Jahren jeweils nur in ein bis drei Fällen zu.

Angebot in der SV-Abteilung der JVA Werl (2018):

Interne Einzelpsychotherapie; externe Einzelpsychotherapie.

### 3.4. Psychotherapeutische Behandlung (Gruppentherapie)

#### Erklärung laut bundesweiter Ausfüllanleitung:

Psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen (Gruppentherapie) haben die Zielsetzung, Verhaltensstörungen und Leidenszustände der Untergebrachten oder Gefangenen mit Hilfe anerkannter psychotherapeutischer Verfahren zu behandeln. Die psychotherapeutische Behandlung erfolgt nur durch Fachleute, die nach dem Psychotherapeutengesetz zusätzlich zu ihrem Grundberuf (mit einem Studienabschluss in den Fächern Psychologie, Medizin, Erziehungswissenschaften oder Sozialpädagogik) eine psychotherapeutische Zusatzausbildung abgeschlossen haben und eine Approbation besitzen.

Tabelle 3.4: Psychotherapeutische Behandlung (Gruppentherapie)

|  | Berichtszeitraum |               |               |               |               |
|--|------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
|  | 2014             | 2015          | 2016          | 2017          | 2018          |
| <b>Sicherungsverwahrte insgesamt (N)</b>                         | <b>107</b>       | <b>114</b>    | <b>118</b>    | <b>128</b>    | <b>134</b>    |
| <b>Bedarfsfeststellung</b>                                       |                  |               |               |               |               |
| Bedarf nicht erkennbar (a)                                       | 73               | 68            | 86            | 49            | 35            |
| <b>Bedarf erkennbar (b)</b>                                      | <b>28</b>        | <b>42</b>     | <b>26</b>     | <b>69</b>     | <b>91</b>     |
| Bedarf nicht einschätzbar (c)                                    | 6                | 4             | 6             | 10            | 8             |
| Summe Bedarf erkennbar (b)                                       | 28               | 42            | 26            | 69            | 91            |
| <b>Bedarfsquote in % (Anteil b an N)</b>                         | <b>26,2 %</b>    | <b>36,8 %</b> | <b>22,0 %</b> | <b>53,9 %</b> | <b>67,9 %</b> |
| <b>Teilnahme</b>   |                  |               |               |               |               |
| Keine Teilnahme mangels Angebot (d)                              | 0                | 0             | 0             | 0             | 0             |
| Keine Teilnahme mangels Motivation (e)                           | 19               | 22            | 12            | 37            | 56            |
| Keine Teilnahme, aber geplant (f)                                | 1                | 1             | 0             | 8             | 3             |
| <b>Teilnahme aktuell laufend (g)</b>                             | <b>6</b>         | <b>15</b>     | <b>12</b>     | <b>6</b>      | <b>18</b>     |
| <b>Teilnahme vorzeitig beendet (h)</b>                           | <b>1</b>         | <b>0</b>      | <b>0</b>      | <b>3</b>      | <b>2</b>      |
| <b>Teilnahme planmäßig beendet (i)</b>                           | <b>0</b>         | <b>2</b>      | <b>1</b>      | <b>5</b>      | <b>2</b>      |
| Summe der Teilnahmen (g bis i)                                   | 7                | 17            | 13            | 14            | 22            |
| <b>Teilnahmequote in % (Anteil (g bis i) an (d bis i))</b>       | <b>25,9 %</b>    | <b>42,5 %</b> | <b>52,0 %</b> | <b>23,7 %</b> | <b>27,2 %</b> |
| <b>Zielerreichung</b>  |                  |               |               |               |               |
| Ziele gar nicht erreicht (j)                                     | 1                | 1             | 0             | 1             | 2             |
| Ziele nur ansatzweise erreicht (k)                               | 1                | 6             | 6             | 5             | 18            |
| <b>Ziele annähernd erreicht (l)</b>                              | <b>5</b>         | <b>8</b>      | <b>4</b>      | <b>4</b>      | <b>2</b>      |
| <b>Ziele vollständig erreicht (m)</b>                            | <b>0</b>         | <b>2</b>      | <b>3</b>      | <b>4</b>      | <b>0</b>      |
| Summe Ziele mindest. annähernd erreicht (l und m)                | 5                | 10            | 7             | 8             | 2             |
| <b>Zielerreichungsquote in % (Anteil (l und m) an (j bis m))</b> | <b>(71,4 %)</b>  | <b>58,8 %</b> | <b>53,8 %</b> | <b>57,1 %</b> | <b>9,1 %</b>  |

Anm.: ( ) Prozentwert in Klammern nur eingeschränkt aussagekräftig aufgrund kleiner Fallzahl (Bezugsgröße n<10).

Datenquelle: KrimD NRW – Falldatenerhebungen 2014 bis 2018

Bedarf:

Während 2014 lediglich für 28 Sicherungsverwahrte ein Bedarf zur Teilnahme an einer psychotherapeutischen Gruppenbehandlung gesehen wurde, nahm die Zahl im Zeitverlauf der letzten Jahre (2016 bis 2018) auch in dieser Maßnahmekategorie ähnlich wie bei der psychotherapeutischen Einzelbehandlung, wenn auch nicht in gleicher Größenordnung, sprunghaft zu. So liegt die aktuelle Anzahl von als entsprechend behandlungsbedürftig eingeschätzten Sicherungsverwahrten bei insgesamt 91 Personen (2018). Dies entspricht einer Bedarfsquote von rund zwei Drittel (67,9 %). In weiteren acht Fällen wurde darüber hinaus ein entsprechender Behandlungsbedarf als „nicht einschätzbar“ angegeben.

Teilnahme:

Auch in dieser Maßnahmekategorie (vgl. Kapitel 3.3) gibt es eine recht große Lücke zwischen angezeigtem Bedarf und realisierter Teilnahme. Obwohl die Teilnehmerzahlen von sieben Personen in 2014 auf 22 in 2018 sichtlich gestiegen sind, konnte zuletzt nur eine Teilnahmequote von 27,2 % erreicht werden, obwohl es auch hier nicht an entsprechenden Maßnahmeangeboten fehlte. Demgegenüber stehen 56 Sicherungsverwahrte, die mangels entsprechender Motivation nicht an einer fachdienstlich angezeigten psychotherapeutischen Behandlungsmaßnahme teilgenommen haben. Die Anzahl der Verweigerer fällt damit mehr als doppelt so groß aus als die derzeitige Teilnehmerzahl. Eine psychotherapeutische Behandlung in Form einer Gruppentherapie wird somit von einem großen Teil der in Frage kommenden Sicherungsverwahrten abgelehnt, was natürlich Fragen nach Möglichkeiten zur Steigerung der Attraktivität und Akzeptanz des bestehenden Maßnahmeangebots aufwirft.

Zielerreichung:

Die absolute Zahl der Teilnehmer mit einer „annähernden“ oder „vollständigen“ Zielerreichung der Behandlung ist in 2018 ebenfalls eingebrochen. Lediglich zwei Sicherungsverwahrten konnte ein entsprechender Behandlungserfolg attestiert werden, während dies in den Vorjahren in fünf bis zehn Fällen möglich war. Demgegenüber stieg die Zahl der Teilnahmen mit „nur ansatzweiser“ Zielerreichung sprunghaft an und erreichte 2018 mit 18 Fällen einen Höchstwert. Damit lässt sich ähnlich der psychotherapeutischen Einzelbehandlung eine Verschiebung von einer eher optimistischen zu einer eher zurückhaltenden Bewertung der Behandlungsergebnisse in der Praxis erkennen. Fälle vollständig gescheiterter Behandlungen sind indes weiterhin die Ausnahme.

Angebot in der SV-Abteilung der JVA Werl (2018):

Sozialtherapeutische Rückfallprophylaxegruppe mit vornehmlich psychotherapeutischer Orientierung; klärungsorientierte Gesprächsgruppe.

### 3.5. Sozialtherapeutische Behandlung

#### Erklärung laut bundesweiter Ausfüllanleitung:

Sozialtherapeutische Behandlung meint ausschließlich die Unterbringung von Gefangenen in einer sozialtherapeutischen Einrichtung oder Abteilung, die Mindestanforderungen zur Gewährleistung einer integrativen Sozialtherapie unter Verknüpfung psychotherapeutischer, pädagogischer und arbeitstherapeutischer Vorgehensweisen erfüllt. Einzelmaßnahmen im Rahmen einer Sozialtherapie (z. B. psychotherapeutische Einzeltherapie, BPS) werden nicht zusätzlich gezählt. Maßnahmen zur Vorbereitung einer sozialtherapeutischen Behandlung fallen nicht darunter.<sup>29</sup>

Tabelle 3.5: Sozialtherapeutische Behandlung

|  | Berichtszeitraum |               |               |               |               |
|--|------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
|  | 2014             | 2015          | 2016          | 2017          | 2018          |
| <b>Sicherungsverwahrte insgesamt (N)</b>                         | <b>107</b>       | <b>114</b>    | <b>118</b>    | <b>128</b>    | <b>134</b>    |
| <b>Bedarfsfeststellung</b>                                       |                  |               |               |               |               |
| Bedarf nicht erkennbar (a)                                       | 63               | 70            | 66            | 41            | 33            |
| <b>Bedarf erkennbar (b)</b>                                      | <b>40</b>        | <b>41</b>     | <b>47</b>     | <b>78</b>     | <b>94</b>     |
| Bedarf nicht einschätzbar (c)                                    | 4                | 3             | 5             | 9             | 7             |
| Summe Bedarf erkennbar (b)                                       | 40               | 41            | 47            | 78            | 94            |
| <b>Bedarfsquote in % (Anteil b an N)</b>                         | <b>37,4 %</b>    | <b>36,0 %</b> | <b>39,8 %</b> | <b>60,9 %</b> | <b>70,1 %</b> |
| <b>Teilnahme</b>   |                  |               |               |               |               |
| Keine Teilnahme mangels Angebot (d)                              | 0                | 0             | 1             | 2             | 0             |
| Keine Teilnahme mangels Motivation (e)                           | 24               | 17            | 17            | 37            | 54            |
| Keine Teilnahme, aber geplant (f)                                | 1                | 4             | 5             | 5             | 1             |
| <b>Teilnahme aktuell laufend (g)</b>                             | <b>10</b>        | <b>16</b>     | <b>20</b>     | <b>20</b>     | <b>19</b>     |
| <b>Teilnahme vorzeitig beendet (h)</b>                           | <b>2</b>         | <b>1</b>      | <b>1</b>      | <b>6</b>      | <b>11</b>     |
| <b>Teilnahme planmäßig beendet (i)</b>                           | <b>0</b>         | <b>0</b>      | <b>0</b>      | <b>1</b>      | <b>0</b>      |
| Summe der Teilnahmen (g bis i)                                   | 12               | 17            | 21            | 27            | 30            |
| <b>Teilnahmequote in % (Anteil (g bis i) an (d bis i))</b>       | <b>32,4 %</b>    | <b>44,7 %</b> | <b>47,7 %</b> | <b>38,0 %</b> | <b>35,3 %</b> |
| <b>Zielerreichung</b>  |                  |               |               |               |               |
| Ziele gar nicht erreicht (j)                                     | 1                | 1             | 1             | 7             | 10            |
| Ziele nur ansatzweise erreicht (k)                               | 2                | 8             | 7             | 7             | 10            |
| <b>Ziele annähernd erreicht (l)</b>                              | <b>9</b>         | <b>5</b>      | <b>8</b>      | <b>8</b>      | <b>9</b>      |
| <b>Ziele vollständig erreicht (m)</b>                            | <b>0</b>         | <b>3</b>      | <b>4</b>      | <b>2</b>      | <b>0</b>      |
| Summe Ziele mindest. annähernd erreicht (l und m)                | 9                | 8             | 12            | 10            | 9             |
| <b>Zielerreichungsquote in % (Anteil (l und m) an (j bis m))</b> | <b>75,0 %</b>    | <b>47,1 %</b> | <b>60,0 %</b> | <b>41,7 %</b> | <b>31,0 %</b> |

Datenquelle: KrimD NRW – Falldatenerhebungen 2014 bis 2018

<sup>29</sup> Zum Thema „Sozialtherapie für Sicherungsverwahrung“ siehe ausführlich Wischka 2014, S. 227 ff.



Bedarf:

Während sich der fachdienstlich festgestellte Bedarf an sozialtherapeutischen Behandlungen zwischen 2014 und 2016 nur leicht erhöht hat, kam es danach zu einer Verdoppelung entsprechender Fallzahlen von 47 auf 94. Die einschlägigen Bedarfsquoten stiegen allein zwischen 2016 und 2018 von 39,8 % auf 70,1 % an. Da in der SV-Abteilung der JVA Werl während des Berichtszeitraumes eine eigenständige sozialtherapeutische Abteilung mit mittlerweile 30 Plätzen entstanden ist, könnte dies eher als Reflex auf das erweiterte Angebot und weniger als eine angebotsunabhängige Bedarfsfeststellung gesehen werden. Es wäre sicher lohnenswert, diese Vermutung zum Gegenstand eines klärenden Gespräches mit den zuständigen Fachdiensten zu machen.

Teilnahme:

Die faktischen Teilnahmezahlen sind weniger gestiegen als die registrierten Bedarfszahlen, obwohl in 2018 mit insgesamt 30 Teilnehmern ein Höchstwert erreicht wurde, der der aktuellen Platzkapazität in der sozialtherapeutischen Abteilung entspricht. Tatsächlich waren aber nur 23 Sicherungsverwahrte dort untergebracht; die übrigen sieben befanden sich in anderen sozialtherapeutischen Einrichtungen des nordrhein-westfälischen Justizvollzuges. Die Teilnehmerquote, die von 2014 bis 2016 um ca. 15 Prozentpunkte zunahm, ging von 47,7 % in 2016 auf gut ein Drittel (35,3 %) in 2018 zurück. Zeitgleich erhöhte sich die Quote der Sicherungsverwahrten, die nicht für eine sozialtherapeutische Behandlung gewonnen werden konnten, von 38,6 % in 2016 auf fast zwei Drittel in 2018 (63,5 %). Dies entspricht einer Gesamtzahl von immerhin 54 Untergebrachten. Auch die Zahl vorzeitig beendeter sozialtherapeutischer Behandlungen stieg von ein bis zwei Fällen in den Jahren 2014 bis 2016 auf zuletzt elf Fälle in 2018 merklich an.

Zielerreichung:

Die Zahl der Sozialtherapie-Teilnehmer mit „annähernder“ oder „vollständiger“ Erreichung der Behandlungsziele schwankt in den Berichtsjahren zwischen acht und zwölf Personen. Aufgrund der angestiegenen Teilnehmerzahlen korrespondiert dies allerdings mit sinkenden Zielerreichungsquoten von 75,0 % in 2014 auf nur noch 31,0 % in 2018. Während der Anteil mit einer „nur ansatzweisen“ Zielerreichung in den letzten Jahren rund ein Drittel betrug, ist ein deutlicher Zuwachs an Teilnehmern aufgetreten, bei denen die Ziele der sozialtherapeutischen Behandlung „gar nicht“ erreicht werden konnten. Betraf dies in den ersten Berichtsjahren jeweils nur einen Fall, so sind dies mittlerweile sieben (2017) bzw. zehn Fälle und damit fast ein Drittel in 2018. Insofern ist hier eine tendenziell schlechtere Bewertung der Behandlungsergebnisse der Sozialtherapie erkennbar.

Angebot in der SV-Abteilung der JVA Werl (2018):

Unterbringung in einer Sozialtherapeutischen Abteilung.

### 3.6. Spezifische Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter

Erklärung laut bundesweiter Ausfüllanleitung:

Spezifische Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter sind solche, die nach Inhalt und Struktur auf diese Zielgruppe zugeschnitten sind. Dazu zählen etwa das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS), das Sex Offender Treatment Programme (SOTP) und das Anti-Sexuelle-Aggressivitäts-Training (ASAT).

Tabelle 3.6: Spezifische Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter

|  | Berichtszeitraum |               |               |               |               |
|--|------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
|  | 2014             | 2015          | 2016          | 2017          | 2018          |
| <b>Sicherungsverwahrte insgesamt (N)</b>                         | <b>107</b>       | <b>114</b>    | <b>118</b>    | <b>128</b>    | <b>134</b>    |
| <b>Bedarfsfeststellung</b>                                       |                  |               |               |               |               |
| Bedarf nicht erkennbar (a)                                       | 51               | 55            | 55            | 49            | 51            |
| <b>Bedarf erkennbar (b)</b>                                      | <b>56</b>        | <b>57</b>     | <b>60</b>     | <b>74</b>     | <b>78</b>     |
| Bedarf nicht einschätzbar (c)                                    | 0                | 2             | 3             | 5             | 5             |
| Summe Bedarf erkennbar (b)                                       | 56               | 57            | 60            | 74            | 78            |
| <b>Bedarfsquote in % (Anteil b an N)</b>                         | <b>52,3 %</b>    | <b>50,0 %</b> | <b>50,8 %</b> | <b>57,8 %</b> | <b>58,2 %</b> |
| <b>Teilnahme</b>   |                  |               |               |               |               |
| Keine Teilnahme mangels Angebot (d)                              | 2                | 1             | 1             | 1             | 0             |
| Keine Teilnahme mangels Motivation (e)                           | 32               | 34            | 33            | 41            | 44            |
| Keine Teilnahme, aber geplant (f)                                | 0                | 2             | 0             | 9             | 6             |
| <b>Teilnahme aktuell laufend (g)</b>                             | <b>12</b>        | <b>12</b>     | <b>16</b>     | <b>11</b>     | <b>17</b>     |
| <b>Teilnahme vorzeitig beendet (h)</b>                           | <b>2</b>         | <b>1</b>      | <b>1</b>      | <b>7</b>      | <b>6</b>      |
| <b>Teilnahme planmäßig beendet (i)</b>                           | <b>2</b>         | <b>3</b>      | <b>5</b>      | <b>5</b>      | <b>3</b>      |
| Summe der Teilnahmen (g bis i)                                   | 16               | 16            | 22            | 23            | 26            |
| <b>Teilnahmequote in % (Anteil (g bis i) an (d bis i))</b>       | <b>32,0 %</b>    | <b>30,2 %</b> | <b>39,3 %</b> | <b>31,1 %</b> | <b>34,2 %</b> |
| <b>Zielerreichung</b>  |                  |               |               |               |               |
| Ziele gar nicht erreicht (j)                                     | 1                | 2             | 2             | 3             | 3             |
| Ziele nur ansatzweise erreicht (k)                               | 6                | 7             | 12            | 12            | 20            |
| <b>Ziele annähernd erreicht (l)</b>                              | <b>7</b>         | <b>4</b>      | <b>5</b>      | <b>4</b>      | <b>3</b>      |
| <b>Ziele vollständig erreicht (m)</b>                            | <b>1</b>         | <b>3</b>      | <b>2</b>      | <b>3</b>      | <b>0</b>      |
| Summe Ziele mindest. annähernd erreicht (l und m)                | 8                | 7             | 7             | 7             | 3             |
| <b>Zielerreichungsquote in % (Anteil (l und m) an (j bis m))</b> | <b>53,3 %</b>    | <b>43,8 %</b> | <b>33,3 %</b> | <b>31,8 %</b> | <b>11,5 %</b> |

Datenquelle: KrimD NRW – Falldatenerhebungen 2014 bis 2018

Bedarf:

Im Berichtszeitraum 2014 bis 2016 wurde ein Bedarf zur Teilnahme an einer spezifischen Behandlungsmaßnahme für Sexualstraftäter bei ca. 60 Sicherungsverwahrten festgestellt. In den beiden letzten Jahren 2017 (n=74) und 2018 (n=78) stieg die Bedarfszahl auch in diesem Bereich merklich an. Aufgrund der gleichzeitigen Zuwächse der in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Sexualstraftäter fällt der Anstieg der Bedarfsquote allerdings weniger deutlich aus, nämlich von 52,3 % in 2014 auf 58,2 % in 2018.<sup>30</sup> Darüber hinaus konnte 2018 für fünf Sicherungsverwahrte ein Bedarf zur Teilnahme an einem spezifischen Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (noch) nicht eingeschätzt werden.

Teilnahme:

Die Teilnahmezahlen sind im Berichtszeitraum 2014 bis 2018 von 16 auf 26 deutlich angestiegen (+ 62,5 %). Demgegenüber ergeben sich bei den Teilnahmequoten keine besonderen Veränderungen. Sie bewegen sich im genannten Zeitraum zwischen 30 % und 40 % mit einem Schwerpunkt in 2016. Wie der Tabelle 3.6 zu entnehmen ist, ist eine Mehrzahl der Sicherungsverwahrten, denen aus fachlicher Sicht ein Teilnahmebedarf attestiert wurde, nicht zur Teilnahme an einem spezifischen Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter bereit. Die aktuelle (2018) Verweigerungsquote beträgt 57,9 %. Sie fällt rund sechs Prozentpunkte niedriger aus als in 2014, was eine gewisse Verbesserung der Motivierungsbemühungen vermuten lässt. Die Zahl der „vorzeitigen“ und „planmäßigen“ Beendigungen schwankt im Zeitverlauf. Ein eindeutiger Trend ist hier nicht feststellbar. Im Jahr 2018 haben drei Teilnehmer die spezifische Behandlung für Sexualstraftäter „planmäßig“ und sechs weitere „vorzeitig“ beendet.

Zielerreichung:

Die Quote der „annähernden“ und „vollständigen“ Zielerreichungen ist in dieser Maßnahmekategorie von 53,3 % in 2014 auf 11,5 % in 2018 stark zurückgegangen. Demgegenüber hat sich der Prozentanteil „nur ansatzweiser Zielerreichungen“ zwischen 2014 und 2018 nahezu verdoppelt (von 40,0 % auf 76,9 %). Bemerkenswert ist schließlich auch hier, dass die Zahl der Teilnehmer mit „gar keiner Zielerreichung“ durchgehend auf niedrigem Niveau verbleibt (n=3 in 2018).

Angebot in der SV-Abteilung der JVA Werl (2018):

Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS).

---

<sup>30</sup> Die Zahl der Sicherungsverwahrten mit einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung als Anlassdelikt der Unterbringung ist von 78 in 2014 auf 86 in 2018 gestiegen. Da auch Personen mit früheren Sexualstraftaten, die nicht unmittelbar Anlassdelikte der Unterbringung sind, an den Behandlungsmaßnahmen teilnehmen können, wird die Bedarfsquote auf alle Sicherungsverwahrten bezogen.

### 3.7. Spezifische Behandlungsprogramme für Gewaltstraftäter

Erklärung laut bundesweiter Ausfüllanleitung:

Spezifische Behandlungsprogramme für Gewalttäter umfassen beispielsweise ein Anti-Gewalttraining, Anti-Aggressivitäts- oder Anti-Aggressionstraining mit der Zielsetzung, unter Anwendung von theoretischen, praktischen und körperlichen Übungen aggressiven Verhaltensweisen und/oder Gewaltbereitschaft im Alltag vorzubeugen bzw. deren Abbau zu erreichen.

Tabelle 3.7: Spezifische Behandlungsprogramme für Gewaltstraftäter

|  | Berichtszeitraum |                 |                 |                 |                 |
|--|------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|  | 2014             | 2015            | 2016            | 2017            | 2018            |
| <b>Sicherungsverwahrte insgesamt (N)</b>                         | <b>107</b>       | <b>114</b>      | <b>118</b>      | <b>128</b>      | <b>134</b>      |
| <b>Bedarfsfeststellung</b>                                       |                  |                 |                 |                 |                 |
| Bedarf nicht erkennbar (a)                                       | 85               | 92              | 83              | 84              | 89              |
| <b>Bedarf erkennbar (b)</b>                                      | <b>18</b>        | <b>19</b>       | <b>30</b>       | <b>39</b>       | <b>39</b>       |
| Bedarf nicht einschätzbar (c)                                    | 4                | 3               | 5               | 5               | 6               |
| Summe Bedarf erkennbar (b)                                       | 18               | 19              | 30              | 39              | 39              |
| <b>Bedarfsquote in % (Anteil b an N)</b>                         | <b>16,8 %</b>    | <b>16,7 %</b>   | <b>25,4 %</b>   | <b>30,5 %</b>   | <b>29,1 %</b>   |
| <b>Teilnahme</b>   |                  |                 |                 |                 |                 |
| Keine Teilnahme mangels Angebot (d)                              | 2                | 1               | 1               | 1               | 1               |
| Keine Teilnahme mangels Motivation (e)                           | 12               | 11              | 16              | 23              | 24              |
| Keine Teilnahme, aber geplant (f)                                | 2                | 3               | 3               | 7               | 2               |
| <b>Teilnahme aktuell laufend (g)</b>                             | <b>1</b>         | <b>3</b>        | <b>6</b>        | <b>3</b>        | <b>1</b>        |
| <b>Teilnahme vorzeitig beendet (h)</b>                           | <b>0</b>         | <b>1</b>        | <b>1</b>        | <b>2</b>        | <b>4</b>        |
| <b>Teilnahme planmäßig beendet (i)</b>                           | <b>1</b>         | <b>0</b>        | <b>2</b>        | <b>3</b>        | <b>3</b>        |
| Summe der Teilnahmen (g bis i)                                   | 2                | 4               | 9               | 8               | 8               |
| <b>Teilnahmequote in % (Anteil (g bis i) an (d bis i))</b>       | <b>11,1 %</b>    | <b>21,1 %</b>   | <b>31,0 %</b>   | <b>20,5 %</b>   | <b>22,9 %</b>   |
| <b>Zielerreichung</b>  |                  |                 |                 |                 |                 |
| Ziele gar nicht erreicht (j)                                     | 0                | 0               | 0               | 0               | 2               |
| Ziele nur ansatzweise erreicht (k)                               | 0                | 2               | 4               | 3               | 2               |
| <b>Ziele annähernd erreicht (l)</b>                              | <b>1</b>         | <b>1</b>        | <b>1</b>        | <b>2</b>        | <b>4</b>        |
| <b>Ziele vollständig erreicht (m)</b>                            | <b>1</b>         | <b>1</b>        | <b>2</b>        | <b>3</b>        | <b>0</b>        |
| Summe Ziele mindest. annähernd erreicht (l und m)                | 2                | 2               | 3               | 5               | 4               |
| <b>Zielerreichungsquote in % (Anteil (l und m) an (j bis m))</b> | <b>(100,0 %)</b> | <b>(50,0 %)</b> | <b>(42,9 %)</b> | <b>(62,5 %)</b> | <b>(50,0 %)</b> |

Anm.: ( ) Prozentwerte in Klammern nur eingeschränkt aussagekräftig aufgrund kleiner Fallzahlen (Bezugsgröße n<10).

Datenquelle: KrimD NRW – Falldatenerhebungen 2014 bis 2018

Bedarf:

Die Anzahl der Sicherungsverwahrten, die aus Sicht der Fachdienste an einem spezifischen Behandlungsprogramm für Gewaltstraftäter teilnehmen sollten, hat sich zwischen 2014 und 2018 mehr als verdoppelt (von 18 in 2014 auf 39 in 2018). Die Bedarfsquote lag 2014 und 2015 bei rund einem Sechstel, stieg danach auf ein Viertel (2016) an und befindet sich seit 2017 bei knapp einem Drittel.<sup>31</sup> Bei weiteren 4,5 % war der Bedarf in 2018 „nicht einschätzbar“.<sup>32</sup>

Teilnahme:

Wie die Tabelle 3.7 zeigt, nimmt insgesamt nur eine vergleichsweise geringe Anzahl von Sicherungsverwahrten an spezifischen Behandlungsprogrammen für Gewalttäter teil. Gleichwohl hat sich die Teilnehmerzahl gegenüber 2014 (n=2) in 2018 (n=8) merklich, wenn auch wohl noch lange nicht bedarfsangemessen erhöht. Die Teilnahmequoten liegen mit Ausnahme der Jahre 2014 (9,1 %) und 2016 (30,3 %) lediglich bei rund ein Fünftel der Untergebrachten mit entsprechendem Behandlungsbedarf. Auch hier zeigt sich, dass der größte Teil der Sicherungsverwahrten mit einem fachlich zugeschriebenen Behandlungsbedarf nicht teilnahmemotiviert war. Dabei unterscheiden sich die Prozentanteile von 2014 und 2018 mit jeweils knapp 70 % nur unwesentlich. Von den insgesamt acht Teilnehmern, die zwischen 2017 und 2018 an einer einschlägigen Maßnahme teilgenommen hatten, haben sieben diese beendet, darunter vier vorzeitig.

Zielerreichung:

Die Ziele der spezifischen Behandlungsprogramme für Gewaltstraftäter konnten in den Jahren 2014 in zwei und 2018 in vier Fällen „annähernd“ bzw. „vollständig“ erreicht werden. Dagegen sind in 2018 erstmalig zwei Fälle registriert, bei denen die Maßnahmeziele „gar nicht“ erreicht werden konnten und insofern ein vollständiges Scheitern der Maßnahmen festgestellt werden musste. Es ist allerdings anzumerken, dass aufgrund der geringen Teilnehmerzahlen insbesondere die Zielerreichungsquoten großen Schwankungen unterliegen, sodass die berichteten Werte nur eingeschränkt aussagekräftig sind.

Angebot in der SV-Abteilung der JVA Werl (2018):

Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewalttäter (BiG); Rückfallprophylaxegruppe für Gewaltstraftäter.

---

<sup>31</sup> Wie bei den Sexualstraftätern wird auch bei den Gewaltstraftätern die Bedarfsquote auf alle Sicherungsverwahrten bezogen, da auch Personen mit früheren Gewaltstraftaten, die nicht unmittelbares Anlassdelikt der Unterbringung sind, an den Behandlungsmaßnahmen teilnehmen können. Unabhängig davon stieg die Zahl der Sicherungsverwahrten mit einem Anlassdelikt „Gewaltstraftat“ von 43 in 2014 auf 62 in 2018 an.

<sup>32</sup> Nach einer Studie von Bartsch et al. (2013, S. 83 ff.), herrscht auch innerhalb der Sicherungsverwahrung ein gewisses Gewaltpotenzial vor. So gaben in einer anonymen Befragung 28,2% von 39 Untergebrachten an, dort physische Gewalt durch andere Untergebrachte erfahren zu haben (ebd., S. 85; nach eigenen Berechnungen n=2 ohne Angabe).

### 3.8. Maßnahmen zur Behandlung einer Suchtproblematik

Erklärung laut bundesweiter Ausfüllanleitung:

Maßnahmen zur Behandlung einer Suchtproblematik gehen über ein bloßes Beratungsangebot hinaus. Sie umfassen professionelle Therapieverfahren, die sich an Abstinenz oder Substitution orientieren können, ebenso wie Selbsthilfegruppen.

Tabelle 3.8: Maßnahmen zur Behandlung einer Suchtproblematik

|  | Berichtszeitraum |               |               |               |               |
|--|------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
|  | 2014             | 2015          | 2016          | 2017          | 2018          |
| <b>Sicherungsverwahrte insgesamt (N)</b>                         | <b>107</b>       | <b>114</b>    | <b>118</b>    | <b>128</b>    | <b>134</b>    |
| <b>Bedarfsfeststellung</b>                                       |                  |               |               |               |               |
| Bedarf nicht erkennbar (a)                                       | 65               | 74            | 80            | 77            | 79            |
| <b>Bedarf erkennbar (b)</b>                                      | <b>35</b>        | <b>32</b>     | <b>32</b>     | <b>46</b>     | <b>48</b>     |
| Bedarf nicht einschätzbar (c)                                    | 7                | 8             | 6             | 5             | 7             |
| Summe Bedarf erkennbar (b)                                       | 35               | 32            | 32            | 46            | 48            |
| <b>Bedarfsquote in % (Anteil b an N)</b>                         | <b>32,7 %</b>    | <b>28,1 %</b> | <b>27,1 %</b> | <b>35,9 %</b> | <b>35,8 %</b> |
| <b>Teilnahme</b>   |                  |               |               |               |               |
| Keine Teilnahme mangels Angebot (d)                              | 2                | 1             | 1             | 3             | 0             |
| Keine Teilnahme mangels Motivation (e)                           | 20               | 16            | 19            | 22            | 23            |
| Keine Teilnahme, aber geplant (f)                                | 3                | 1             | 0             | 3             | 3             |
| <b>Teilnahme aktuell laufend (g)</b>                             | <b>5</b>         | <b>10</b>     | <b>10</b>     | <b>6</b>      | <b>5</b>      |
| <b>Teilnahme vorzeitig beendet (h)</b>                           | <b>2</b>         | <b>2</b>      | <b>1</b>      | <b>0</b>      | <b>1</b>      |
| <b>Teilnahme planmäßig beendet (i)</b>                           | <b>1</b>         | <b>2</b>      | <b>1</b>      | <b>9</b>      | <b>9</b>      |
| Summe der Teilnahmen (g bis i)                                   | 8                | 14            | 12            | 15            | 15            |
| <b>Teilnahmequote in % (Anteil (g bis i) an (d bis i))</b>       | <b>24,2 %</b>    | <b>43,8 %</b> | <b>37,5 %</b> | <b>34,9 %</b> | <b>36,6 %</b> |
| <b>Zielerreichung</b>  |                  |               |               |               |               |
| Ziele gar nicht erreicht (j)                                     | 2                | 4             | 4             | 0             | 1             |
| Ziele nur ansatzweise erreicht (k)                               | 2                | 2             | 2             | 3             | 4             |
| <b>Ziele annähernd erreicht (l)</b>                              | <b>2</b>         | <b>3</b>      | <b>2</b>      | <b>6</b>      | <b>8</b>      |
| <b>Ziele vollständig erreicht (m)</b>                            | <b>1</b>         | <b>2</b>      | <b>2</b>      | <b>4</b>      | <b>1</b>      |
| Summe Ziele mindest. annähernd erreicht (l und m)                | 3                | 5             | 4             | 10            | 9             |
| <b>Zielerreichungsquote in % (Anteil (l und m) an (j bis m))</b> | <b>(42,9 %)</b>  | <b>45,5 %</b> | <b>40,0 %</b> | <b>76,9 %</b> | <b>64,3 %</b> |

Anm.: ( ) Prozentwert in Klammern nur eingeschränkt aussagekräftig aufgrund kleiner Fallzahl (Bezugsgröße n<10).

Datenquelle: KrimD NRW – Falldatenerhebungen 2014 bis 2018

Bedarf:

Aus Sicht der Fachdienste ist der Bedarf zur Teilnahme an einer Maßnahme zur Behandlung einer Suchtproblematik von 35 Personen in 2014 auf 48 in 2018 gewachsen. Dieser Anstieg verlief in etwa parallel zum Gesamtanstieg der Belegungszahlen in der Sicherungsverwahrung, sodass die Bedarfsquote sich zwischen 27 % und 36 % bewegt und insofern geringer ausfällt als beispielsweise im Vollzug der Jugend- oder Freiheitsstrafe. Aktuell liegt die Bedarfsquote bei gut einem Drittel (35,8 %) – ein Wert, der sich vermutlich auch in Zukunft in dieser Größenordnung stabilisieren wird, falls es nicht gelingt, hier mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken. Bei 5,2 % der Sicherungsverwahrten ist ein Bedarf zur Teilnahme an einer Maßnahme zur Behandlung einer Suchtproblematik derzeit „nicht einschätzbar“.

Teilnahme:

Die Teilnahmezahlen bei den Behandlungsmaßnahmen zur Suchtproblematik liegen seit 2015 konstant zwischen 12 und 15 Fällen. Die Teilnahmequote schwankt seitdem eher gering zwischen 34 % und 44 %, während sie 2014 nur bei einem Viertel lag. Allerdings sind auch heute noch rund sechs von zehn Behandlungsbedürftigen nicht zu einer Teilnahme bereit, obwohl ausweislich der Angaben der zuständigen Fachdienste Maßnahmeangebote in ausreichend großer Zahl vorgehalten werden. Begonnene Maßnahmen werden indes mit wenigen Ausnahmen auch planmäßig durchgeführt und beendet. Nur in Einzelfälle ist eine Maßnahme vorzeitig abgebrochen worden.

Zielerreichung:

In den Jahren 2017 und 2018 werden mit 76,9 % bzw. 64,3 % besonders hohe Zielerreichungsgrade erlangt. Demgegenüber fallen die Quoten der Jahre 2014 bis 2016 wesentlich niedriger aus; insbesondere gab es in diesen Jahren mehr vollständig erfolglose Maßnahmen. Dem hohen aktuellen Zielerreichungsgrad stehen fünf Fälle in 2018 gegenüber, bei denen die Ziele „nur ansatzweise“ (n=4) bzw. „gar nicht“ (n=1) erreicht wurden. Bei Letzterem handelt es sich um den Fall einer vorzeitigen Maßnahmebeendigung.

Angebot in der SV-Abteilung der JVA Werl (2018):

Interne Suchtgruppe.

Zusätzlich soweit möglich im Strafhaftbereich der JVA Werl: externe Suchtberatung; suchtbezogene Rückfallprohylaxegruppe; Informationsgruppe Sucht; Gruppe "Trauma & Sucht"; suchttherapeutische Einzelgespräche; Übergangsmangement Sucht; Substitution mit psychosozialer Begleitung; Gruppenangebot (Sucht) der Aidshilfe, Gruppenangebot Alkoholmissbrauch (S.T.A.R.)

### 3.9. Soziale Trainingsmaßnahmen

#### Erklärung laut bundesweiter Ausfüllanleitung:

Soziale Trainingsmaßnahmen beziehen sich auf eine Kombination mehrerer Themenbereiche, die wesentliche Entwicklungsaufgaben der Verurteilten umfassen, in einem Behandlungsprogramm. Dazu gehören beispielsweise Aufbau und Erhalt sozialer Beziehungen, Umgang mit Geld und Schulden, sinnvolle Freizeitgestaltung und der verantwortungsvolle Umgang mit Rechten und Pflichten. Als Beispiele können genannt werden: Soziales (Kompetenz-)Training, Projekt Alternativen zur Gewalt (PAG), Reasoning and Rehabilitation (R&R).

Tabelle 3.9: Soziale Trainingsmaßnahmen

|  | Berichtszeitraum |                 |                 |                 |                 |
|--|------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|  | 2014             | 2015            | 2016            | 2017            | 2018            |
| <b>Sicherungsverwahrte insgesamt (N)</b>                         | <b>107</b>       | <b>114</b>      | <b>118</b>      | <b>128</b>      | <b>134</b>      |
| <b>Bedarfsfeststellung</b>                                       |                  |                 |                 |                 |                 |
| Bedarf nicht erkennbar (a)                                       | 57               | 69              | 69              | 78              | 80              |
| <b>Bedarf erkennbar (b)</b>                                      | <b>47</b>        | <b>43</b>       | <b>45</b>       | <b>44</b>       | <b>50</b>       |
| Bedarf nicht einschätzbar (c)                                    | 3                | 2               | 4               | 6               | 4               |
| Summe Bedarf erkennbar (b)                                       | 47               | 43              | 45              | 44              | 50              |
| <b>Bedarfsquote in % (Anteil b an N)</b>                         | <b>43,9 %</b>    | <b>37,7 %</b>   | <b>38,1 %</b>   | <b>34,4 %</b>   | <b>37,3 %</b>   |
| <b>Teilnahme</b>   |                  |                 |                 |                 |                 |
| Keine Teilnahme mangels Angebot (d)                              | 2                | 3               | 2               | 2               | 2               |
| Keine Teilnahme mangels Motivation (e)                           | 26               | 28              | 26              | 29              | 32              |
| Keine Teilnahme, aber geplant (f)                                | 5                | 3               | 6               | 2               | 2               |
| <b>Teilnahme aktuell laufend (g)</b>                             | <b>7</b>         | <b>1</b>        | <b>1</b>        | <b>2</b>        | <b>3</b>        |
| <b>Teilnahme vorzeitig beendet (h)</b>                           | <b>0</b>         | <b>1</b>        | <b>1</b>        | <b>2</b>        | <b>1</b>        |
| <b>Teilnahme planmäßig beendet (i)</b>                           | <b>1</b>         | <b>4</b>        | <b>6</b>        | <b>4</b>        | <b>3</b>        |
| Summe der Teilnahmen (g bis i)                                   | 8                | 6               | 8               | 8               | 7               |
| <b>Teilnahmequote in % (Anteil (g bis i) an (d bis i))</b>       | <b>19,5 %</b>    | <b>15,0 %</b>   | <b>19,0 %</b>   | <b>19,5 %</b>   | <b>16,3 %</b>   |
| <b>Zielerreichung</b>  |                  |                 |                 |                 |                 |
| Ziele gar nicht erreicht (j)                                     | 0                | 1               | 0               | 0               | 0               |
| Ziele nur ansatzweise erreicht (k)                               | 3                | 2               | 3               | 2               | 3               |
| <b>Ziele annähernd erreicht (l)</b>                              | <b>3</b>         | <b>2</b>        | <b>3</b>        | <b>5</b>        | <b>3</b>        |
| <b>Ziele vollständig erreicht (m)</b>                            | <b>2</b>         | <b>1</b>        | <b>2</b>        | <b>1</b>        | <b>0</b>        |
| Summe Ziele mindest. annähernd erreicht (l und m)                | 5                | 3               | 5               | 6               | 3               |
| <b>Zielerreichungsquote in % (Anteil (l und m) an (j bis m))</b> | <b>(62,5 %)</b>  | <b>(50,0 %)</b> | <b>(62,5 %)</b> | <b>(75,0 %)</b> | <b>(50,0 %)</b> |

Anm.: ( ) Prozentwerte in Klammern nur eingeschränkt aussagekräftig aufgrund kleiner Fallzahlen (Bezugsgröße n<10).

Datenquelle: KrimD NRW – Falldatenerhebungen 2014 bis 2018



Bedarf:

Bei den Maßnahmen des Sozialen Trainings lässt sich nur ein relativ geringer Anstieg der absoluten Bedarfszahlen erkennen – und zwar von 47 in 2014 auf 50 in 2018. Aufgrund des Belegungsanstieges im Beobachtungszeitraum verringert sich allerdings die Bedarfsquote von 43,9 % in 2014 um 6,6 Prozentpunkte und liegt aktuell bei gut einem Drittel (37,3 % in 2018). In vier Fällen wird der Bedarf als „nicht einschätzbar“ angegeben (2018).

Teilnahme:

Der Umsetzungsgrad fällt bei den Sozialen Trainingsmaßnahmen sehr niedrig aus. Lediglich zwischen sechs und acht Personen nahmen in den Berichtsjahren an entsprechenden Maßnahmen teil. Dies entspricht Teilnahmequoten, die durchgängig unterhalb von 20 Prozent liegen, zuletzt (in 2018) bei lediglich 16,3 %. Dabei zeigen sich rund drei von vier Sicherungsverwahrte mit einem entsprechend attestierten Behandlungserfordernis (74,4 % in 2018) nicht hinreichend motiviert, an einer Sozialen Trainingsmaßnahme teilzunehmen. Auch hier stellt sich folglich die Frage in besonderer Weise, ob und wie die Ansprechbarkeit der Sicherungsverwahrten durch Veränderungen des Maßnahmeangebotes gesteigert werden kann. Tatsächlich durchgeführte soziale Trainingsmaßnahmen werden in der Regel allerdings planmäßig, und nur in Einzelfällen vorzeitig, beendet.

Zielerreichung:

Aufgrund der kleinen Fallzahlen in dieser Kategorie unterliegen die Zielerreichungsquoten der durchgeführten Maßnahmen unter Umständen ebenfalls zufallsbedingt größeren Schwankungen und sind insofern nur bedingt aussagefähig. So bewegen sich die Anteile mit „annähernder“ oder „vollständiger Zielerreichung“ zwischen der Hälfte und drei Viertel. Der Quote von 2018 (50,0 %) steht ein gleich hoher Anteil mit „nur ansatzweiser“ Zielerreichung gegenüber. Es gibt allerdings keinen Teilnehmer, bei dem die spezifischen Maßnahmeziele „gar nicht“ erreicht werden konnten. Das Gleiche gilt für die Jahre 2014, 2016 und 2017.

Angebot in der SV-Abteilung der JVA Werl (2018):

Coolnesstraining; Reasoning & Rehabilitation (R & R).

Zusätzlich soweit möglich im Straftatbereich der JVA Werl: Soziales Training nach Otto.

### 3.10. Schulische Maßnahmen

#### Erklärung laut bundesweiter Ausfüllanleitung:

Schulische Maßnahmen reichen von Elementar- und Grundkursen mit dem Ziel, grundlegende Techniken der Lese-, Schreib- und Rechenfertigkeit zu vermitteln (beispielsweise Alphabetisierungskurse) über weiterführende Maßnahmen zur Vermittlung schulischer Kenntnisse, die auf den Besuch eines schulabschlussbezogenen Kurses (in der Regel Förder- oder Hauptschulabschluss) oder beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen vorbereiten oder diese begleiten sollen, bis hin zu solchen Kursen, die unmittelbar auf einen Schulabschluss vorbereiten.

Tabelle 3.10: Schulische Maßnahmen

|  | Berichtszeitraum |                 |                 |                  |                  |
|--|------------------|-----------------|-----------------|------------------|------------------|
|  | 2014             | 2015            | 2016            | 2017             | 2018             |
| <b>Sicherungsverwahrte insgesamt (N)</b>                         | <b>107</b>       | <b>114</b>      | <b>118</b>      | <b>128</b>       | <b>134</b>       |
| <b>Bedarfsfeststellung</b>                                       |                  |                 |                 |                  |                  |
| Bedarf nicht erkennbar (a)                                       | 100              | 106             | 106             | 114              | 123              |
| <b>Bedarf erkennbar (b)</b>                                      | <b>7</b>         | <b>6</b>        | <b>9</b>        | <b>10</b>        | <b>8</b>         |
| Bedarf nicht einschätzbar (c)                                    | 0                | 2               | 3               | 4                | 3                |
| Summe Bedarf erkennbar (b)                                       | 7                | 6               | 9               | 10               | 8                |
| <b>Bedarfsquote in % (Anteil b an N)</b>                         | <b>6,5 %</b>     | <b>5,3 %</b>    | <b>7,6 %</b>    | <b>7,8 %</b>     | <b>6,0 %</b>     |
| <b>Teilnahme</b>   |                  |                 |                 |                  |                  |
| Keine Teilnahme mangels Angebot (d)                              | 0                | 0               | 0               | 0                | 0                |
| Keine Teilnahme mangels Motivation (e)                           | 1                | 3               | 5               | 4                | 5                |
| Keine Teilnahme, aber geplant (f)                                | 1                | 0               | 0               | 3                | 1                |
| <b>Teilnahme aktuell laufend (g)</b>                             | <b>2</b>         | <b>2</b>        | <b>2</b>        | <b>3</b>         | <b>1</b>         |
| <b>Teilnahme vorzeitig beendet (h)</b>                           | <b>0</b>         | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>         | <b>0</b>         |
| <b>Teilnahme planmäßig beendet (i)</b>                           | <b>1</b>         | <b>1</b>        | <b>2</b>        | <b>0</b>         | <b>1</b>         |
| Summe der Teilnahmen (g bis i)                                   | 3                | 3               | 4               | 3                | 2                |
| <b>Teilnahmequote in % (Anteil (g bis i) an (d bis i))</b>       | <b>(60,0 %)</b>  | <b>(50,0 %)</b> | <b>(44,4 %)</b> | <b>30,0 %</b>    | <b>(25,0 %)</b>  |
| <b>Zielerreichung</b>  |                  |                 |                 |                  |                  |
| Ziele gar nicht erreicht (j)                                     | 0                | 0               | 1               | 0                | 0                |
| Ziele nur ansatzweise erreicht (k)                               | 1                | 1               | 0               | 0                | 0                |
| <b>Ziele annähernd erreicht (l)</b>                              | <b>1</b>         | <b>1</b>        | <b>2</b>        | <b>3</b>         | <b>1</b>         |
| <b>Ziele vollständig erreicht (m)</b>                            | <b>1</b>         | <b>1</b>        | <b>1</b>        | <b>0</b>         | <b>0</b>         |
| Summe Ziele mindest. annähernd erreicht (l und m)                | 2                | 2               | 3               | 3                | 1                |
| <b>Zielerreichungsquote in % (Anteil (l und m) an (j bis m))</b> | <b>(66,7 %)</b>  | <b>(66,7 %)</b> | <b>(75,0 %)</b> | <b>(100,0 %)</b> | <b>(100,0 %)</b> |

Anm.: ( ) Prozentwerte in Klammern nur eingeschränkt aussagekräftig aufgrund kleiner Fallzahlen (Bezugsgröße n<10).

Datenquelle: KrimD NRW – Falldatenerhebungen 2014 bis 2018

Bedarf:

Aufgrund des vergleichsweise höheren Alters der Untergebrachten ist es nicht verwunderlich, dass die Teilnahme an einer schulischen Maßnahme eine eher untergeordnete Rolle unter den einbezogenen Behandlungsmaßnahmen spielt. Insgesamt wird aktuell für lediglich acht Sicherungsverwahrte ein Bedarf zur Teilnahme an einer schulischen (Förder-)Maßnahme aktenkundig gemacht. Dies entspricht einer Bedarfsquote von 6,0 %. Darüber hinaus war zum 31.03.2018 der Bedarf in drei Fällen noch unklar. Diese Werte unterscheiden sich nur unwesentlich von denen aus den Vorjahren.

Teilnahme:

Die Umsetzung der schulischen (Förder-)Maßnahme erfolgt in der JVA Werl in dem dortigen Pädagogischen Zentrum, das allerdings im Strafhafbereich verortet ist. Insofern mag eine Motivierung der Sicherungsverwahrten zur Teilnahme an diesen Maßnahmen mit zusätzlichen Schwierigkeiten verbunden sein. In der Tat scheitert die Umsetzung der angezeigten Maßnahmen in den meisten Fällen aufgrund einer mangelnden Teilnahmebereitschaft der Untergebrachten, wie die Fachdienste berichten. In 2018 war dies bei fünf Personen mit entsprechendem Bedarf der Fall, während nur zwei Sicherungsverwahrte eine schulische Maßnahme besuchten.

Zielerreichung:

Die wenigen Teilnehmer haben in der Regel auch die schulischen Maßnahmeziele erreicht. Aufgrund der geringen Teilnahmezahlen sind die Zielerreichungsquoten allerdings kaum aussagekräftig, sodass ein Vergleich zwischen den Berichtsjahren nicht vorgenommen werden kann.

Angebot in der SV-Abteilung der JVA Werl (2018):

Entfällt.

Aber soweit möglich im Strafhafbereich der JVA Werl: Deutsch als Fremdsprache (DaF); Liftkurse 1 - 4; Schulkurs; Alphabetisierungskurs, schulabschlussbezogene Maßnahmen, Computerkurs Freizeit- oder Vollzeit (ECDL); Integrationskurs.

### 3.11. Berufliche Maßnahmen

#### Erklärung laut bundesweiter Ausfüllanleitung:

Berufliche Ausbildung und Qualifizierung kann vielfältige Formen annehmen. Dazu gehören Maßnahmen zur beruflichen Orientierung, die auf den Besuch einer berufsqualifizierenden Maßnahme vorbereiten, z. B. Berufseinstiegsklassen (BEK) (Metall, Bautechnik, Holz), Kurse im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB), unabhängig davon, ob diese formal im Bereich „schulischer“ oder „beruflicher Bildung“ angeboten werden. Es kann sich aber auch um voll qualifizierende Berufsausbildungen in anerkannten Ausbildungsberufen handeln, also solche Ausbildungsgänge, die im Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder speziellen Gesetzen geregelt sind und die nach förmlicher Abschlussprüfung mit einem Gesellen- oder Facharbeiterbrief, einem IHK-Prüfungszeugnis oder anderen voll qualifizierenden Abschlüssen beendet werden können.

Tabelle 3.11: Berufliche Maßnahmen

|  | Berichtszeitraum |                  |              |                  |                  |
|--|------------------|------------------|--------------|------------------|------------------|
|  | 2014             | 2015             | 2016         | 2017             | 2018             |
| <b>Sicherungsverwahrte insgesamt (N)</b>                         | <b>107</b>       | <b>114</b>       | <b>118</b>   | <b>128</b>       | <b>134</b>       |
| <b>Bedarfsfeststellung</b>                                       |                  |                  |              |                  |                  |
| Bedarf nicht erkennbar (a)                                       | 99               | 102              | 104          | 106              | 111              |
| <b>Bedarf erkennbar (b)</b>                                      | <b>7</b>         | <b>10</b>        | <b>11</b>    | <b>18</b>        | <b>20</b>        |
| Bedarf nicht einschätzbar (c)                                    | 1                | 1                | 3            | 4                | 3                |
| Summe Bedarf erkennbar (b)                                       | 7                | 10               | 11           | 18               | 20               |
| <b>Bedarfsquote in % (Anteil b an N)</b>                         | <b>6,5 %</b>     | <b>8,8 %</b>     | <b>9,3 %</b> | <b>14,1 %</b>    | <b>14,9 %</b>    |
| <b>Teilnahme</b>   |                  |                  |              |                  |                  |
| Keine Teilnahme mangels Angebot (d)                              | 2                | 2                | 3            | 4                | 3                |
| Keine Teilnahme mangels Motivation (e)                           | 1                | 4                | 7            | 6                | 10               |
| Keine Teilnahme, aber geplant (f)                                | 3                | 2                | 0            | 3                | 2                |
| <b>Teilnahme aktuell laufend (g)</b>                             | <b>0</b>         | <b>0</b>         | <b>0</b>     | <b>1</b>         | <b>0</b>         |
| <b>Teilnahme vorzeitig beendet (h)</b>                           | <b>0</b>         | <b>0</b>         | <b>0</b>     | <b>1</b>         | <b>1</b>         |
| <b>Teilnahme planmäßig beendet (i)</b>                           | <b>0</b>         | <b>1</b>         | <b>0</b>     | <b>0</b>         | <b>1</b>         |
| Summe der Teilnahmen (g bis i)                                   | 0                | 1                | 0            | 2                | 2                |
| <b>Teilnahmequote in % (Anteil (g bis i) an (d bis i))</b>       | <b>(0,0 %)</b>   | <b>(11,1 %)</b>  | <b>0,0 %</b> | <b>13,3 %</b>    | <b>11,8 %</b>    |
| <b>Zielerreichung</b>  |                  |                  |              |                  |                  |
| Ziele gar nicht erreicht (j)                                     | 0                | 0                | 0            | 0                | 0                |
| Ziele nur ansatzweise erreicht (k)                               | 0                | 0                | 0            | 0                | 0                |
| <b>Ziele annähernd erreicht (l)</b>                              | <b>0</b>         | <b>0</b>         | <b>0</b>     | <b>2</b>         | <b>1</b>         |
| <b>Ziele vollständig erreicht (m)</b>                            | <b>0</b>         | <b>1</b>         | <b>0</b>     | <b>0</b>         | <b>1</b>         |
| Summe Ziele mindest. annähernd erreicht (l und m)                | 0                | 1                | 0            | 2                | 2                |
| <b>Zielerreichungsquote in % (Anteil (l und m) an (j bis m))</b> | <b>-</b>         | <b>(100,0 %)</b> | <b>-</b>     | <b>(100,0 %)</b> | <b>(100,0 %)</b> |

Anm.: ( ) Prozentwerte in Klammern nur eingeschränkt aussagekräftig aufgrund kleiner Fallzahlen (Bezugsgröße n<10).

Datenquelle: KrimD NRW – Falldatenerhebungen 2014 bis 2018

Bedarf:

Die Anzahl der Sicherungsverwahrten mit einem fachdienstlich angezeigten Bedarf zur Teilnahme an einer beruflichen Maßnahme ist angesichts des fortgeschrittenen Alters der meisten Sicherungsverwahrten naturgemäß größer als mit Blick auf schulische Maßnahmen. Sie liegt aber gleichwohl ebenfalls auf einem eher niedrigen Niveau, obwohl sie sich zwischen 2014 (n=7) und 2018 (n=20), ausweislich der erhobenen Bedarfsfeststellungen, nahezu verdreifacht haben. Damit wird 2018 bei rund einem Siebtel der Sicherungsverwahrten (14,9 %) ein Erfordernis zur beruflichen Förderung oder Qualifizierung gesehen.

Teilnahme:

Die beruflichen Fördermaßnahmen werden wie die schulischen Maßnahmen auch ausschließlich außerhalb der SV-Abteilung in der JVA Werl angeboten und können – eine entsprechende Teilnahmemotivation vorausgesetzt – unter einer entsprechend akzeptierten Hintanstellung des Abstandsgebotes wahrgenommen werden. Im Beobachtungszeitraum 2014 bis 2018 haben jedoch auch in diesem Bereich nur wenige Sicherungsverwahrte von diesem Angebot Gebrauch gemacht. Im letzten Berichtsjahr waren es gerade einmal zwei Fälle. In beiden Fällen wurden die beruflichen Maßnahmen beendet, darunter in einem Fall vorzeitig. Der Umsetzungsgrad liegt in 2018 bei lediglich 11,8 %. Auch hier ist eine mangelnde Teilnahmemotivation der Hauptgrund für eine Nichtteilnahme (10 Fälle in 2018). In drei weiteren Fällen konnten allerdings keine bedarfsgerechten beruflichen Fördermaßnahmen angeboten werden.

Zielerreichung:

Die Zielerreichung der beiden durchgeführten Maßnahmen ist allerdings positiv. So wurde eine der beiden Maßnahmen uneingeschränkt erfolgreich beendet; und auch bei der vorzeitig beendeten Berufsförderungsmaßnahme konnte eine zumindest annähernde Zielerreichung festgestellt werden.

Angebot in der SV-Abteilung der JVA Werl (2018):

Entfällt.

Aber soweit möglich im Straftatbereich der JVA Werl: Berufsberatung/Arbeitsberatung; Übergangmanagement B5; interne berufliche Qualifizierungs- oder Ausbildungsmaßnahme.

### 3.12. Arbeitstherapie

Erklärung laut bundesweiter Ausfüllanleitung:

Arbeitstherapie bezieht sich auf Maßnahmen mit der Zielsetzung, solchen Verurteilten, die nicht in der Lage sind, einer geregelten und wirtschaftlich ergiebigen Beschäftigung nachzugehen, grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die eine Integration ins Berufsleben fördern.

Tabelle 3.12: Arbeitstherapie

|  | Berichtszeitraum |                  |                  |                 |                 |
|--|------------------|------------------|------------------|-----------------|-----------------|
|  | 2014             | 2015             | 2016             | 2017            | 2018            |
| <b>Sicherungsverwahrte insgesamt (N)</b>                             | <b>107</b>       | <b>114</b>       | <b>118</b>       | <b>128</b>      | <b>134</b>      |
| <b>Bedarfsfeststellung</b>   |                  |                  |                  |                 |                 |
| Bedarf nicht erkennbar (a)   | 97               | 101              | 104              | 111             | 119             |
| <b>Bedarf erkennbar (b)</b>  | <b>10</b>        | <b>12</b>        | <b>11</b>        | <b>13</b>       | <b>12</b>       |
| Bedarf nicht einschätzbar (c)  | 0                | 1                | 3                | 4               | 3               |
| Summe Bedarf erkennbar (b)   | 10               | 12               | 11               | 13              | 12              |
| <b>Bedarfsquote in %<br/>(Anteil b an N)</b>                         | <b>9,3 %</b>     | <b>10,5 %</b>    | <b>9,3 %</b>     | <b>10,2 %</b>   | <b>9,0 %</b>    |
| <b>Teilnahme</b>   |                  |                  |                  |                 |                 |
| Keine Teilnahme mangels Angebot (d)                                  | 0                | 1                | 0                | 0               | 1               |
| Keine Teilnahme mangels Motivation (e)                               | 6                | 7                | 6                | 5               | 4               |
| Keine Teilnahme, aber geplant (f)                                    | 0                | 0                | 0                | 0               | 0               |
| <b>Teilnahme aktuell laufend (g)</b>                                 | <b>1</b>         | <b>1</b>         | <b>3</b>         | <b>2</b>        | <b>1</b>        |
| <b>Teilnahme vorzeitig beendet (h)</b>                               | <b>0</b>         | <b>0</b>         | <b>0</b>         | <b>1</b>        | <b>1</b>        |
| <b>Teilnahme planmäßig beendet (i)</b>                               | <b>0</b>         | <b>0</b>         | <b>1</b>         | <b>1</b>        | <b>1</b>        |
| Summe der Teilnahmen (g bis i)                                       | 1                | 1                | 4                | 4               | 3               |
| <b>Teilnahmequote in %<br/>(Anteil (g bis i) an (d bis i))</b>       | <b>(14,3 %)</b>  | <b>(11,1 %)</b>  | <b>40,0 %</b>    | <b>(44,4 %)</b> | <b>(37,5 %)</b> |
| <b>Zielerreichung</b>  |                  |                  |                  |                 |                 |
| Ziele gar nicht erreicht (j)   | 0                | 0                | 0                | 1               | 0               |
| Ziele nur ansatzweise erreicht (k)                                   | 0                | 0                | 0                | 1               | 1               |
| <b>Ziele annähernd erreicht (l)</b>                                  | <b>0</b>         | <b>1</b>         | <b>1</b>         | <b>0</b>        | <b>1</b>        |
| <b>Ziele vollständig erreicht (m)</b>                                | <b>1</b>         | <b>0</b>         | <b>0</b>         | <b>0</b>        | <b>0</b>        |
| Summe Ziele mindest. annähernd erreicht (l und m)                    | 1                | 1                | 1                | 0               | 1               |
| <b>Zielerreichungsquote in %<br/>(Anteil (l und m) an (j bis m))</b> | <b>(100,0 %)</b> | <b>(100,0 %)</b> | <b>(100,0 %)</b> | <b>(0,0 %)</b>  | <b>(50,0 %)</b> |

Anm.: ( ) Prozentwerte in Klammern nur eingeschränkt aussagekräftig aufgrund kleiner Fallzahlen (Bezugsgröße n<10).

Datenquelle: KrimD NRW – Falldatenerhebungen 2014 bis 2018

Bedarf:

Ein Erfordernis zur Teilnahme an einer Arbeitstherapie wird ebenfalls nur bei wenigen Sicherungsverwahrten gesehen. Die absoluten Zahlen bewegen sich in den Berichtsjahren jeweils zwischen 10 und 13 Personen. Dementsprechend gering fällt die Bedarfsquote aus, die relativ konstant im Zeitverlauf ist und sich in etwa lediglich auf jeden zehnten Sicherungsverwahrten bezieht. Für 2,2 % der Fälle (n=3) konnte in 2018 allerdings (noch) keine fachliche Einschätzung zum Teilnahmebedarf gegeben werden.

Teilnahme:

Im Berichtsjahr 2018 nahmen aber insgesamt nur drei Sicherungsverwahrte an einer Arbeitstherapie teil. Damit handelt es sich um eine im Vergleich aller analysierten Maßnahmen besonders kleine Teilnahmezahl, obwohl sich der Umsetzungsgrad (Teilnahmequote) seit 2016 relativ stabil um 40 Prozent bewegt. Auch hier darf aber nicht übersehen werden, dass seitdem zwischen 50 % und 60 % nicht zur Aufnahme einer Arbeitstherapie motiviert werden konnten, während es lediglich in nur einem einzigen Fall (2018) aufgrund eines fehlenden Angebotes nicht zur Umsetzung der fachlich angezeigten Maßnahme kam.

Zielerreichung:

Die Teilnehmerzahlen sind auch in dieser Maßnahmekategorie sehr gering und im Hinblick auf eine Bewertung der Zielerreichung der Maßnahmen nur sehr eingeschränkt aussagefähig. Deshalb sei hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt, dass über den gesamten Berichtszeitraum nur eine einzige Maßnahmedurchführung als vollständig gescheitert betrachtet wurde – allerdings ebenfalls nur eine einzige, für die eine vollständige Zielerreichung registriert war.

Angebot in der SV-Abteilung der JVA Werl (2018):

Entfällt.

Aber soweit möglich im Strafhaftbereich der JVA Werl: Arbeitstherapeutische Maßnahme; Ergotherapie.

### 3.13. Arbeit

Erklärung laut bundesweiter Ausfüllanleitung:

Arbeit ist eine wirtschaftlich sinnvolle, produktive und möglichst gewinnbringende Tätigkeit, die nach ihrer Art auch außerhalb des Justizvollzugs geleistet werden könnte – unabhängig davon, ob eine gesetzliche Arbeitspflicht besteht oder nicht und ob sie in Eigen- oder Unternehmerbetrieben erfolgt. Gemeint sind auch vollzugstypische Hilfstätigkeiten, etwa als „Hausarbeiter“.

Tabelle 3.13: Arbeit

|  | Berichtszeitraum |               |               |               |               |
|--|------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
|  | 2014             | 2015          | 2016          | 2017          | 2018          |
| <b>Sicherungsverwahrte insgesamt (N)</b>                         | <b>107</b>       | <b>114</b>    | <b>118</b>    | <b>128</b>    | <b>134</b>    |
| <b>Bedarfsfeststellung</b>                                       |                  |               |               |               |               |
| Bedarf nicht erkennbar (a)                                       | 37               | 46            | 47            | 44            | 50            |
| <b>Bedarf erkennbar (b)</b>                                      | <b>68</b>        | <b>67</b>     | <b>68</b>     | <b>78</b>     | <b>82</b>     |
| Bedarf nicht einschätzbar (c)                                    | 2                | 1             | 3             | 6             | 2             |
| Summe Bedarf erkennbar (b)                                       | 68               | 67            | 68            | 78            | 82            |
| <b>Bedarfsquote in % (Anteil b an N)</b>                         | <b>63,6 %</b>    | <b>58,8 %</b> | <b>57,6 %</b> | <b>60,9 %</b> | <b>61,2 %</b> |
| <b>Teilnahme</b>   |                  |               |               |               |               |
| Keine Teilnahme mangels Angebot (d)                              | 0                | 0             | 1             | 6             | 0             |
| Keine Teilnahme mangels Motivation (e)                           | 12               | 12            | 13            | 21            | 22            |
| Keine Teilnahme, aber geplant (f)                                | 3                | 2             | 7             | 4             | 6             |
| <b>Teilnahme aktuell laufend (g)</b>                             | <b>46</b>        | <b>49</b>     | <b>45</b>     | <b>38</b>     | <b>49</b>     |
| <b>Teilnahme vorzeitig beendet (h)</b>                           | <b>1</b>         | <b>0</b>      | <b>1</b>      | <b>4</b>      | <b>2</b>      |
| <b>Teilnahme planmäßig beendet (i)</b>                           | <b>0</b>         | <b>0</b>      | <b>0</b>      | <b>0</b>      | <b>0</b>      |
| Summe der Teilnahmen (g bis i)                                   | 47               | 49            | 46            | 42            | 51            |
| <b>Teilnahmequote in % (Anteil (g bis i) an (d bis i))</b>       | <b>75,8 %</b>    | <b>77,8 %</b> | <b>68,7 %</b> | <b>57,5 %</b> | <b>64,6 %</b> |
| <b>Zielerreichung</b>  |                  |               |               |               |               |
| Ziele gar nicht erreicht (j)                                     | 0                | 0             | 1             | 2             | 0             |
| Ziele nur ansatzweise erreicht (k)                               | 6                | 6             | 5             | 1             | 7             |
| <b>Ziele annähernd erreicht (l)</b>                              | <b>8</b>         | <b>9</b>      | <b>5</b>      | <b>6</b>      | <b>8</b>      |
| <b>Ziele vollständig erreicht (m)</b>                            | <b>33</b>        | <b>34</b>     | <b>32</b>     | <b>30</b>     | <b>32</b>     |
| Summe Ziele mindest. annähernd erreicht (l und m)                | 41               | 43            | 37            | 36            | 40            |
| <b>Zielerreichungsquote in % (Anteil (l und m) an (j bis m))</b> | <b>87,2 %</b>    | <b>87,8 %</b> | <b>86,0 %</b> | <b>92,3 %</b> | <b>85,1 %</b> |

Datenquelle: KrimD NRW – Falldatenerhebungen 2014 bis 2018



Bedarf:

Gemäß Paragraph 31 Absatz 1 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen sind die Untergebrachten im Gegensatz zu den Strafgefangenen nicht zur Arbeit verpflichtet. Ihnen soll jedoch eine Beschäftigung angeboten werden, die dazu dient, „die Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung zu vermitteln, zu fördern und zu erhalten“. Als Anreiz zu einer Arbeitsaufnahme wird im Vergleich zum Strafvollzug eine höhere Entlohnung gezahlt. Im Jahr 2018 wird für insgesamt 82 Sicherungsverwahrte ein Erfordernis gesehen, den Gefangenen einen entsprechenden Arbeitseinsatz vorzuschlagen. Dies entspricht einer Quote von 61,2 %, also nahezu zwei Drittel aller Sicherungsverwahrten. Hiervon weichen die Bedarfsquoten der Vorjahre nur geringfügig ab.

Teilnahme:

Insgesamt 51 in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte befanden sich während des aktuellen Berichtszeitraumes 2017/2018 (zumindest zeitweise) in Arbeit. Die Teilnahmequote im Blick auf entsprechende Beschäftigungsangebote beträgt 64,6 % und fällt damit niedriger als 2014 bis 2016, aber höher als 2017 aus. In der JVA Werl wird eine Arbeit allerdings nicht in der SV-Abteilung, sondern – wie auch die schulischen und (teilweise) beruflichen Förderangebote – im Strafhafbereich der Anstalt ausgeübt. Während 2017 noch sechs Personen keine Arbeit angeboten werden konnte, wurde dieser Kapazitätsmangel 2018 beseitigt. Auch ist positiv anzumerken, dass nur rund jeder vierte Sicherungsverwahrte (27,8 %), dem eine Arbeitsaufnahme empfohlen wurde, nicht bereit war, eine entsprechende Tätigkeit aufzunehmen. Der Arbeitsort wirkt zumindest in diesem Bereich, anders als möglicherweise bei schulischen oder beruflichen Förderungen bzw. einer Arbeitstherapie offensichtlich nicht motivationshemmend.

Zielerreichung:

Die Zahl der Sicherungsverwahrten mit einer „annähernden“ oder „vollständigen“ Zielerreichung des Arbeitseinsatzes gemäß der eingangs beschriebenen Erwartungen schwankt im Zeitverlauf zwischen 36 und 43 Personen. Die Zielerreichungsquoten liegen zwischen 85 % und 93 % und fallen damit besonders hoch aus. Dabei werden mit deutlicher Mehrheit (in 4 von 5 Fällen) die Maßnahmeziele sogar „vollständig“ erreicht – ein im Vergleich zu den zuvor berichteten Maßnahmekategorien sehr bemerkenswertes Resultat.

Angebot in der SV-Abteilung der JVA Werl (2018):

Entfällt.

Aber soweit möglich im Strafhafbereich der JVA Werl: Arbeitseinsatz in der Anstalt.

### 3.14. Andere Einzel- oder Gruppenmaßnahmen

Erklärung laut bundesweiter Ausfüllanleitung:

Andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen sind solche, die anhand der zuvor genannten spezifischen Kategorien nicht adäquat zu erfassen sind. Auch hier gilt: Als Behandlung werden alle Maßnahmen erfasst, die auf die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichtet sind, für die es im Vollzug messbare Behandlungsziele gibt und deren Konzept in schriftlicher Form vorliegt oder zumindest dargestellt werden könnte.

Tabelle 3.14: Andere Einzel- oder Gruppenmaßnahmen

|  | Berichtszeitraum |                 |                 |               |               |
|--|------------------|-----------------|-----------------|---------------|---------------|
|  | 2014             | 2015            | 2016            | 2017          | 2018          |
| <b>Sicherungsverwahrte insgesamt (N)</b>                         | <b>107</b>       | <b>114</b>      | <b>118</b>      | <b>128</b>    | <b>134</b>    |
| <b>Bedarfsfeststellung</b>                                       |                  |                 |                 |               |               |
| Bedarf nicht erkennbar (a)                                       | 95               | 102             | 99              | 85            | 75            |
| <b>Bedarf erkennbar (b)</b>                                      | <b>9</b>         | <b>10</b>       | <b>15</b>       | <b>39</b>     | <b>55</b>     |
| Bedarf nicht einschätzbar (c)                                    | 3                | 2               | 4               | 4             | 4             |
| Summe Bedarf erkennbar (b)                                       | 9                | 10              | 15              | 39            | 55            |
| <b>Bedarfsquote in % (Anteil b an N)</b>                         | <b>8,4 %</b>     | <b>8,8 %</b>    | <b>12,7 %</b>   | <b>30,5 %</b> | <b>41,0 %</b> |
| <b>Teilnahme</b>   |                  |                 |                 |               |               |
| Keine Teilnahme mangels Angebot (d)                              | 0                | 0               | 0               | 1             | 1             |
| Keine Teilnahme mangels Motivation (e)                           | 1                | 1               | 0               | 12            | 25            |
| Keine Teilnahme, aber geplant (f)                                | 2                | 0               | 1               | 5             | 6             |
| <b>Teilnahme aktuell laufend (g)</b>                             | <b>3</b>         | <b>5</b>        | <b>9</b>        | <b>15</b>     | <b>15</b>     |
| <b>Teilnahme vorzeitig beendet (h)</b>                           | <b>0</b>         | <b>0</b>        | <b>1</b>        | <b>0</b>      | <b>0</b>      |
| <b>Teilnahme planmäßig beendet (i)</b>                           | <b>0</b>         | <b>0</b>        | <b>2</b>        | <b>3</b>      | <b>6</b>      |
| Summe der Teilnahmen (g bis i)                                   | 3                | 5               | 12              | 18            | 21            |
| <b>Teilnahmequote in % (Anteil (g bis i) an (d bis i))</b>       | <b>(50,0 %)</b>  | <b>(83,3 %)</b> | <b>92,3 %</b>   | <b>50,0 %</b> | <b>39,6 %</b> |
| <b>Zielerreichung</b>  |                  |                 |                 |               |               |
| Ziele gar nicht erreicht (j)                                     | 0                | 0               | 1               | 0             | 1             |
| Ziele nur ansatzweise erreicht (k)                               | 1                | 1               | 3               | 6             | 8             |
| <b>Ziele annähernd erreicht (l)</b>                              | <b>1</b>         | <b>2</b>        | <b>3</b>        | <b>8</b>      | <b>8</b>      |
| <b>Ziele vollständig erreicht (m)</b>                            | <b>1</b>         | <b>1</b>        | <b>2</b>        | <b>3</b>      | <b>3</b>      |
| Summe Ziele mindest. annähernd erreicht (l und m)                | 2                | 3               | 5               | 11            | 11            |
| <b>Zielerreichungsquote in % (Anteil (l und m) an (j bis m))</b> | <b>(66,7 %)</b>  | <b>(75,0 %)</b> | <b>(55,6 %)</b> | <b>64,7 %</b> | <b>55,0 %</b> |

Anm.: ( ) Prozentwerte in Klammern nur eingeschränkt aussagekräftig aufgrund kleiner Fallzahlen (Bezugsgröße n<10).

Datenquelle: KrimD NRW – Falldatenerhebungen 2014 bis 2018

Bedarf:

Die Beispiele für die „Restkategorie“ anderer Einzel- und Gruppenmaßnahmen, die in der Sicherungsverwahrung vorgehalten werden können, beinhalten eine große Vielfalt unterschiedlicher Angebote. Zudem ist es eine Angebotspalette, die im Zeitverlauf variieren kann. In der Tabelle 3.14 ist ein deutlicher Anstieg der absoluten Bedarfszahlen von n=9 in 2014 auf n=55 in 2018 mit besonderen Zuwächsen in den beiden letzten Jahren erkennbar. Auch anhand der Teilnehmerzahlen (s. u.) ist anzunehmen, dass diese Bedarfssteigerungen mit einer Ausweitung des Angebotes korrespondieren. M. a. W.: Zwar galt bei der Datenerhebung, dass ein Bedarf zur Teilnahme an einer spezifischen Maßnahme unabhängig von den dort verfügbaren Platzkapazitäten zu prüfen ist. Bei neu entwickelten oder neu in das Angebot aufgenommenen Maßnahmen wurde der Bedarf gleichwohl erst nach deren genereller Verfügbarkeit geprüft.

Teilnahme:

Die Teilnahmen an diesen weiteren Einzel- und Gruppenmaßnahmen sind im gesamten Beobachtungszeitraum deutlich gestiegen. Während 2014 nur drei Personen als Teilnehmer registriert waren, stieg die Zahl in 2018 auf insgesamt 21 an. Aufgrund des höheren Zuwachses der Bedarfszahl, insbesondere in den beiden letzten Jahren, lag die Teilnahmequote aber nach einem merklichen, aufgrund kleinerer Fallzahlen möglicherweise zufallsbedingten Anstieg zuletzt bei knapp 40 %. Der Anteil der nicht zur Teilnahme motivierten Sicherungsverwahrten betrug in 2018 exakt 47,2 %.

Zielerreichung:

Aufgrund niedriger Fallzahlen sind die Zielerreichungsquoten 2014 bis 2016 auch für diese Maßnahmekategorie nur eingeschränkt aussagefähig, was in Tabelle 3.14, wie auch in einigen vorangehenden Tabellen durch eingeklammerte Berichtswerte kenntlich gemacht wird. Deshalb auch hier nur eine Erwähnung der Vollständigkeit halber: Während die Quote „annähernder“ oder „vollständiger Zielerreichungen“ 2017 noch bei 64,7 % lag, sank sie zum letzten Stichtag auf 55,0 % ab. Währenddessen stieg die Quote in der Kategorie „Ziele nur ansatzweise erreicht“ an und liegt 2018 bei 40,0 %. Schließlich ist anzumerken, dass nur in zwei Einzelfällen (2016 und 2018) die grundsätzlich im Vollzug messbaren Ziele der sonstigen Maßnahmen „gar nicht“ erreicht werden konnten.

Angebot in der SV der JVA Werl (2018):

Skills-Training (DBT-F); Wohngruppensitzungen außerhalb sozialtherapeutischer Behandlung; Begleitung vollzugsöffnender Maßnahmen (z. B. "Zielgerade"); Gruppenaktivitäten in vollzugsöffnenden Maßnahmen; "Startblock".  
Zusätzlich soweit möglich im Straftatbereich der JVA Werl: Schuldnerberatung durch interne Kräfte, Insolvenzberatung durch externe Kräfte.

### 3.15. Behandlungsmaßnahmen im Überblick: Bedarf, Umsetzung, Ergebnis

Die vorangegangenen Auswertungsergebnisse verdeutlichen, dass der Bedarf und die Teilnahme an den im Vollzug der Sicherungsverwahrung angebotenen Behandlungsmaßnahmen sowie die jeweiligen Zielerreichungsgrade sehr unterschiedlich ausfallen. In der Übersicht der folgenden Tabelle 3.15 werden deshalb alle hier berücksichtigten Maßnahmen noch einmal zusammenfassend dargestellt und dabei für den letzten Berichtszeitraum vom 1. April 2017 bis zum 31. März 2018 in Form eines Rankings nach Maßgabe der fachdienstlich festgestellten Behandlungsbedarfe gruppiert.

Tabelle 3.15: Behandlungsmaßnahmen im aktuellen Überblick  
Berichtszeitraum: 01.04.2017 – 31.03. 2018

| Maßnahmeart                           | Bedarfsquote <sup>33</sup> | Teilnahmequote <sup>34</sup> | Zielerreichungsquote <sup>35</sup> |
|---------------------------------------|----------------------------|------------------------------|------------------------------------|
| Psychotherapeutische Einzeltherapie   | 78,4 %                     | 43,6 %                       | 27,5 %                             |
| Motivierung/Therapievorbereitung      | 77,6 %                     | 51,5 %                       | 50,0 %                             |
| Sozialtherapie                        | 70,1 %                     | 35,3 %                       | 31,0 %                             |
| Psychotherapeutische Gruppentherapie  | 67,9 %                     | 27,2 %                       | 9,1 %                              |
| Arbeit                                | 61,2 %                     | 64,6 %                       | 85,1 %                             |
| Behandlungsprogramme Sexualstraftäter | 58,2 %                     | 34,2 %                       | 11,5 %                             |
| Soziales Training                     | 37,3 %                     | 16,3 %                       | (50,0 %)                           |
| Behandlung Suchtproblematik           | 35,8 %                     | 36,6 %                       | 64,3 %                             |
| Behandlungsprogramme Gewalttäter      | 29,1 %                     | 22,9 %                       | (50,0 %)                           |
| Berufliche Qualifizierung             | 14,9 %                     | 11,8 %                       | (100,0 %)                          |
| Psychiatrische Behandlung             | 13,4 %                     | 76,5 %                       | 70,0 %                             |
| Arbeitstherapie                       | 9,0 %                      | (37,5 %)                     | (50,0 %)                           |
| Schulische Förderung                  | 6,0 %                      | (25,0 %)                     | (100,0 %)                          |
| Diverse andere Maßnahmen              | 41,0 %                     | 39,6 %                       | 55,0 %                             |

Anm.: ( ) Prozentwert in Klammern nur eingeschränkt aussagekräftig aufgrund kleiner Fallzahl (Bezugsgröße n<10).

Datenquelle: KrimD NRW – Falldatenerhebungen 2018

<sup>33</sup> Die „Bedarfsquote“ kennzeichnet den Anteil der Sicherungsverwahrten mit einem fachdienstlich festgestellten Bedarf zur Teilnahme an der entsprechenden Maßnahme an der Gesamtheit der Sicherungsverwahrten (n=134).

<sup>34</sup> Die „Teilnahmequote“ kennzeichnet den Anteil der Sicherungsverwahrten, die im Berichtszeitraum an einer entsprechenden Maßnahme teilgenommen haben, an den Sicherungsverwahrten mit einem festgestellten Behandlungsbedarf (ohne Berücksichtigung der Fälle mit den zusätzlich auch erhobenen Angaben „Teilnahme schon früher“ und „entfällt“, siehe auch S. 23).

<sup>35</sup> Die „Zielerreichungsquote“ kennzeichnet den Anteil der Maßnahmeteilnehmer mit „annähernder“ oder „vollständiger Zielerreichung“ an allen Maßnahmeteilnehmern (ohne Berücksichtigung der Fälle mit den zusätzlich auch erhobenen Angaben „entfällt“ und „nicht einschätzbar“, siehe auch S. 23).

Zunächst einmal sei vorab festgehalten, dass für nur 1,5 Prozent aller Sicherungsverwahrten keinerlei Erfordernis zur Durchführung von wenigstens einer der Maßnahmen fachdienstlich festgestellt wurde, die in diese Untersuchung einbezogen worden sind. Dies ist eine Reduktion gegenüber den Jahren 2015 und 2016, in denen die Vergleichsanteile bei fünf bis sechs Prozent lagen.

Lediglich einen einzigen derart spezifizierten Behandlungsbedarf gab es in zwei Prozent der Fälle. Für 17,9 % der Sicherungsverwahrten waren zwei bis drei Behandlungserfordernisse registriert. Es folgen Sicherungsverwahrte mit Behandlungsbedarfen für vier bis fünf Maßnahmen (18,7 %); sechs bis sieben Maßnahmen (23,9 %), acht Maßnahmen (17,9 %) und noch mehr Maßnahmen (ebenfalls 17,9 %).

Im arithmetischen Mittel waren 6,0 Behandlungserfordernisse pro Sicherungsverwahrtem registriert und damit eine stetige Zunahme der entsprechenden Bedarfsquoten seit 2014: Für dieses erste Jahr unserer Datenerfassung wurde ein Vergleichswert von 4,3 Behandlungsbedarfen errechnet. Die Steigerung kann sowohl ein Zeichen für eine wachsende Zahl schwieriger Neuzugänge in der Sicherungsverwahrung als auch Resultat einer verbesserten – zumindest veränderten – Diagnostik, als auch Folge einer unzureichenden Motivation der Sicherungsverwahrten zur Teilnahme an indizierten Maßnahmen oder einer nicht hinreichend erfolgreichen Durchführung eben dieser Maßnahmen sein.

Tabelle 3.15 auf der vorigen Seite zeigt nun, dass der aktuell größte Behandlungsbedarf im Hinblick auf die einzelnen Maßnahmekategorien bei den psychotherapeutischen Einzeltherapien gesehen wird. Die entsprechende Bedarfsquote liegt hier bei 78,4 %, mit einem nahezu identischen Wert 77,6 % bei den Motivierungs- und Therapievorbereitungsmaßnahmen, die gewissermaßen vorgeschaltet das Interesse und die Bereitschaft der Sicherungsverwahrten zur Teilnahme an bedarfsgemäßen Maßnahmen unterschiedlicher Art wecken und fördern sollen.

Auf den „Bedarfsrängen“ 3 bis 5 mit Vergleichsquoten zwischen 60 % und 70 % folgen dann festgestellte Erfordernisse zur Durchführung einer sozialtherapeutischen Behandlung und einer psychotherapeutischen Gruppentherapie sowie Vorschläge für einen behandlungsorientierten Arbeitseinsatz. Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter folgen nahezu gleichauf mit einer Bedarfsquote von 58,2 %, während der Bedarf an sozialen Trainingsmaßnahmen oder an der Behandlung einer Suchtproblematik in vergleichsweise geringerem Umfang jeweils einem guten Drittel der Sicherungsverwahrten attestiert wurde.

Ein Bedarf zur Durchführung von Behandlungsprogrammen für Gewalttäter schlägt immerhin noch bei 29,1 % zu Buche, während berufliche Qualifizierungs- und psychiatrische Behandlungsmaßnahmen lediglich Bedarfsquoten zwischen 13 % und 15 % aufweisen. „Unter ferner liefen“ rangieren schließlich die Arbeitstherapie mit einer Vergleichsquote von 9,0 % und schulische Fördermaßnahmen (6,0 %).

Im Berichtsjahr 2018 nahm ein Fünftel der Sicherungsverwahrten (20,1 %) an keiner der genannten Behandlungsmaßnahmen teil, was natürlich eine mehr oder weniger erfolgreiche Teilnahme in den Vorjahren nicht ausschließt. Dieser Wert fällt etwas niedriger als in den Vorjahren aus, was für eine tendenzielle Steigerung der Behandlungsintensität in der Sicherungsverwahrung spricht, nehmen doch im Umkehr-

schluss aktuell etwa 80 % an Behandlungsmaßnahmen der beschriebenen Art teil – und zwar ein knappes Viertel (23,1 %) an einer, geringfügig mehr (24,6 %) an zwei und fast ein Drittel (32,1 %) zeitgleich an drei oder mehr Maßnahmen. Im rechnerischen Durchschnitt ergeben sich 2,2 Teilnahmen an Behandlungsmaßnahmen pro Sicherungsverwahrtem.

Allerdings variieren die Umsetzungsgrade (Teilnahmequoten) und auch die Zielerreichungsgrade der Behandlungsmaßnahmen teilweise erheblich. Lässt man einmal die Maßnahmen außer Acht, die wegen zu geringer Fallzahlen nur eingeschränkt aussagefähig sind – diese Werte sind in der Tabelle 3.15 in Klammern gesetzt – so fällt auf, dass es im Hinblick auf eine berufliche Qualifizierung und das soziale Training am seltensten gelingt, einen fachlich angezeigten Bedarf durch Umsetzung einer entsprechend indizierten Maßnahme zu „bedienen“. Hier liegen die entsprechenden Teilnahmequoten jeweils unter zwanzig Prozent.

Besser, aber sicher auch noch verbesserungswürdig, steht es um die Behandlungsprogramme für Gewalttäter (Teilnahmequote: 22,9 %), psychotherapeutische Gruppentherapien (27,2 %), Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter (34,2 %), Sozialtherapie (35,3 %) und auch um die Behandlung einer Suchtproblematik (36,6 %) sowie psychotherapeutische Einzeltherapien (43,6 %). Und im Vergleich besonders gut ist es um die Umsetzung vorgeschlagener Arbeitseinsätze (64,6 %) und als erforderlich erachteter psychiatrischer Behandlungen (76,5 %) bestellt.

Bei alledem darf aber nicht außer Acht geraten, dass es weniger maßnahmebezogene Ausstattungsmängel in der Sicherungsverwahrung, sondern vor allem Mängel der individuellen Motivation und Motivierbarkeit auf Seiten der Inhaftierten sind, die einer Umsetzung der angezeigten Maßnahmen weit überwiegend im Wege stehen (vgl. dazu die jeweils maßnahmespezifischen Ausführungen in den Kapiteln 3.1 bis 3.14). Vor diesem Hintergrund ist es durchaus erwähnenswert, dass etwa die Hälfte der Sicherungsverwahrten mit einem fachdienstlich festgestellten Motivierungsbedarf auch über die alltäglichen Gespräche mit den Bediensteten hinaus (vgl. Kap. 3.1) an gezielten, konzeptionell unterlegten Motivierungsmaßnahmen teilnehmen. Gewiss sind auch diesen Bemühungen Grenzen gesetzt, doch darf diese Einsicht nicht das stetige Bemühen zur Gestaltung von bedarfsgemäßen Behandlungsangeboten schmälern, die geeignet sind, die Ansprechbarkeit und Teilnahmebereitschaft behandlungsbedürftiger Sicherungsverwahrter zu erhöhen. Dies ist allein schon mit Blick auf die bundesverfassungsgerichtlich vorgegebenen Individualisierungs-, Intensivierungs- und Motivierungsgebote (vgl. Seite 9 dieses Berichtes) unerlässlich.

Dass dies gelingen kann, zeigen die Zielerreichungsquoten, nach denen die vorgenannten Motivierungsmaßnahmen in immerhin der Hälfte aller Fälle als zumindest annähernd erfolgreich zu bewerten sind. Bessere Quoten werden hier nur den behandlerisch ausgerichteten Arbeitseinsätzen mit 85 %, den psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen (70 %) und der Behandlung von Suchtproblemen (64 %) zugeschrieben. Die übrigen Behandlungsmaßnahmen, für die belastbare Daten vorliegen, schneiden hier zum Teil erheblich schlechter ab. Insbesondere die sehr geringen Erfolgsquoten der psychotherapeutischen Gruppenmaßnahmen (9 %) sowie der Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter (12 %) geben hier zu denken.

## 4. Entwicklung der Sicherungsverwahrten aus fachdienstlicher Sicht

### 4.1. Beginn und Dauer der Sicherungsverwahrung

Die insgesamt 134 Fälle, die zum 31. März 2018 in der Sicherungsverwahrung im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen untergebracht waren, verteilen sich nach dem Beginn ihrer Unterbringung wie folgt auf die einzelnen zurückliegenden Jahre.

Tabelle 4.1: Beginn der Sicherungsverwahrung (Jahr)  
Sicherungsverwahrte zum Stichtag 31.03.2018

| Jahr          | Anzahl     | Anteil in %   |
|---------------|------------|---------------|
| vor 2000      | 4          | 3,0 %         |
| 2000 – 2004   | 6          | 4,5 %         |
| 2005 – 2009   | 28         | 20,9 %        |
| 2010          | 8          | 6,0 %         |
| 2011          | 10         | 7,5 %         |
| 2012          | 10         | 7,5 %         |
| 2013          | 10         | 7,5 %         |
| 2014          | 13         | 9,7 %         |
| 2015          | 13         | 9,7 %         |
| 2016          | 17         | 12,7 %        |
| 2017          | 13         | 9,7 %         |
| 2018          | 2          | 1,5 %         |
| <b>Gesamt</b> | <b>134</b> | <b>100,0%</b> |

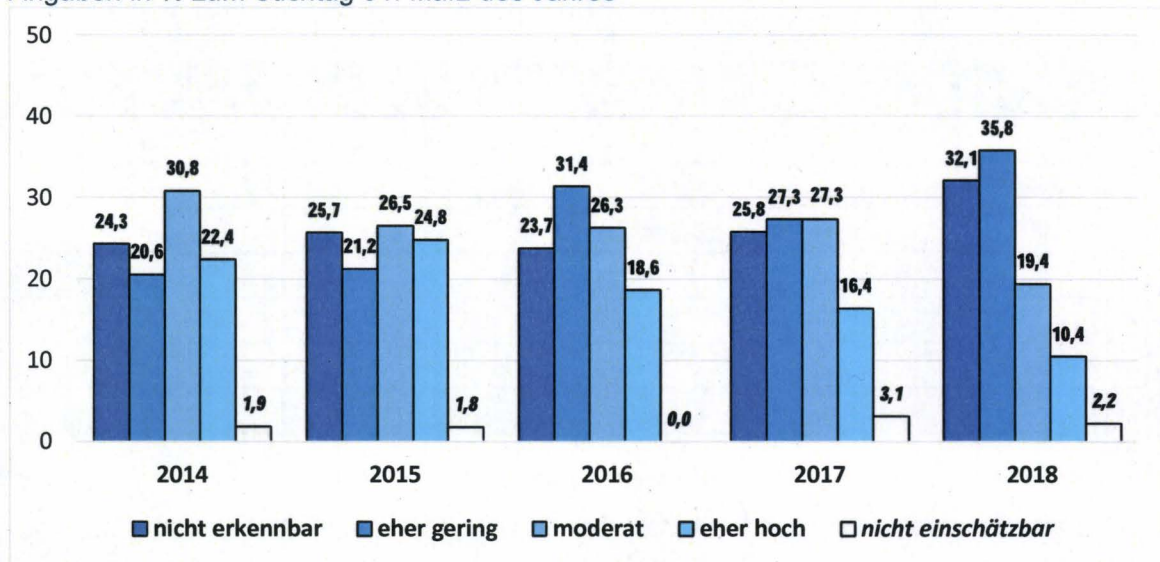
Datenquelle: KrimD NRW – Falldatenerhebung zum 31.03.2018

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass die Dauer der Unterbringung (bis zum letzten Stichtag) sehr stark variiert. Zwei Fälle (1,5 %) wurden jüngst, d. h. im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.03.2018, und 13 weitere Fälle in 2017 (9,7 %) aufgenommen. Den zahlenmäßig stärksten „Aufnahmejahrgang“ stellt das Jahr 2016 mit insgesamt 17 Fällen (12,7 %). Während sich je 13 Fälle seit 2014 bzw. 2015 in der Sicherungsverwahrung befinden, sind jeweils zehn seit 2011, 2012 oder 2013 dort (je 7,5 %). Rund jeder fünfte Untergebrachte wurde in den Jahren 2005 bis 2009 aufgenommen und ist damit schon zwischen acht und dreizehn Jahre in der Sicherungsverwahrung. In zehn Fällen dauert die Unterbringungszeit noch länger an. Darunter sind vier Personen, die schon vor dem Jahr 2000 zugegangen und damit über 18 Jahre untergebracht sind.

## 4.2. Fachliche Beurteilung der Untergebrachten

Mit dem abschließenden Teil der bundesweiten Falldatenerhebung zur Sicherungsverwahrung wurden zusammenfassend Daten zur Entwicklung der Tateinsicht der dort Untergebrachten, ihrer generellen Mitwirkungsbereitschaft an der Erreichung des Vollzugszieles, ihrer Lockerungseignung sowie ihrem Rückfallrisiko in den Blick genommen – wiederum jeweils gemäß der fachlichen Einschätzung des zuständigen Vollzugspersonals.

Abbildung 6: Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Anlasstat  
Angaben in % zum Stichtag 31. März des Jahres



Datenquelle: KrimD NRW – Falldatenerhebungen 2014 bis 2018

Demnach war in den Jahren 2014 bis 2017 rund jeder vierte Sicherungsverwahrte nicht bereit, sich mit seiner oder seinen begangenen Straftaten auseinander zu setzen (Prozentwerte zwischen 23,7 % (2016) und 25,8 % (2017)). Im Jahr 2018 steigt dieser Anteil auf knapp ein Drittel (32,1 %) an.

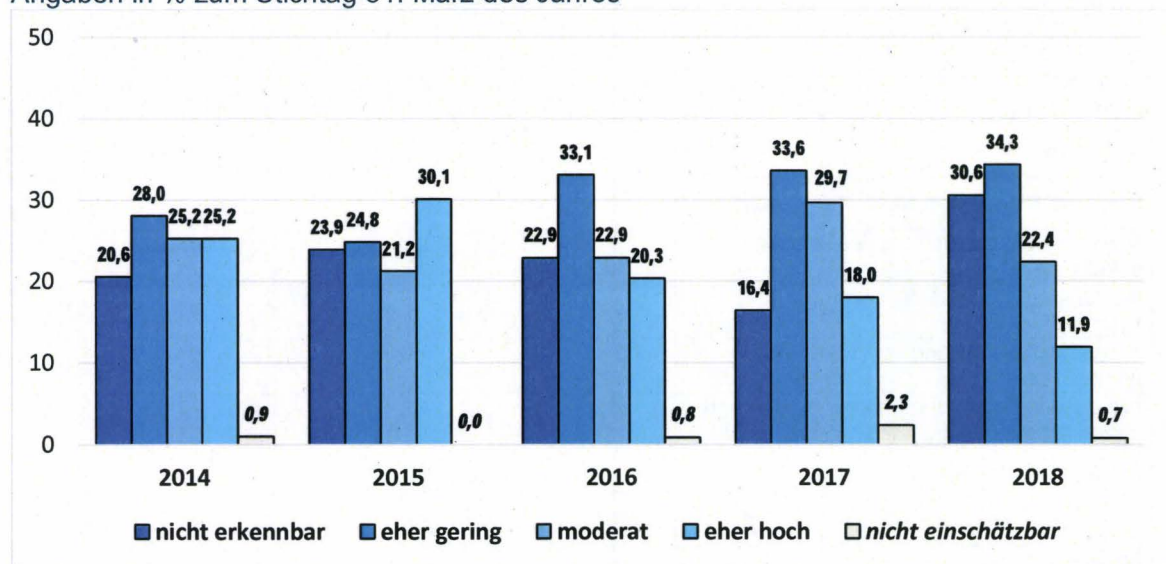
Auch der Anteil der Personen, die eine allenfalls geringe Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Anlasstat zeigen, fällt mit 35,8 % im letzten Berichtsjahr relativ deutlich am höchsten aus. Für die Vorjahre waren Werte zwischen 20,6 % (2014) und 31,4 % (2016) notiert.

Entsprechend zurückgegangen sind die Anteilswerte der Untergebrachten, die eine „moderate“ bzw. eine „eher hohe“ Bereitschaft zur Tatauseinandersetzung zeigen. So ging der Prozentanteil bei einer „moderaten“ von 30,8 % (2014) auf 19,4 % (2018) und bei einer „eher hohen“ Bereitschaft von 22,4 % in 2014 auf 10,4 % in 2018 zurück. Insgesamt weist damit das Jahr 2018 die niedrigsten Bereitschaftswerte auf, was – wie auch die im Folgenden dargestellten Befunde – als Indiz für eine Tendenz unter den Bediensteten gewertet werden kann, ihre Arbeit als zunehmend schwieriger wahrzunehmen.



Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der fachlichen Bewertung der Bereitschaft zur Mitarbeit an der Erreichung des übergeordneten Vollzugsziels. Die in Abbildung 7 dargestellten Anteilswerte bezüglich einer „nicht erkennbaren“ Mitarbeitsbereitschaft sind von 20,6 % in 2014 auf 30,6 % in 2018 gestiegen und haben sich damit um zehn Prozentpunkte erhöht. Und auch der Prozentanteil der Personen mit einer „eher geringen“ Bereitschaft nahm im gleichen Zeitraum von 28,0 % in 2014 auf 34,3 % in 2018 zu.

Abbildung 7: Bereitschaft zur Mitarbeit an der Erreichung des Vollzugsziels  
Angaben in % zum Stichtag 31. März des Jahres



Datenquelle: KrimD NRW – Falldatenerhebungen 2014 bis 2018

Währenddessen gingen die Quoten einer „moderaten“ (von 25,2 % auf 22,4 %) und einer „eher hohen“ Bereitschaft (von 25,2 % auf 11,9 %) auch hier zurück. Damit sehen die Vollzugsbediensteten nur noch bei jedem dritten Sicherungsverwahrten (34,3 %) eine eher positiv bewertbare Bereitschaft zur Mitarbeit an der Erreichung des Vollzugsziels – was zweifellos als eine besondere Herausforderung im Hinblick auf die zu leistende Motivierungsarbeit zu betrachten ist.

Aus der folgenden Tabelle 4.2 wird außerdem die Einschätzung der Lockerungseignung der Sicherungsverwahrten im Zeitverlauf der Jahre 2014 bis 2018 ersichtlich – jeweils geordnet nach Art grundsätzlich möglicher vollzugsöffnender Maßnahmen. Zum Stichtag 31. März 2018 erschienen sechs Prozent der Sicherungsverwahrten für keinerlei vollzugsöffnende Maßnahmen geeignet. Dieses ist der zweitniedrigste Wert im Zeitverlauf.

In rund jedem fünften Fall (20,1 %) wurden grundsätzlich Lockerungsmöglichkeiten gesehen, aber (noch) keine vollzugsöffnenden Maßnahmen durchgeführt. Mehr als der Hälfte der Untergebrachten (53,0 %) wurde zwischen April 2017 und März 2018 „Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit“ in Begleitung von Justizvollzugsbediensteten gewährt, wobei hier auch „Ausführungen mit der Möglichkeit der

Progression“ eingerechnet sind, die allerdings nur vergleichsweise selten (3,0 %) notiert waren. Dies ist die mit Abstand häufigste Lockerungsform – in den Vorjahren wird deren Bedeutung noch deutlicher: So wurden beispielsweise in 2014 entsprechende Ausführungen bei 69,7 % der Sicherungsverwahrten gemeldet.

Tabelle 4.2: Eignung für Lockerungen / vollzugsöffnende Maßnahmen  
Angaben bezogen auf den jeweiligen Berichtszeitraum

|   | Berichtszeitraum |              |              |              |              |
|---|------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
|   | 2014             | 2015         | 2016         | 2017         | 2018         |
| <b>Gesamtanzahl</b>   | <b>109</b>       | <b>114</b>   | <b>118</b>   | <b>128</b>   | <b>134</b>   |
| <b>Lockerungen / vollzugsöffnende Maßnahmen... (in %)</b>                       |                  |              |              |              |              |
| nicht geeignet  | 5,5              | 8,8          | 7,6          | 10,2         | 6,0          |
| geeignet, Maßnahme nicht durchgeführt   | 19,3             | 14,9         | 10,2         | 19,5         | 20,1         |
| Ausführung zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit                                  | 65,1             | 57,0         | 61,9         | 55,5         | 50,0         |
| Ausführung mit der Möglichkeit der Progression                                  | 4,6              | 9,6          | 3,4          | 0,8          | 3,0          |
| Ausgang in Begleitung von Justizvollzugsbediensteten                            | 1,8              | 3,5          | 6,8          | 5,5          | 9,0          |
| Ausgang in Begleitung anderer Kontaktpersonen (Angehörige, Ehrenamtliche, etc.) | 0,0              | 0,0          | 0,8          | 3,1          | 6,7          |
| Ausgang ohne Begleitung   | 1,8              | 1,8          | 0,8          | 1,6          | 2,2          |
| Langzeitausgang / Urlaub / Freistellung von der Haft                            | 0,9              | 0,9          | 0,8          | 1,6          | 0,7          |
| Langzeitausgang / Urlaub / Freistellung zur Vorbereitung der Entlassung         | 0,9              | 0,9          | 4,2          | 1,6          | 0,7          |
| Außenbeschäftigung  | 0,0              | 1,8          | 0,8          | 0,0          | 0,7          |
| Freigang  | 0,0              | 0,9          | 2,5          | 0,8          | 0,7          |
| <b>Gesamt</b>   | <b>100,0</b>     | <b>100,0</b> | <b>100,0</b> | <b>100,0</b> | <b>100,0</b> |

Datenquelle: KrimD NRW – Falldatenerhebungen 2014 bis 2018

Demgegenüber wurden Ausgänge in Begleitung von Bediensteten (9,0 %) oder in Begleitung anderer Kontaktpersonen (6,7 %) deutlich häufiger gewährt als in den Vorjahren, während „Ausgänge ohne Begleitung“ relativ stabil auf einen Anteil von etwa zwei Prozent der Sicherungsverwahrten reduziert bleiben. Langzeitausgänge, Außenbeschäftigungen oder Freigänge wurden und werden nur in Einzelfällen ermöglicht.

Lockerungsversagensfälle sind sehr selten. In den Berichtszeiträumen 2013/2014 und 2014/2015 gab es nur einen Fall, bei dem die Lockerungseignung aufgrund einer Beanstandung widerrufen wurde. In den weiteren Berichtszeiträumen wurden insgesamt vier (2015/2016) bzw. zwei (2016/2017) Fälle angegeben. Der Höchstwert ist für das Jahr 2018 mit insgesamt fünf Versagensfällen ausgewiesen.

In den Datenerhebungen zur fachlichen Beurteilung der Sicherungsverwahrten wurde schließlich auch nach einer Einschätzung ihres Rückfallrisikos im Speziellen (explizit für Gewalt- und/oder Sexualstraftaten) als auch generell („allgemeines Rückfallrisiko“) gefragt. Bezüglich einer entsprechend einschlägigen Rückfallgefahr ist vorab anzumerken, dass der Anteil der Sicherungsverwahrten, bei denen die Anlasstat zur Unterbringung eine Gewaltstraftat war, 2014 bei 39,4 % und 2018 bei 46,3 % lag. Zudem können aber auch weitere Sicherungsverwahrte, früher wegen Gewaltdelikten, die nicht Anlassdelikte der Unterbringung waren, straffällig geworden sein.

Der Anteil dieser beiden Gruppen, bei denen ein „eher hohes“ Risiko, erneut Gewalttaten zu begehen, gesehen wird, hat sich zwischen 2014 und 2018 mehr als verdoppelt und wuchs von 9,3 % auf 21,6 % an. Auch der Anteil der Untergebrachten mit einem „moderaten“ Rückfallrisiko stieg von 18,9 % in 2014 auf 20,9 % in 2018. Bei rund einem Viertel der Sicherungsverwahrten wird ein „eher geringes“ Risiko berichtet, das sich im Zeitverlauf zwischen 24,8 % und 28,0 % bewegt. Der Anteil der Gewalttäter, bei denen kein Rückfallrisiko in Bezug auf schwere Gewaltstraftaten erkennbar war, sank dagegen von 2014 bis 2018 von 32,7 % auf 24,6 %. Ferner ging der Anteil der Sicherungsverwahrten, bei denen dieses spezielle Rückfallrisiko als „nicht einschätzbar“ angegeben wurde, von 11,2 % (2014) auf 6,0 % (2018) zurück.<sup>36</sup>

Im Hinblick auf Sexualstraftäter ergibt sich folgendes Bild. Insgesamt ist der Anteil der Untergebrachten, bei denen die Anlasstat der Unterbringung eine Sexualstraftat war, zwischen 2014 (71,6 %) und 2018 (64,2 %) zurückgegangen. In ähnlicher Weise wie bei den Gewaltstraftätern ist aber auch hier anzumerken, dass weitere Sicherungsverwahrte im früheren Verlauf ihrer kriminellen Karriere mit Sexualdelikten, die nicht Anlassdelikt der aktuellen Unterbringung waren, strafrechtlich in Erscheinung getreten sind.

Für wiederum beide Gruppen wurde 2014 bei einem knappen Drittel (31,8 %) und 2018 bei 43,3 % von einem „eher hohen“ einschlägigen Rückfallrisiko ausgegangen. Damit erhöhte sich dieser Anteil im Laufe der Zeit um fast zwölf Prozentpunkte. Gleichzeitig sanken die Quoten „moderater“ Risiken von 31,8 % auf 17,2 % und eines „eher geringen“ Rückfallrisikos von 13,1 % auf 9,7 %. Anders als bei den Gewalttätern ist der Anteil der Sexualstraftäter ohne ein einschlägiges Rückfallrisiko von 15,9 % auf 25,4 % gestiegen. In der Gesamtschau überwiegen aber auch hier die Fälle, denen ein nicht geringes derart spezielles Rückfallrisiko zugeschrieben wird. Der entsprechende Anteil betrug sowohl 2014 als auch 2018 ca. sechzig Prozent.

<sup>36</sup> Der Unterschied zwischen einem nicht erkennbaren und einem nicht einschätzbaren Rückfallrisiko besteht darin, dass den Fachdiensten im erstgenannten Fall in einem prognostisch positiv bewertbaren Sinne keine Anhaltspunkte für eine Rückfallgefährdung vorlagen, während sie sich im anderen Fall nicht zu einer Einschätzung des Rückfallrisikos in der Lage sahen und insofern (noch) keine Bewertung vornehmen konnten oder wollten. Dies betrifft naturgemäß vor allem Sicherungsverwahrte, die erst seit vergleichsweise kurzer Zeit in der Sicherungsverwahrung waren.

Tabelle 4.3: Rückfallrisiko in Bezug auf Gewalt- und Sexualstraftaten  
Sicherungsverwahrte zum Stichtag 31.03.2018

|   |                    | Spezielles Rückfallrisiko in Bezug auf schwere Sexualstraftaten |             |         |           |                    | Gesamt |
|---|--------------------|---|-------------|---------|-----------|--------------------|--------|
|   |                    | nicht erkennbar   | eher gering | moderat | eher hoch | nicht einschätzbar |        |
| Spezielles Rückfallrisiko in Bezug auf schwere Gewaltstraftaten | nicht erkennbar    | 1   | 3           | 9       | 19        | 1                  | 33     |
|   | eher gering        | 4   | 1           | 7       | 24        | 0                  | 36     |
|   | moderat            | 13  | 4           | 4       | 7         | 0                  | 28     |
|   | eher hoch          | 14  | 5           | 2       | 7         | 1                  | 29     |
|   | nicht einschätzbar | 2   | 0           | 1       | 1         | 4                  | 8      |
| Gesamt  |                    | 34  | 13          | 23      | 58        | 6                  | 134    |

Datenquelle: KrimD NRW – Falldatenerhebungen 2018

In einer kombinierten Analyse der beiden genannten speziellen Rückfallrisiken zeigt sich, dass nach fachlicher Beurteilung für 5,2 % aller Untergebrachten in 2018 sowohl ein „eher hohes“ Rückfallrisiko zur Begehung einer schweren Gewaltstraftat als auch einer schweren Sexualstraftat angegeben wird (n=7). Für weitere 9,7 % der Sicherungsverwahrten wird mindestens ein „moderates“ Risiko zur Begehung von Gewalt- und zugleich auch von Sexualstraftaten eingeschätzt.

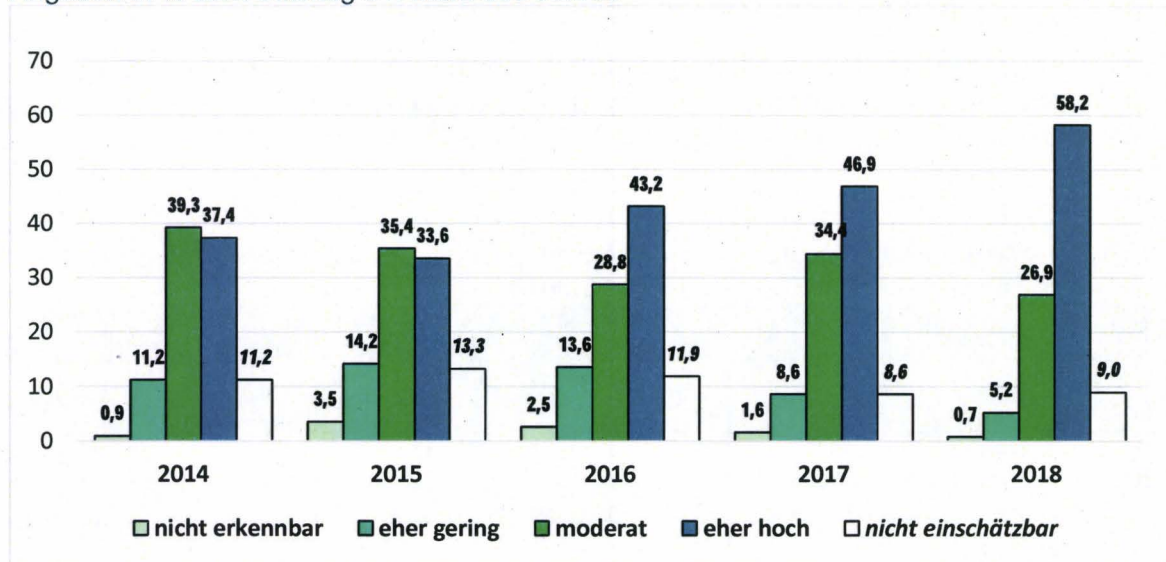
Bei einem Drittel (32,8 %) wird das Rückfallrisiko ausschließlich für Sexualstraftaten als „eher hoch“ und in weiteren 12,7 % der Fälle als „moderat“, das für Gewaltstraftaten jedoch als „eher gering“, „nicht erkennbar“ bzw. „nicht einschätzbar“ benannt. Dem gegenüber stehen 14,9 % mit einem „eher hohen“ bzw. weitere 12,7 % mit einem „moderaten“ Rückfallrisiko im Hinblick auf Gewaltstraftaten, während dieses für Sexualstraftaten „nicht erkennbar“, „eher gering“ oder als „nicht einschätzbar“ angegeben wird.

Der Anteil der Sicherungsverwahrten mit einem „eher geringem“ Rückfallrisiko für schwere Gewalt- oder Sexualstraftaten fällt mit 6,0 % vergleichsweise gering aus (n=8). Es gibt demnach im Weiteren nur einen Fall, bei dem das Rückfallrisiko in dem einem und anderem Bereich explizit „nicht erkennbar“ ist.

In drei weiteren Fällen erkennen die Fachdienste im Sinne einer positiven Bewertung entweder hinsichtlich Gewalt- oder Sexualstraftaten kein Rückfallrisiko, können aber das Rückfallrisiko bezogen auf die jeweils andere Deliktart nicht einschätzen. Schließlich verbleiben vier Fälle in denen das Rückfallrisiko sowohl hinsichtlich Gewalt- als auch Sexualstraftaten „nicht einschätzbar“ war. Die Einzelaufgliederung ist der Tabelle 4.3 zu entnehmen.

Berücksichtigt man nun die fachdienstlichen Bewertungen des „allgemeinen Rückfallrisikos“, das sich auf erneute, auch minderschwere Straftaten gleich welcher Art bezieht, für sämtliche Sicherungsverwahrten, so ergibt sich das in Abbildung 8 erkennbare, recht eindeutige Bild: Danach nahm der Anteil der Sicherungsverwahrten mit einem „eher hohen“ allgemeinen Rückfallrisiko in der Zeit von 2014 bis 2018 merklich zu. Während der Prozentwert 2014 noch bei 37,4 % lag, betrug er vier Jahre später 58,2 % – also ein Zuwachs von fast 21 Prozentpunkten.

Abbildung 8: Allgemeines Rückfallrisiko (Begehen „irgendeiner“ Straftat)  
Angaben in % zum Stichtag 31. März des Jahres



Datenquelle: KrimD NRW – Falldatenerhebungen 2014 bis 2018

Gesunken sind dagegen die Anteile von Sicherungsverwahrten mit einem „moderaten“ (von 39,3 % auf 26,9 %), einem „eher geringen“ (von 11,2 % auf 5,2 %) und einem „nicht erkennbaren“ (von 0,9 % auf 0,7 %) allgemeinen Rückfallrisiko. Der Anteil der Personen, bei denen das Rückfallrisiko als „nicht einschätzbar“ angegeben und für die insofern eine entsprechende Bewertung (noch) nicht möglich war, liegt zwischen 8,6 % (2017) und 13,3 % (2015). Bei der Dateninterpretation ist allerdings zu bedenken, dass Sicherungsverwahrte, die im Laufe eines Berichtsjahres entlassen wurden, weil keine Rückfallgefahr (mehr) gesehen wurde, in den folgenden Stichtagserhebungen nicht mehr berücksichtigt wurden, was abschließend zur Frage nach der Art und Anzahl der Beendigungen der Sicherungsverwahrung führt.

### 4.3. Beendigungen der Sicherungsverwahrung

Das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen gibt diesbezüglich Folgendes vor: *Die Gefahren, die von den Untergebrachten für die Allgemeinheit ausgehen, sind so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann* (§1 Satz 2 SVVollzG NRW). In der Praxis wird die Vollstreckung der Unterbringung beendet, falls nach der regelmäßig, mindestens jährlich durchzuführenden Überprüfung (§ 67e Abs. 2 StGB) eine positive Legalprognose (Aussetzung zur Bewährung, § 67d Abs. 2 Satz 1 StGB), wegen Unverhältnismäßigkeit der Vollstreckung (§ 67d Abs. 2 Satz 2 StGB) bzw. nach zehnjährigem Vollzug keine negative Legalprognose mehr besteht (Erledigung der Unterbringung, § 67d Abs. 3 StGB).

Im Beobachtungszeitraum 2014 bis 2018 wurden in den Falldatenerhebungen insgesamt 41 Beendigungen der Sicherungsverwahrung von den zuständigen Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen gemeldet.

Tabelle 4.4: Beendigungsgründe der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung  
Beendete Fälle im Zeitraum 01.01.2014-31.03.2018

|   | Jahr     |          |           |          |          | Gesamt    |
|---|----------|----------|-----------|----------|----------|-----------|
|   | 2014     | 2015     | 2016      | 2017     | 2018     |           |
| <b>Gesamtanzahl</b>                       | <b>5</b> | <b>9</b> | <b>15</b> | <b>9</b> | <b>3</b> | <b>41</b> |
| <b>darunter nach Grund der Beendigung</b> |          |          |           |          |          |           |
| § 67d Abs. 2 Satz 1 StGB                  | 4        | 8        | 9         | 8        | 1        | 30        |
| § 67d Abs. 2 Satz 2 StGB                  | 0        | 0        | 0         | 0        | 0        | 0         |
| § 67d Abs. 3 StGB                         | 0        | 0        | 6         | 0        | 2        | 8         |
| Abschiebung                               | 0        | 1        | 0         | 0        | 0        | 1         |
| verstorben                                | 1        | 0        | 0         | 1        | 0        | 2         |

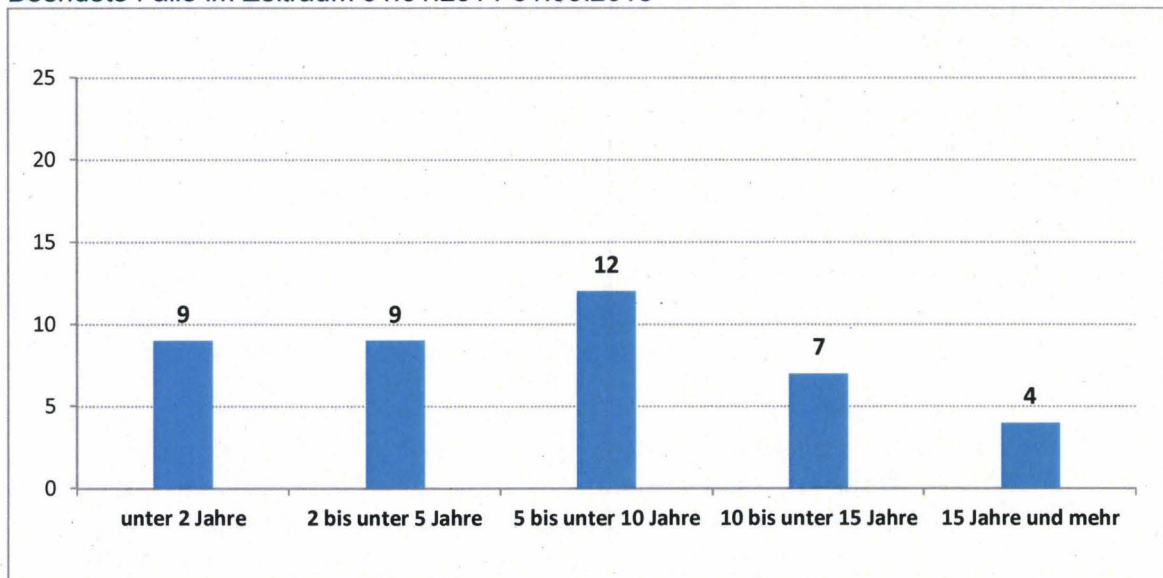
Datenquelle: KrimD NRW – Falldatenerhebungen 2014 bis 2018

Im Zeitverlauf fallen die Berichtsjahre vom 1. April 2015 bis zum 31. März 2016 (Stichtag) und vom 1. April 2017 bis zum 31. März 2018 (Stichtag) besonders auf. Während im erstgenannten Zeitraum insgesamt 15 Unterbringungen beendet wurden, waren es zwei Jahre später nur noch drei Fälle – was als logische Konsequenz der in den vorangehenden Ausführungen dargestellten Befunde zu sehen ist. In den übrigen Jahren lagen die Entlassungszahlen bei fünf (2013/2014) bzw. neun Fällen (2014/2015 und 2016/2017). Am häufigsten wurden im gesamten Beobachtungszeitraum die Unterbringungen gemäß § 67d Abs. 2 Satz 1 StGB beendet, da zu erwarten war, „dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird“ (n=30 Fälle). Erledigungen gemäß § 67d Abs. 2 Satz 2 StGB traten nicht auf. Gemäß § 67d Abs. 3 StGB wurde in acht Fällen

die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach zehn Jahren beendet. In einem Fall fand eine Abschiebung statt. Schließlich sind zwei Untergebrachte aufgrund ihres Alters bzw. einer Krankheit in der Sicherungsverwahrung verstorben.

Von den beschriebenen 41 Fällen hatten 35 ihre Sicherungsverwahrung unmittelbar nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe angetreten. Sechs waren nach Widerruf einer Bewährung gemäß § 67g StGB untergebracht worden. Die Unterbringungsdauer betrug für alle Fälle im Durchschnitt knapp sieben Jahre beziehungsweise exakt: 82,7 Monate. Eine detailliertere zeitliche Aufgliederung der Unterbringungszeit für die insgesamt 41 im Beobachtungszeitraum beendeten Fälle ergibt das folgende, in Abbildung 9 erkennbare Bild.

Abbildung 9: Dauer der Sicherungsverwahrung (beendete Fälle)  
Beendete Fälle im Zeitraum 01.01.2014-31.03.2018



Datenquelle: KrimD NRW – Falldatenerhebungen 2014 bis 2018

Der längste Zeitraum einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung betrug 21 Jahre, der kürzeste lediglich 54 Tage. Knapp ein Drittel der Fälle (29,3 %; n=12) waren für eine Zeit von fünf bis unter zehn Jahren in der Sicherungsverwahrung untergebracht. Während die Unterbringungsdauer in elf Fällen über zehn Jahre betrug, waren jeweils neun Personen weniger als zwei Jahre bzw. zwischen 2 und unter 5 Jahre in der Sicherungsverwahrung untergebracht.

## **5. Schlussbemerkung: Perspektiven weiterer Forschung zur Sicherungsverwahrung**

In diesem Bericht sind sowohl die generellen Entwicklungen der Belegungszahlen in der Sicherungsverwahrung vor und seit Inkrafttreten des nordrhein-westfälischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (SVVollzG NRW) beschrieben worden als auch die spezifischen Behandlungsbedarfe der dort Untergebrachten sowie die Verläufe und Ergebnisse der darauf bezogenen Behandlungsmaßnahmen, die im Vollzug der Sicherungsverwahrung durchgeführt wurden und werden. Kapitel 3.15 enthält dazu eine überblicksartige Darstellung und das Vorwort zu diesem Bericht eine zusammenfassende Bewertung der einzelnen Befunde, so dass sich zur Vermeidung von Doppelungen hier ein abschließendes Fazit zur Entwicklung und Situation der Sicherungsverwahrung in NRW erübrigt.

Soweit sich aus den Ergebnissen dieser Analysen und/oder den Erfahrungen, die die zuständigen Justizvollzugsbehörden davon unabhängig gemacht haben, die Notwendigkeit zur Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote in der Praxis der Sicherungsverwahrung und/oder des SVVollzG NRW ergeben, können gleichwohl weitere Auswertungen wünschenswert oder erforderlich werden. Mit Blick auf entsprechende Perspektiven weiterer Forschung sei dazu abschließend bemerkt,

- dass von dem noch ausstehenden Bericht der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden (KrimZ) bundesweite Ergebnisse zu Datenerhebungen erwartet werden können, die nach dem gleichen Muster wie in NRW erhoben worden sind und die insofern aufschlussreiche Vergleichsmöglichkeiten eröffnen können;
- dass sowohl bundesweit als auch speziell bezogen auf Nordrhein-Westfalen zusätzliche Daten zur Entwicklung des Vollzugs von der Sicherungsverwahrung vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafen erhoben worden sind, die in einem nächsten Analyseschritt ausgewertet werden können, wobei eine Vereinbarung zur Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der KrimZ hilfreich wäre;
- dass aber auch der zu beiden Untersuchungsbereichen vorliegende Datendfundus weitere Analysen zur Beantwortung von Fragen gestattet, die im Zuge der Diskussion um die Zukunft der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen möglicherweise gestellt werden
- und dass auch eine Fortsetzung der Datenerhebungen und Analysen über das Ende des Berichtsjahres 2018/2019 hinaus bzw. nach Abschluss der Dateneingänge zum nächsten Stichtag (31.3.2019) möglich ist, sofern dem KrimD NRW dazu ein entsprechender Auftrag erteilt wird.

Sollte Letzteres nicht erforderlich sein, können die fallbezogenen Datenerhebungen anschließend eingestellt werden. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass eine Entscheidung über die Fortsetzung oder Beendigung der Datenerhebungen eine Abstimmung mit allen Bundesländern voraussetzt.



## Auswahl relevanter Literatur

- Alex, M. (2015): Risikofaktoren für gravierende Rückfalldelinquenz – Nachlese einer Studie zur nachträglichen Sicherungsverwahrung. In: Neue Kriminalpolitik, Jg. 27, Heft 1, S. 48-61.
- Ansorge, N. (2013): Sicherungsverwahrung in Zahlen. Daten zur Gruppe der Untergebrachten und der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Maßregel. In: Kriminalpädagogische Praxis, 49, S. 38 – 46.
- Bartsch, T. (2018): Sicherungsverwahrung und Strafvollzug bei Gefangenen mit vorgemerkteter Sicherungsverwahrung. In: Maelicke, B. und Suhling, S. (Hrsg.): Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege. Springer Fachmedien, Wiesbaden, S. 363-379.
- Bartsch, T.; Baier, D.; Wollinger, G.-R. (2013): Viktimisierungserfahrungen von Inhaftierten in Sicherungsverwahrung. In: Forum Strafvollzug, Jg. 62, Heft 2, S. 83-88.
- Böttcher, R. (2011): Reform der Sicherungsverwahrung. Überlegungen aus Opfer-sicht. In: Forum Strafvollzug, Jg. 60, Heft 5, S. 281-284.
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (2004): BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 05. Februar 2004 - 2 BvR 2029/01 - Rn. (1-202),  
Url: [http://www.bverfg.de/e/rs20040205\\_2bvr202901.html](http://www.bverfg.de/e/rs20040205_2bvr202901.html) (Datum: 06.08.2018).
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (2011): Urteil des Zweiten Senats vom 04. Mai 2011 - 2 BvR 2365/09 - Rn. (1-178),  
Url: [http://www.bverfg.de/e/rs20110504\\_2bvr236509.html](http://www.bverfg.de/e/rs20110504_2bvr236509.html) (Datum: 06.08.2018).
- Dessecker, A. (2013): Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung. Dauer und Gründe der Beendigung in den Jahren 2011 und 2012 mit einer Stich-tagserhebung zur lebenslangen Freiheitsstrafe. KrimZ, Wiesbaden.
- Dessecker, A. (2016): Die produktive Krise der Sicherungsverwahrung und ihre Folgen aus empirischer Sicht. In: Neubacher, F. und Bögelein, N. (Hrsg.): Krise – Krminalität – Kriminologie. Forum-Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach, S. 473-485.
- Dessecker, A. (2017): Empirische Erkenntnisse zur Entwicklung der Sicherungsverwahrung: Bestandsaufnahmen und neue Daten. In: Kasper, J. (Hrsg.): Sicherungsverwahrung 2.0. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 11-34.
- Gairing, St.; de Tribolet-Hardy, F.; Vohs, K.; Habermeyer, E. (2011): Diagnostische und kriminalprognostische Merkmale von Sicherungsverwahrten und ihre Bedeutung für das Therapieunterbringungsgesetz. In: Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Jg. 94, Heft 4, S. 243-252.
- Haverkamp, R. (2017): Übergangs- und Risikomanagement bei entlassenen Sicherungsverwahrten. In: Kasper, J. (Hrsg.): Sicherungsverwahrung 2.0. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 103-123.

- Heinz, W. (2013): Sicherungsverwahrung in Deutschland. Analysen (vornehmlich) auf der Grundlage der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken. In: *Bewährungshilfe*, Jg. 60, Heft 4, S. 323-347.
- Jehle, J.M. (2015): Wie wirkt die Neugestaltung der Sicherungsverwahrung auf den Normalvollzug zurück? In: Höfler, K. (Hrsg.): *Brauchen wir eine Reform der freiheitsentziehenden Sanktionen?*. Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften, Band 27.
- Jehle, J.-M.; Albrecht, H.-J.; Hohmann-Fricke, S.; Tetel, C. (2016): *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013*. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin.
- Kasper, J. und Kratzer-Ceylan, I. (2017): Forschungsperspektiven im Bereich der Sanktionierung „gefährlicher“ Straftäter. In: Kasper, J. (Hrsg.): *Sicherungsverwahrung 2.0*. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 281-307.
- Kinzig, M. (1996): *Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand – Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel*. Edition iuscrim, Freiburg.
- KrimZ (2014): *Erhebung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe. Erläuterungen zum Ausfüllen der Erhebungsbogen*. Wiesbaden.
- Landtag Nordrhein-Westfalen (2012): *Gesetzesentwurf der Landesregierung. Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen*. Landtagsdrucksache 16/1435, Düsseldorf.
- Langenhoff, G. (2005): Demographischer Wandel – auch in der Strafrechtspflege. In: *Bewährungshilfe*, Jg. 52, Heft 2, S. 99–115.
- Langenhoff, G. (2015): Lebensältere Gefangene im Strafvollzug in Deutschland und in den Bundesländern. In: *Forum Strafvollzug*, Jg. 64, Heft 1, S. 8–10.
- Lobitz, R.; Pauli, R. (2016): Forschung im Vollzug. Zwischen Praxisorientierung und Wissenschaftlichkeit. In: *Forum Strafvollzug*, Jg. 65, Heft 3, S. 172 –175.
- Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (2017): *Konzept für einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen*. Az. 4427 – IV. 3/Sdb., Düsseldorf.
- Nedopil, N. (2017): Sicherungsverwahrung und „psychische Störung“ aus psychiatrischer Sicht. In: Kasper, J. (Hrsg.): *Sicherungsverwahrung 2.0*. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 57-68.
- Pyhrr, J. (2015): *Sicherungsverwahrung – auf dem Weg in ruhigeres Fahrwasser*. Verlag Dr. Kovac, Hamburg.
- Skirl, M. (2012): *Wegsperrn!? Ein Gefängnisdirektor über Sinn und Unsinn der Sicherungsverwahrung*. S. Fischer Verlag, Frankfurt a. M.

Statistisches Bundesamt (versch. Jahrgänge): Strafvollzug – demografische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3., Fachserie 10 Reihe 4.1, Wiesbaden.

Url.: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug.html> (Datum: 09.08.2018).

Statistisches Bundesamt (2018): Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres (frühere Fachserie 10 Reihe 4.2), Wiesbaden.

Url.: [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF\\_5243201.pdf?blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf?blob=publicationFile) (Datum: 09.08.2018).

Suhling, St.; Wischka, B. (2013): Behandlung in der Sicherungsverwahrung. In: Kriminalpädagogische Praxis, Jg. 41, Heft 49, S. 47-61.

Wirth, W. (2012): Evaluation im Strafvollzug. Ein (zu weites) Feld? In: Forum Strafvollzug, Jahrgang 61, Heft 2, S. 84 – 89

Wischka, B. (2014): Sozialtherapie für Sicherungsverwahrung. In: Forum Strafvollzug, Jg. 63, Heft 4, S. 227-231.